

beim kaiserlichen Kammergerichte zu Speyer seit langen Jahren schwebenden Prozesse, allen Partheien auferlegt wird, sich darüber zu erklären: ob sie ihre Prozesse fortzusetzen beabsichtigen, oder weshalb sie solche Erklärung noch nicht abzugeben im Stande sind ic.

**Bemerk.** Unterm 28. Jan. 1767 ist ein von Kaiser Joseph II. zu Wien am 10. Oct. 1766 erlassenes Edikt publicirt worden, wodurch derselbe mit Bezugnahme des vorstehenden, ohne Erfolg gebliebenen, Reichs-Ediktes, die Aufräumung der beim kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichte zu Weßlar schwebenden Prozesse gleichmäßig befohlen hat.

117. Bonn den 4. Januar 1669.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Publikation einer zu Bonn am 2. Januar c. vollzogenen, erneuerten und erweiterten, allgemeinen Bergordnung für sämtliche kurfürstliche Lande und Gebiete folgenden wörtlichen Inhalts:

Der erster Theil dieser Bergordnung handelt von gemeiner Nothwendigkeit der gesambten Bergwerken.

**Art. 1.** Welcher gestalt und wie weith in Kriegs- und Friedenszeiten oder umb Schuld die Gewercken wegen ihrer Bergtheile befreyet seynd.

Als vor etlichen Jahren jurück in denen beschwärlichen Kriegs- und sonst geschwinden Zeiten und Lufften viele Gewercken abschweig und auffließig gemacht, auch ihre Bergtheile eingezogen worden; Damit aber die Gewercken wieder angefrischet werden den Bergbau mit freyem Mund zu treiben und desto begieriger fortsetzen zu helfen, haben Wir gnädigst angesehen, verordnet und zugelassen, daß in Unserm Erzstift, Fürstenthumb und Landen alle Bergwerken und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeute, die seyndt erkaufft, erbauet oder ererbt, jederzeit in Krieg oder Fried denen Gewercken umb keinerley übertretung oder verbrechung willen eingezogen, genohmen oder entwendet werden, besonder ihnen allzeit frey verbleiben sollen.

Da sich aber zutrüge, daß einer bei unsern Bergwerken seßhaft oder gessen in, oder außer Unsern Lan-

den Schuld gemacht hätte und zu denselben Bergtheilen geklaget würde, so soll nit zu den Theilen, sondern zu keiner des Gewercken Person geholffen werden, doch außgeschlossen die Bergschuld, dake man umb aufstehender Zubueß, Verghütte Kost und dergleichen Zumahnen hätte. Dake aber die Hauptschuldner verstorben und sich ihre Erben oder andere der Bergtheile und Nutzungen deroßelben unterfahen wolten, zu denselben Personen und nit zu denen Theilen mögen sich die Gläubiger gleichfalls halten.

Wolten sich aber die Erben oder andere umb solche Bergtheile und deroßelben Nutzungen nit annehmen, alsdann sol den Gläubigern umb ihre Schulden, so fern die beweßlich, verholffen werden, dabey wollen Wir uns auch aller Confiscation, so sich auß Straff oder Verbrechung der Gewercken in Krieg oder Fried zutragen möchten, gegen solchen ihren Bergtheilen und Nutzungen gnädiglich verziehen, und daß allein mit Straff gegen dieselbe verfahren werden solle. Es wäre dann ein solcher unfall, darzu gar kein Gespiter Freund vorhanden wäre, alsdann soll zu denen Theilen gebühlich verholffen werden, welches von allen denen Bergwerken aufstehenden Mägen, Hütten, Hammern und Gebäuen, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu verstehen ist und seyn solle.

**Art. 2.** Von Begnädigung Rauerschurffter Gänge.

Wir lassen hiemit auch auß Gnaden zu, daß alle jetzige und künftige Gewercken, Einwöhner und Bergleuthe in Unserm Erzstift, Fürstenthumben und Landen auff alle Metal Nachgangen, Klüfften und Geschicken, es seye in alten oder neuen Gebäuden, Schächten oder Stollen, wan dieselbe nach Herkommen Berg-Rechtens und Ordnung in Niedung und Lehen aufgenommen, ohne verhinberung zu schurffen, Schächte und Stollen zu senden, zu treiben, nach Bergwerks-Recht und Ordnung gute Fing und Macht haben sollen.

Wollen auch zu mehrer Erheb- und Aufführung der Bergwerken, so oft ein freichender oder flacher Gang in einem unerschrottem Felde außgeschurffet und durch Bergmeister und Geschworen nach beschichtigung für einen neuen Gang erkant wird, und der Gang eine Mark Silber oder mehr hielte, zwanzig Gütten, von der halbe Mark 10 Gütten, und dan was unter der halben Mark von

jedlichem Loth einen Gulden auß Unserm Zehenden jedes Orts demselben Finder reichen und zu einer Verehrung geben lassen, doch soll zuvorhero der Anbruch durch den Oberberg-Meister, welcher das Erzh probiren lassen solle, befristiget werden.

Und wollen hiemit männiglichem, insonderheit denen, so Raunfelder, Acker und Wiesen oder andere Gründe eygenthümlich oder in Bestand haben, ernstlich aufserlegt und anbefohlen haben, daß sie darinnen einem jedwedem, wer der auch seyn mag, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürffen gestatten, welcher aber dawider thun und die Schurffer abtreiben würde, gegen dieselbige sollen schelige und künftige Unsere Berghauptleuthe gestalteten Sachen nach mit ernster Straff verfahren.

#### Art. 3. Von denen Frey-Jahren.

Daß auch Unsere mitbauende Gewercken den Bergbau desto baas und mit mehrer Begierde anzugreiffen veranlasset werden, so wollen Wir allen neuen anbauenden Gewercken und Zechen, welche auff Silber, Kupffer und Bley bauen und neue Gänge erschrotten bis zur ferneren Unserer Verordnung drey Frey-Jahre von den ersten schmelzen oder gewonnenen Erzh anzurechnen, hiemit gnädigst geschenkt und nachgelassen haben, jedoch mit diesem außtrücklichen Vorbehalt, daß solche Frey-Jahren von keinem andern Metal, als obbeschrieben, zu verstehen seyn sollen, und sollen sie ihre Gebäue also anstellen, daß es Unser Bergordnung in allem nach beschriebenen Articulen gemees, nach umbblauff ermelter Frey-Jahren aber sollen die Gewercken schuldig und gehalten seyn, Uns den gebührenden Zehenden zu entrichten.

#### Art. 4. Von Behutsam; und Vorsichtigkeit bey bestellung der Bergwercks Bedienten.

Und als nach Gottes gnädigem Segen die Wollfahrt der Bergwercken in verständiger Administration und guter Ordnung hauptsächlich beruhet, warzu Wir dan unterschiedliche Amtspersonen und Diener, unter welchen theils nit wenig unter handen gegeben werden muß, bestellet. Als ist Unser ernster Will und Meinung, daß Unsere Vornehme und Geheime Kammer-Räthe und Berghauptman, denen Wir vornemblich die Inspection über Unsere gesambte Bergwercken anvertrauet, bey Bestellung der Aemter und Dienste mit sorgfaltiger und pflichtbarer

behutsamkeit nach solchen Personen sich umbsehen sollen, die nit allein Gottsförchtig, wahrhaftig und ehrlich seynd, sondern auch daß jeder seyn Ambr, warzu er sich bestellen lasset, auß dem Fundament verstehe, einem jeden, der ihme ndergeben, bey betrieb des Bergwercks nützliche Anweisungen thun, so oft es von der Noth einem und andern gründlich einreden und recht unterweisen, auch dem Wert pro re nata geben und nehmen, Schaden und Nachtheil verhüten und Unser Bergwercken Wollfahrt und Aufnahm befürderen könne, dan wan sie die Sachen nit verstehen, so können sie in denselben auch nit judiciren, noch rathen, sondern müssen glauben was andere sagen und leiden daß ihnen oft von geringen Leuthe einge-redet wird, und müssen sich gleich als Blinde leithen und führen lassen. Dahero auß unverstandt viele Dinge, woran Uns und denen Gewercken höchlich gelegen, in Schad und Stecken gerathen, sintemal sie diejenige seynd, welche alle Dinge regiren und anordnen sollen, dan daß Bergwercks Wollstandt beruhet eigentlich auff guter Anordnung und fleißiger Aufsicht, dan wer recht vorgehet, dem gehet man recht nach, welche aber den Weg selbst nit wissen, wie können sie dan denselben andern weisen, dan es gibts die Erfahrung, daß oft ein ganzes Bergwerck eines ehrlichen verständigen Mannes genesst und dargegen eines einigten unverständigen bösen Bubens entgelten muß.

Als sollet unsere Geheime Cammer-Räthe, bevorab aber Unser Berghauptman zu dem End umb der vorgeschlagener Personen Gelegenheit und Zustand und ob der Erfordernuß nach, Wir umb dessen, so ihnen unter die Hand vertrauet werden muß, satfam versichert, sich zuvorhero woll erkündigen, dieselben wegen ihrer vom Bergwerck habender Wissenschaft und Fundamenten gründlich eraminiren lassen und alsdan Uns nach befündung pflichtmäßigen bericht erstatten und Unsere Verordnung zu gewarten.

#### Art. 5. Von Fried und Einigkeit unter den Bergwercks-Bedienten.

Demnach daß ein gemeines Sprich; aber wahres Wort, daß Friede ernehret, Unfried verzehret, und die Erfahrung bisher so satfam und zur Nütze dargethan, was die Uneinigkeit unter Unsern Bergwercks Bedienten für Schaden und Nachtheil nach sich geführet, davon dan zu mehr

mahlen viel verdrießliches einkommen. So wollen und gebieten Wir hie mit ernstlich, daß ein jedweder, so bey Unserm Bergwercken bedienet, in den Schranken seiner Bestallung und in dem gradu, den wir ihme attribuiret, lebe, einer dem andern in seinem Amte und Dienst, wozu er mit bestellet oder absonderlich befeschet, vorwiziger Weise etwas anmaße, sondern da einer oder ander etwas in Erfahrung bringet, so Uns nachtheilich und Pflicht halber anzumelden schuldig, soll er solches vor Uns oder Unserm Berghauptman, nicht aber auß Mißgunst anzeigen, und soll deswegen weitere Verordnung geschehen. Sonsten aber soll ein jeder deß Scheitens und Schmeuens hinter einander her sich gänzlich bey Vermeidung erster Straff enthalten, vielmehr aber einer mit dem anderen feind Christlich und als Diener einer Herrschafft Collegialiter und vertraulich umgehen.

Art. 6. Von Ehrbarem Leben und Wandel auff denen Zechen, Zügen und in deren Zechen-Häuseren, Hütten und Puchwercken.

Und daß Wir auff den Zügen, Zechen-Häuseren, Hütten und Puchwercken allen ärgerlichen Handel gänzlich abgeschafft und verboten haben wollen, so verbieten Wir hie mit, daß keine verdächtige Personen an solchen Orthen aufgenommen, weniger daselbst geheget noch gebüldet werden sollen; Würde auch ein oder ander an bemelten Orthen eines unzimlichen ärgerlichen Handels, Scheltwort, Schlägercy, Blutrünst freventlich zu unternehmen sich gelüsten lassen, so solle derselb ohne einziges nachsehen, die, in Unserer löblicher Vorfahren an der Regierung hinterlassenen hochrühmblichen Constitutionen gesetzte Bestrafung verwirkt haben; In Verhütung derselben unverantwortlichen Handel nun sollen keine Gelage, so woll des Freystags, als in der Woche in oder nach der Schicht in denen Zechen-Häuseren und dergleichen gestattet werden, sitemahlen Uns und Unseren mitbauenden Gewercken mit wenig Schaden dardurch zugezogen wird; so sollen dieselbe sampt und sonders hie mit verwahnet seyn, da bey dergleichen unverantwortlichen Handelen ein oder ander betreten, und hinderkommen wird, daß derselb mit würcklicher Straff, anderen zum Abscheu und Exempel ernstlich angesehen werden solle.

Der ander Theil dieser Ordnung saget von der Bergwercks Beambten Befehl, Heyd und Pflichten, und wie sich ein jeder insonderheit in seinem Amte und Officio verhalten solle.

Art. 1. Was für Ambleuthe und Dienere auff denen Bergwercken vonnöthen seynd, und auff was Maasse dieselbe zu bestellen.

Auff daß Unseren gesambten Bergwercken getreulich und woll vorgestanden, diese unsere publicirte Ordnung in allen Articulen steiff und fest gehalten, Unrecht gestraffet, dargegen aber gemeiner Nutz befördert, und jedermänniglich sich dieser Unser Vergordnung gebrauchende in gebührlichen Schutz, Fried, Recht und Gerechtigkeit erhalten werde, haben Wir Unsere Bergwercken mit hernach benambten Bergverständigen Ambleuthen und Dieneren versehen und verordnet, wollen auch bey Vermeidung Unserer schwärer Ungnad und Straff männiglich gebotten haben, daß nach eines jeden Amte und Verriichtung in billigen Sachen ihnen schuldiger Respect und Gehorsamb geleistet werde, dagegen auch ein jeder, der sie gebührllich ansuchen wird ihrem Befelch nach, so viel recht und billig von ihm gewärtig seyn solle.

Als nemlich:

1. Der Berghauptman, so ratione directorii an Unsere statt regiert. 2. Der Zehentner. 3. Der Oberbergmeister oder Bergverwalter. 4. Der Bergschreiber. 5. Der Gegenschreiber. 6. Der Geschworne. 7. Einfahrer. 8. Obersteiger. 9. Untersteiger. 10. Schichtmeister. 11. Marchscheider.

In denen Puchwercken.

1. Der Ober-Puchsteiger. 2. Puchschreiber. 3. Puchsteiger.

In der Hütte.

1. Hütten Reuther. 2. Hüttenschreiber. 3. Probierr. 4. Silberbrenner. 5. Hüttenmeister. 6. Schmelzer. 7. Abtreiber. 8. Koffbrenner. 9. Vorkäufer.

In der Münze.

1. Münzmeister. 2. Guarbin. 3. Eisenhammer.

Diese Unsere vorgesezte und verordnete Beamte und Dienere sollen Uns und Unserm Bergwercken gehorsamb,

gewertig und getreu seyn, gebührliche Keyd-Pflicht leisten, allermassen einen jeden Bedienten Bestallung und darauf geleistete Keyds-Notul vermag, sollen auch einen ehrbaren, unsträflichen Wandel führen, nicht eigennützig an der ihnen gesetzter Besoldung und zugelassenen accidentien begnügig und niemand darüber beschweret seyn, und dieser Unser Bergordnung, denen Rechten und Willigkeit gemees geleben und verhalten, alles bei gesetzter und anderer rechtmäßiger ernster und unnachlässiger Straff.

Und damit richtige Ordnung seye, wie wir es mit Bestellung vorbemelter Unserer Beamten und Dienern vom höchsten bis auff den niedrigsten gehalten haben wollen. So haben Wir nachfolgende Beamte allemal selbst zu bestellen und anzunehmen Uns vorbehalten. Als: nechst Unserm Berghauptman, den Ober-Bergmeister, Zehentner, Berg- und Gegenschreiber, Geschwornen, Münzmeister, Guardian, Hütten-Keuther und Hütten-schreiber.

Wan dan deren Stelle eine, es geschehe auff was maas es wolle, erlediget wird, soll die Wiederbestellung Unserem directorio anheim gefallen seyn, dergestalt, daß außer dem directorio drey Personen vorgeschlagen, von dem directorio aber eine darauff erwöhlet und bestellet werden solle, zu denen übrigen Diensten aber haben Wir Unserem Berghauptman und gesambten Bergambt *respectivo* in Unseren Rahmen, auff maas wie obberühret zu bestellen und anzunehmen anheim gegeben, was nun jeglichen zu thun gebühret, wird theils in nachfolgenden Articulen dieses anderen Haupttheils klärlich vermeldet, der ubriger Beamten und Bedienten aber ihre Verrichtung, welche in diesem Haupttheil aufgelaufen, betreffend, solche befinden sich in folgenden Capitulen, welche in eines jeden function lauffende materie und Hand-Arbeit abhandlen und dahin eigentlich gehören.

#### Art. 2. Von des Berg-Hauptmans Ambt und Befelch.

Unser Berghauptman, welcher allemal an Unser statt verordnet, soll fleißige Aufsicht haben, daß Fried, Gerechtigkeit und diese Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Unruhen und Unrecht abgerendet und wo es befunden mit ernst gestraffet, gemeines Bergwerck und all derjenigen, so sich dessen gebrauchen, nutz und frommen forbert, Schaden und Nachtheil aber so viel möglich ver-

hütet werde, allermassen Unser Berghauptman allen andern Bergwercks-Beamten und Bedienten, desgleichen Richtern, Rätthen und Befehlshabern in Unsern Bergstätten, und jederman zum Bergwerck gehörende von Unfertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, deme auch bis zu Unserer ferner Verordnung von jederman gleich Unser eygener Person vollkommener Gehorsamb geleistet werden solle, bey schwärer und ernster Straff; Wan aber jemand vermeinte, daß von unserem Berghauptman er wider die Willigkeit beschwäret würde, der mag das gebührend an Uns gelangen lassen. Alsdan wollen Wir nach eygentlicher befindung willigmäßiges einsehen thun. So oft und fern derselb ohne behinderung Unserer anderer Geschäften auff Unseren Bergwercken gegenwärtig seyn kann, soll er des Bergwercks und anderen hochnothwendigen Sachen persönlich abwarten, auch allewege, wan es wegen Unserer anderer Geschäften geschehen kan, bey der Quartal-Rechnung selbst seyn und mit fleiß aufsehen, daß Unser Ordnung gemees dem Bergwerck zu gut, auch sonsten ehrbar und aufrichtig alles gehalten und gehandelt werde, alles was nach dem Schluß jedes Quartals in den Rechnungen bei der Revision unrichtiges befinden wird, rechtfertigen und straffen.

Man irrige Sachen die vor dem Bergmeister nit können vertragen werden ins Bergambt wachen, so soll Unser Berghauptman zu ferner gültiger Handlung auffs förderlichste die Partheyen vorbecheiden und alsdan, da sie es für gelegen oder nothwendig erachten, oder von der Partheyen, ein oder beyden Theilen gesucht würde, einheimische oder fromme Bergverständige, so unpartheyisch auff beyden Kriegischen Part gleiche Kosten und Darlage den streitigen Orth befahren und besichtigen lassen, und darauff, wie sich die Partheyen verhalten sollen, schriftliche Weisung thun.

Auff alle Bergwercks Bediente in gemein, keinen ausgeschlossen, zu allerzeit mit gebühlichem embßigen Fleiß seyn und daran seyn, daß ein jedweder seinem Ambt und Befehl ein güngen thue, und sich Unserer Bergordnung gemees verhalte, daß auch kein Ambt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen und undächtigen Keuther bestellet, darzu nit angenohmen noch gebülbet, und was straffbahr und unehrbahr befunden, abgeschaffet und bestraffet werde.

Wie ungleichen auch gebührliches einsehen thun, da mit diejenige, welche ein oder andere nothwendige Sachen behueff des Bergwercks liefern, solches um einen willkürmäßigen Preis geben, und noch steigen und fallen, mit einem zinnlichen Gewinn begnügt seyn, damit kein beschwärlisches steigen auffgeföhret werde, sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermög seiner Nothd. Pflichte eignet und geböhret.

Art. 3. Von des Oberbergmeisters oder Bergverwalters Amt und Befehl.

Unser jedesmäßiger Oberbergmeister oder Bergverwalter soll mit allem Fleiß darob sehen und verschaffen, daß Unseren gesambten Bergwerken treulich, nützlich und wohl vorgestanden, die Gebäue befördert und was Schaden tröhret vorkommen, einen jeden der ihn ansuchen, in Sachen seinem Amt zuständig, was recht und willig ist verstaten und verheffen, dieser Unser Ordnung in allen Punkten treulich geleben und nachsehen, daß der auch von männiglichem nachgeseht werde verfügen, niemand wider die Willigkeit beschwären lassen an seiner geordneter Besoldung und zugelassenen Accedentien begnügt seyn, deme auch in Sachen sein Amt und Befehl betreffend billiger Gehorsamb und schuldigste Folge geleistet werden solle, bey vermeidung Unserer Ungnad und ernstler Straff. Dahe auch jemand vermeinte, daß ihme Unser Oberbergmeister oder Bergverwalter etwas unwilliges auflegte, der soll seine beschwärnuß an Uns oder Unseren Berghauptman gelangen lassen, welcher gestalten sachen nach Recht verschaffen und nach Willigkeit abhülffliche Maess gegeben werde.

Was bei seinem Amt herkömlich und Wir ihme zugelassen, deme gemess soll er denjenigen so Zechen, Stollen, Wasserfällen, Puchstetten, Hütten, Hammer, Sägemüllen und dergleichen aufzubauen suchen, solche zu verlegen und zu bestettigen, die Zechen vermessen, Lochsteine und richtige Markscheide setzen zu lassen schuldig seyn und verhalten, daß in deme unnötiger Streit vermittlen pleibe und in allem gute Nichtigkeit gehalten werde.

Alle Freytags persönlich in dem verlesen, und des Sonn-Abends im Abschnit neben dem Geschwornen gegenwärtig seyn, alles was des Freytags die Steigers durch die Schichtmeistere schreiben lassen, fleißlich übersehen und daß des Sonn-Abends mehr nit in Abschnit

pracht werde, als was des Freytags vorher geschrieben und wofür in den Gruben, in Puchwercken und Hütten an unkosten auffgangen seyn, auch fleißig überlegen wie die Zechen nützlich zu belegen und die Erforderung ausstellen, damit bey denselben ohne Schaden zu bauen, und die Schuld in den Zehend nachpleibe, oder da ja Schuld gemacht, solche wider bezahlt werden könne, des Bergwercks Rotturfft mit Fleiß erwegen und alles mit dem Unterbergmeister und Geschwornen reifflich überlegen, die ihme auch täglich, wo er selbst nit hinzukommen vermag, wahrhaftigen Bericht erstatten und ohne sein vorbewußt sich nit das geringste unternehmen sollen, mit an- und ablegung der Steiger behutsam seyn und für sich in deme nichts vornehmen, er habe dan zuvorn davon unserem Berghauptman referiret.

Was sonst Unseres Oberbergmeisters Handlung und sein thun betrifft, wird diese unsere Bergordnung ferner aufweisen und nach der Länge vermelden, dahe aber Sachen vorfielen, worüber nicht klärliche Articulen in dieser Ordnung verfaßt, in deme solle er von allem Uns oder unserm Berghauptman referiren, damit nichts ungeschickliches gehandelt werde und allerhand Zwespalt und uneinigkeit verhütet pleibe.

Des Oberbergmeisters zugelassene Accedentien.

Von einer Mühung . . . . .	4½ Gr.
Von einem Mühzettel zu erlangen . . . . .	3 "
Von einer Mühung zu bestettigen ohne unterscheid . . . . .	1 Rkr.
Von einer Frist . . . . .	3 Gr.
Von überschlagen und Lochsteine zu setzen.	
Von einer Fundgrub . . . . .	15 Gr.
Von der erster Maessen . . . . .	12 "
Dem Geschwornen . . . . .	4½ "
Von vermessen, man eine Zechen-Maess würdig wird (den gülden ab 24 Gr. gerechnet) . . . . .	
Von einer Fundgrub 12 Gld. thut . . . . .	8 Rth.
Darzu geböhret dem Unterbergmeister und Geschwornen 2 Gld. thut . . . . .	1 Rkr. 12 Gr.
Was aber Unterbergmeister und Geschwornen zuvorn von denen Lochsteinen zu setzen und überschlagen empfangen haben, das gehet ihnen widerumb an Vermessgelt ab.	

Wan ein Kochstein von Tag in die Grube pracht wird, gebühret ihm von jedem Theil . . . . .	10 Gr.
Wan aber die Stücke farder von einem Stollen, oder von einer Strecke pracht wird, davon gebühret ihm von jedem Theil . . . . .	6 "
Von einem Kummer . . . . .	5 "
Hülffgelt vom Gilden . . . . .	5 "
Von einer neuer Gewerkschaft zu unterschreiben	4 "
Von jeder Zechen und Stollen Fahrgeldt quartaliter	1 Rtlr.

Solch Fahrgeldt theilen Bergmeister und Geschworne nach gleichheit, weil sie die Fuhren befahren müssen, was aber unserm Oberbergmeister wegen der Wassergefälle, Hütten, Hammer und Puchwercken und dergleichen an bestättigung mehr gebühret, lassen Wir ihm dem alten herkommen nach benebenst den Necess-Geldern gnädigst passiren, und soll ihm unserer Ordnung nach gegeben werden.

#### Des Oberbergmeisters Meyd.

Ich N. N. schwöre einen Meyd zu Gott und auff sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, H. R. N., meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, wie auch dem mir vorgefetzten Bergaubtman gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Nutzen und bestes nach Möglichkeit befürdern, Schaden warnen und abwenden helfen, das Bergmeister Amt treulich und fleißig verwalten, Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Berg-Gerechtigkeit handhaben, der Gewercken und gesambter Bergwercken Nutz mit allem Fleiß befürdern, Jederman was sich von Recht und Willigkeit wegen ereignet und gebührt, erstatten und verheiffen, meines gnädigsten Churfürsten und Herrn Bergordnung allenthalben handhaben, und selbst was mir darin auferlegt ist, meinem besten Verstand nach halten. Wil auch in dem allen keines anderen genieß, dan der mir von meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Ordnung zugelassen ist, gebrauchen und mich wider dies alles kein Nutz noch Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen. Sonder Arglist und Gefarde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

#### Art. 4. Von des Zehendtners Ambt und Befelch.

Des Zehendtners Ambt und Dienst solle allemahl mit einem verständigen und des Bergwercks wollerfahrenen

Mann bestellet werden, welcher Unserem Berghauptman gebührenden Respect und Gehorsamb zu beweisen schuldig seyn solle.

Damit er nun desto baas wissen kan, wie aller Euds auff unsern Bergwercken gehandelt, soll er wöchentlich des Sonn- Abends den Anschnitten im Bergwerck beywohnen, die Anzüge so von den Schichtmeistern übergeben werden mit Fleiß durchsehen, und dahe ihm etwas zweiffelhaftt darin vorkombt, oder dahe hohe extraordinaires Posten in Außgabe kommen solten, welche vorhero im Bergambt nit beschlossen, dieselbe contradiciren und aufstun lassen, dahero er mit Unserem Bergmeister und Geschwornen in guter Correspondenz leben und mit denenelben alles vertrenlich überlegen solle, die Hütten und Puchwercke soll er zum offteren besuchen und fleißig zusehen wie darin gebahret, daß die Arbeit getreulich fortgesetzt und nichts so Uns und den Gewercken nachtheilich, vorgenommen und verabsaumet werde.

Von denen Schichtmeistern und Hütteneschreibern sollen ihm alle Nicksilber, so auff Unseren Bergwercken gemacht, ohne vermindert und vervortheilung in unseren Zehendten gelieffert werden, wann er nun befindet, daß die Silber nach des Hütteneschreibers Prob-Zettulien nicht recht außbracht, soll er gründliche Nachfrage thut wo dasselbige herrühre, darüber die Hütten-Bedienten zu Rede stellen und verfügen, daß der Mangel bey den nechsten Silbern ohne Abgang wieder ersetzt werde, wie ihm nun die Silber und blicke an Körneren und Hanen gelieffert, und von welchen die seynd, daß selbige in ein sonderliches Buch verzeichnen, hernach solche dem Silberbrenner in Gegenwart des Gegenschreibers und Hütten-Reuthers zuwiegen, wan nun das Silber gebrant und der Guardin auß jedem Brandtstück die Prob außgeschlagen und probiret, die er aber, was nach der Prob verbleibet, wieder bey die Brandtstücke benebens der Probir-Körneren im Brennhauß wieder richtig gewagen nehmen, in das Buch verzeichnen, und in Unsere Münz dem Münzmeister gewagen überantworten und fleißig dahin sehen, daß ihm von dem Münzmeister Recht woll geprechte scheinbare Münz in den Zehendten wieder gelieffert werde, die jenige Reichsdahler aber so brüchtig und nicht das völlige Geprege haben, ihm außwerffen und fleißiger machen lassen, was nun gegen die in der Münz geliefferte Silber für Reichsdahler nach Abzug der Münz-

Kösten der Zehndtner empfahet, solches soll er dem Münzmeister anstatt Quittung in sein Buch allemahl un-  
terschreiben; Gleicher gestalt soll er fleißige Aufsicht ha-  
ben, daß alle Köpffer, Kupffer, Glödt und Bley gemacht,  
mit Fleiß gewogen, und das einwiegen und aufzeichnen,  
so woll bey der Gallmey, als allen anderen Theilen, recht  
und treulich beobachtet werde, damit sich deswegen nie-  
mand zu beklagen habe, über alle diese und andere Ein-  
nahmen und was er dagegen denen Schichtmeistern auff  
ihren Wöchentlichen Anschnitt zu Lohnung aufzählet, wa-  
von ehrbare richtige Rechnung nebens dem Gegenschreiber  
oder Aufstheiler halten, auch darauff ein Aug haben,  
daß die Schichtmeistere mit solchem Geld, als sie auß  
dem Zehenden empfangen, in beyseyn der Geschwornen  
und Steigers lohnen und damit keine in dieser Ordnung  
verbottene Wucherey treiben.

Die in jedem Quartal beschlossene Aufbeute denen  
Gewercken oder deren Bevollmächtigten, jedoch auß be-  
glaubten Schein unweigerlich an Reichsdahlern, wie dies-  
selbe auß Unser Münz gelieffert, so bald das Quartal  
geschlossen und die Aufbeuth-Register gefertiget, folgen  
lassen, und deshalb keinen Gewercken auffhalten, für  
welche Aufstheilung in den Schichtmeister-Rechnungen ihme  
ein Reichsdahler paßirt werden solle. Wan aber ein Ge-  
werck die Aufbeuth unabgefordert stehen ließe, dieselbe in  
Unseren Zehenden, oder jedes Orts Unser Bergstätte, dem  
Nhat daherselbst nebens einer ordentlichen Verzeichnung ge-  
gen einen Revers zugestellt werden solle, dergestalt, wan  
und zu welcher Zeit derselbe Gewerck, oder nach seinem  
Abgang seine Erben sich finden und angeben würden, daß  
ihnen dieselbe Aufbeute nochmals gereicht und gefolget  
werden könne, auch sonst aller Endt Unseren Zehendten  
woll entrichtet nehmen und berechnen, damit der Gewer-  
cken Gut woll vorgestanden und Unser Interesse befürdert  
werden möge.

#### Deß Zehndtners Heyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott und auff sein Heiliges  
Evangelium einen Heyd, daß ich zuvorderst Ihrer Chur-  
fürstlichen Durchleucht zu Cölln ic., meinem Gnädigsten  
Churfürster und Herrn, wil getreu und gewertig seyn,  
meinem Zehndtner Ambt treulich und fleißig vorstehen,  
die Churfürstliche Berg-Gerechtigkeit und der Gewercken  
Gut, was mir deß einzunehmen und aufzugeben einge-

bunden ist, eygentlich versambeln, redliche und genugsame  
Rechnung und Entrichtung davon thun, meines Gnädig-  
sten Churfürsten und Herrn Vergordnung festiglich hand-  
haben, die für mich selbst auch halten und wo ich die  
übergangen bestünde, warnen und ansagen, keinerlei Rug  
und Genieß, dan der mir von meinem Gnädigsten Chur-  
fürsten und Herrn zugelassen ist, in dem allem erwarten,  
mich auch wieder dieses alles kein Rug, Gunst, Gab,  
Freund- oder Feindschafft bewegen lassen, treulich sonder  
Argelist und Gesehrde, so wahr mir Gott helffe und sein  
Heiliges Evangelium.

Art. 5. Wie und welcher Gestalt Unsere Ze-  
hendtner und Beambten Unsern Zehndten  
beobachten und berechnen sollen.

Und als nach altem Herkommen Uns als Landts-  
Fürsten der Zehndt von allen Gruben, wie die auch Nah-  
men haben mögen, gebühret und gegeben werden muß.  
Als setzen und ordnen Wir ferner, daß von allen gemach-  
ten Brandsilbernen die zehndte Mark, von allem geschmol-  
zenen Köpffer der zehndte Centner, wie ingleichen auch von  
allen geschmolzenen Bleyen oder Glödt der zehndte Centner  
von Unserm Zehndner Uns woll beobachtet werden solle,  
dahe es aber Sacht, daß Wir das Bley oder andere nicht  
Silber hältige Erz und Mineralien also rohe verkauffen  
lieffen, und Uns und den Gewercken besseren Profit und  
Nuzen damit zu schaffen, so soll Uns nicht destoweniger  
der zehndter Reichsdahler in Unseren Zehenden erschienen  
seyn. Dergleichen soll es auch mit der Gallmey und an-  
deren Theilen gehalten und Uns der zehnde Centner ge-  
brant, gleich anderen perfectionirten Metallen in Unserem  
Zehenden berechnet werden. Nach Abzug Unseres Zehen-  
den nun soll der Zehndner die übrige Aufbeuth, jedoch  
daß allemahl so viel in Unserem Zehndt pleibet, damit  
das folgende Quartal keine Zubuß außgeschrieiben, und  
die Gruben in häullichem Wesen erhalten werden können,  
denen Gewercken nach umblauff jeden Quartals richtig  
lieffern und entrichten.

Und dieweilen nicht allein die Marmor- und Abas-  
ter-Brüch, sonderen auch alle Mühsenstein und dergleichen  
Hauptbrüch in Unseren Landen, wo selbige nurh anzut-  
reffen, dergleichen auch die Schiefersteinbrüch den Berg-  
wercken ankleben, einverleibet und mit incorporirt seynd.  
Als sollen nicht destoweniger Unser Zehndner und Berg-

wereß-Bedienten den Zehenden davon Quartalig einfordern und unfehlbarh entrichtet nehmen, keinen aber soll zu gelassen seyn, dergleichen Brüche auffzuräumen, weniger seine Partirung damit zu treiben, es seye dan, daß er selbige vor Unserem Bergambt ordentlich gemüet und Inhalt Unserer Bergordnung sich deswegen gebührender maassen bestätigten lassen.

Art. 6. Von Silber-Kauff, und wie theuer die Marck fein auß Unserem Zehenden bezahlet und denen Gewercken berechnet wird.

Und weisen zu Erhaltung des Münz-Wesens und deren Kosten viel angewendet werden muß, und daher Uns der Silber-Kauff und keinem anderen gebühren thuet. Als setzen und ordnen Wir, daß für die Marck fein, nach Abzug der Münz-Kosten, sieben Reichsdahler auß Unserem Zehenden denen Gewercken bezahlet und berechnet werden sollen.

Art. 7. Von des Bergschreibers Amt und Befehl.

Der verordnete Berg-Schreiber soll mit Fleiß darob sehen, daß Unserer Bergordnung, darbei er ist, von mahniglichen gelebet werde, auch so viel sein Amt betrifft selbst halten, zu dem End dan Unser allmaliger Bergschreiber des Bergwercks gründlichen Verstandt und Wissenschaft fundamentaliter haben solle, dahe er gegen dieselbe Ordnung gehandelt befünde, demselben vorkommen, und was er nit vorkommen kan, Unserem Berghauptman oder Bergmeistern anzeigen, er soll sich auch des Bergmeisters willigen Befehls, nach besagter Unserer Bergordnung verhalten, dem Muther oder Lehndräger, oder weme im Bergamt, so weit es verwilliget, von allem deme so er verzeichnet Copie und Abschrift geben.

Damit auch aller Verdacht und unbillig Gezänd verhütet, soll der Berg-Schreiber die Abscheide und Verträge so vor dem Bergamt gemacht, beschloffen und in das Bergbuch einverleibet, von den Partheyen gebetten werden, conceipiren, das Concept im Bergamt verlesen und wo es alsdan der Abredt gemess von den Partheyen bewilliget und vom Bergamt confirmirt worden, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben, und was derraassen eingeschrieben wird, soll für bündig

und kräftig gehalten, auch denen Partheyen, sobald sie das begehren Copie davon geben werden, alle daß jenige aber was ohne des Bergambts vorbewußt beschloffen und mit Unserem Bergfügel von Unserem Oberbergmeister mit bekräftiget worden soll unkräftig und bundlos seyn. Es soll auch der Bergschreiber vier Bücher halten, in das eine soll er die abgehende Zeche und Stollen sampt deren Bewandnuß schreiben und wan solche eingestellet werden und liegen bleiben, die Nachkommende die ursach warum solches geschehen wissen mögen und vorgehende Unkosten und Mühe daran ferner zu wenden verhütet bleibe. In das andere die Zechen und Stellen so von neues aufgenommen werden, in welches die von dem Muther und Lehndräger eingegebene und von dem Oberbergmeister bekräftigte und unterschriebene Mützzettel von Wort zu Worten verzeichnet werden, darüber des Muthers oder Lehndragers Nahme darunter aber der Tag und Stund an welchem Orth solche Mützung geschehen und bekräftiget worden, verzeichnet werden solle, von welchem dan dem Lehndräger die Copie unter des Bergschreibers Unterschrift zurück gegeben wird, und dieses wird das vorleg- oder bekräftigungs buch genent. In dieses Buch können auch der Zechen quartalige Verschreibungen eingetragen werden. Zum dritten soll er ein Buch halten warin die Steuern die eine Zech der anderen giebet oder nimbt quartalig verzeichnet, in dieses Buch kann auch zugleich die quartalig berechnete Aufbeuthe und angelegte Zubuß angemercket werden. Zum vierdten soll das Reccessbuch bey ihme in guter Observanz seyn, worin er nach der Schichtmeister Rechnung die quartalige Einnamb und Außgab summariter verzeichnet. Diese Bücher sollen in der Anschnitt-Stuben verchloffen und in guter Verwarfsamkeit gehalten werden, was aber dem Bergschreiber von einem jeden Stück ein- oder außzuschreiben, dergleichen von Aufsuchen und anderen gebühret, das besaget folgende specification.

Des Berg-Schreibers Gebühr.

Von allen Muth, und Befehlungen so bekräftiget seynd 9 Gr  
 Von einer Frist oder Nachlesung . . . . . 3 "  
 Von einem vertrag, Abscheid oder Einrede in das Bergbuch einzuverleiben, von jedem Theile . . . 6 "  
 Auß dem Register zu extrahiren was berechnet ist, von jedem Quartal . . . . . 2 "

Von Nachsuchung einer befehlungsfrist, Nachlesung vertrags oder Registers . . . . .	1 Gr.
Von einer Vermessung in das verlegebuch einzu- schreiben . . . . .	9 "
Von des Ward-Schreibers gethanen Bezeugen einzu- schreiben von jedem . . . . .	5 "
Art. 8. Von des Gegenschreibers Amt und Befehl.	

Der Gegenschreiber soll zu denen ihm im Gegenbuch gelieferten Bergtheilen denen Gewercken zu antworten verpflichtet seyn, derowegen man er nicht gefessen, bey seiner Annehmung Caution zu stellen schuldig seyn solle. Wan von Unserem Oberbergmeister demselben eine neue Gewerckschaft unterschrieben und dieselbe dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleißen überantwortet wird, soll er dieselbe mit gebührllichem Fleiß einschreiben dabey aber zusehen, daß in der Gewerckschaft an der Zahl mehr nicht, dan 128 Kürse (worunter die 4 Erb-Kürse, welche frey gebauet werden mit begriffen) zu befinden, der Kirshen und Armen 3 Kürse aber bleiben nach altem herkommen für sich und außer dieser Anzahl, im zu- und abschreiben der Kürse soll er vorsichtiglich handeln und die Gegenbücher richtig halten, daß im Fall der Noth er allemahl deshalb guten Bescheid davon zu geben wisse auch seine Sachen darnach anstellen, daß jederman wegen des zu- und abschreibens zu rechter Zeit befördert werden kann, niemand aber Kürse abschreiben, er seye dan selber gegenwärtig oder gebe darzu beglaubten schriftlichen Schein, sollte aber durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit etwan ein Gewerk in Schaden geführt werden, denselben soll er zu seinem Kürsen oder Bergtheilen nicht allein zu antworten, sondern auch dahe der Gewerk einigen Schaden deshalb gelitten denselben zu erstatten gehalten seyn. Darentgegen der Gegenschreiber seinen Zuspruch zu dem der frembde Theile unverantwortlich abschreiben lassen, wider seinen Regreß zu nehmen frey und offen stehen solle, welcher alddan, so fern antroffen wird, Unserer ernstest Straff gewärtig seyn solle.

Ohne vorherwust Unseres Berghauptmans oder Oberbergmeisters soll der Gegenschreiber keine Kürse aus dem Redartat geben, weniger dieselbe ohne einigen Schein anderen zuschreiben, bey vermeidung unmaßlässiger cruster Straff. Er solle auch keinen Gewehrztel oder Gewerk-

schaft ausser dem Gegenbuch geben, er habe sie dan eygentlich unterschrieben. Im Anfang jedes Quartals soll er den Schichtmeistern gegen die Gebühr eine Zubuß-Gewerckschaft verfertigen, damit der Schichtmeister wisse von welchen Gewercken er die Zubuß zu fordern und weiln alle Quartal bey desselben Schluffes im Bergamt neue Zubuß auff denen Zechen, dahe es vonnöthen, angelegt wird, als solle er nach der Menge der Ausbent Zechen dieselbe in den Zettul trucken lassen, damit die frembde und abgelegene Gewercken wissen mögen, was für Zubuß sie zu geben schuldig. Derohalben dan der Gegenschreiber solche Zettul öffentlich an das Rathhaus anschlagen lassen, auch männiglich der solche begehret gegen darlegung eines Groschen unter seiner Hand Unterschriefft folgen lassen. So oft hinforders das Gegenschreibers-Amt erlediget wird, so sollen alle Gegenbücher zu dem Amt gehörig gar keines außgeschlossen, ohne alle Weigerung in das Bergamt unverzüglich eingantwortet werden, derselben zur Nothdurfft Unser gesambten Bergwerke, bis zu Ersetzung der erledigten Stelle habende zu gebrauchen.

#### Von des Gegenschreibers Accidentien.

Zur eine vom Oberbergmeister unterschriebene Gewerckschaft in das Gegenbuch zu tragen, es seyen alte oder neue . . . . .	1 Gr.
Von einer Gewerckschaft auß dem Gegenbuch zu schreiben . . . . .	1 "
Von eines Gewercken Kürse abzuschreiben . . . . .	1 "

Die Theile aber so nach laut dieser Unser Ordnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubuffeten Gewercken umbsonst abschreiben, wan unter die verzubuffete Gewercken Retardat Kürse zu vertheilen seynd, welcher wegen so wol auch allenthalben Wir im Gegenbuch gute Richtigkeit und Gleichheit gehalten haben wollen, alddan soll dem Gegenschreiber von einem jeden Gewercken es seye einer oder mehr Kürse 2 Gr. gegeben werden. Diejenige so auß dem Retardat zugelassen werden, die sollen benebens der Zubuß auch des Gegenschreibers Gebühr mit 2 Gr. darlegen und entrichten, welcher sich aber deswegen widrigeren würde, von deme soll der Schichtmeister die Zubuß nicht nehmen, sondern die Theile im Retardat stehen lassen, auff daß die verlegte Gewercken hiemit zur Unpilkigkeit nit beschwäret werden. Von den Gewerckschaften so dem Schichtmeister zu den Rechnungen und

Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben werden, gebühret ihm von jeder . . . . . 1 Gr.

So auch einer zu seiner Notdurfft das Gegenbuch zu lesen oder etwas darin zu suchen begehret, solle er ihm darvon geben und darlegen . . . . . 1 „  
Von einer Zubuß-Gewerckschaft . . . . . 1 „

#### Von des Berg- und Gegenschreibers Meyd.

Ich N. N. schwöre einen Meyd zu Gott und auff sein H. Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cölln ic., meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, wil getreu und hold seyn, dero selben und gesambter Bergwerck Nutzen suchen und fördern, dargegen Schaden warnen und ansagen, und meinem äussersten vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesehten Berghauptman und Oberbergmeistern gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, mit allem Fleiß dahin sehen, daß der Bergordnung in Sachen so mein Ambt betrifft von mániglichen gelebet, dieselbe für mich selbst auch halten, wo ich die übergangen befunde warnen und ansagen, jederman was mir Krafft meines Ampts eygenet leisten, darinnen keines andern Nutzens und Gemeyß dan der mir in dieser Bergordnung zugelassen ist gewarten, mich dawieder keinerley Nutz, Gabe, Günst, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen, sonderen wil solches alles nach meinem höchsten vermögen halten, treulich sonder Argelist und Gefährde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

#### Art. 9. Von der Geschwornen Ambt und Befelch.

Die Geschworne, wie dieselbe allemahl von Uns ordnet und bestellet, sollen des Bergwercks sehr wol verständig, erfahren und in allen Sachen woll beglaubt seyn, Unserem Berghauptman und Oberbergmeister gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen und was ihnen samptlich oder einem jedwederen insonderheit befohlen, deme sollen sie getreulich zu folgen sich nach äusserstem vermögen beschleißigen, dieser Unser Bergordnung nachleben, auch andere dasselbe zu thun veranlassen, dahe sie aber vermercken, daß dawider gehandelt werden solte, solches ohne allen Scheu abschaffen oder dem Berghauptman und Oberbergmeistern ansagen, an der ihnen vermachter Befelchung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschwären, sonderen nach allen Articulen so in dieser Bergordnung begriffen sich unverweifflich halten. Es sollen

die Geschworne auch auff ihren anbefohlenen Zügen und Zechen täglich fahren und alle Gebäu in Zechen, Stollen, Gefunden und Feldortheren selbst besichtigen und mit denen Steigern sich berathschlagen, wie die Gebäue anzustellen und am füglichsten fortzutreiben seynd, damit sie in vorfallenden Sachen von allen Wesen und Handlung den Bergwercken anhängig guten Bericht geben können, nicht aber auß vermeintem Bericht nachsagen, worauff Unser Berghauptman und Oberbergmeister ernstlich halten sollen, dahe es aber die Notdurfft erfordert und von Unserm Berghauptman und Oberbergmeister für gut angesehen würde, andere Züge und Zechen, worauff sie sonst nit bestellet, zu befahren, sollen sie solches unweigerlich und mit Fleiß verrichten, auch gewisse und wahrhaftige Erkündigung nehmen und haben, wie eine jedwedere Zeche gebauet wird und darauff nach befinden ihrem äussersten Verstandt nach ihr bedenden unpartheyisch darüber eröffnen und Anweisung thun, damit Uns, den Gewercken und gemeinen Bergwercken Nutzen woll gebauet werde. Was sie sonst auff den Zechen und Stollen schädliches oder nütliches befinden, daß sollen sie wo möglichst selbst abwenden oder auff die verleg- und Anschuit-Lage unserm Berghauptman und Bergmeister anzeigen, welchen sie dan ohne daß alle Lage Bericht abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen.

Wan sie in der Gruben oder Stollen verdingen, es seye zu sencken, aufzulengen, Dertir zu treiben, Strassen nachzuhanen oder was des Dinges mehr ist, so aber allemahl in beysen der Steiger geschehen solle, nachdeme die Arbeit beschaffen und das Gestein veste oder Gebrech ist, in verdingen sich pflichtbahr erweisen und denen Arbeitern umb billigen Lohn verdingen, wan aber in den Gebdingen eine unvermuthliche Wesse des Gesteins vorfelle und die Geschworne in ihren Gewissen befinden, daß die Arbeiter dabey nit pfeiben könten, so sollen sie ihnen eine billige Zulage thun, gleicher gestalt, dahe in einem solchen Gebdinge die Arbeit geschneidiger würde und die Arbeit schleuniger forgebracht werden könte, so sollen sie den Häuren vom Lohn etwas abbrechen und darbey ohne ansehen handeln, wie daß beaydigten auffrichtigen Männern gebührt.

Dahe aber die Steiger oder Arbeiter öffentlich über die Fahrlässigkeit oder Betrug ergriffen, so sollen sie denen Arbeitern wegen ihrer Fahrlässigkeit zureden und den Be-

trug gebühlich abstraffen, die erfundene Untreu der Steiger aber dem Bergmeister ansagen, der sie vermög seines Amtes das erstemahl mit Gefangnuß ernstlich ansehen, sollte aber einer zum zweytenmahl darüber betreten werden, derselb solle nebens harter Bestraffung seines Diensts gar entsetzt seyn, welcher auch des Geschwornen Stueffen ändern oder aufhauen würde, der soll deshalben peinliche Straff verwürdet haben. Sie sollen auch täglich bey den Steigern in den Gruben fleißig Aufsicht haben, daß von den Häuren kein Berg unter die Erbe die treiben oder hauffen damit zu vermehren gestürzt, sondern daß die Erbe rein gewonnen und an Tag gefordert werden, und dafern sie solches in denen Gruben wegen der vielen Rässe so eygentlich nit sehen können, sollen sie doch auff den Hallen mit fleiß darnach sehen und allen Betrug bey den Steigern und Arbeitern stündlich abschaffen. Desgleichen sollen die Geschworne auch fleißige Aufsicht haben, damit die Steiger nit das geringste an Unghid auff die Schichten und ledige Schichten anrechnen, daß was sie würcklich den Arbeitern geben, gestalt sie so woll wissen und practircirt haben, womit die Arbeiter auffkommen können.

Wan des Sonn-Abends die Schmiede-Roß von den Schichtmeistern geschriben wird, sollen sie alles gemachte und angegebene Eisen-Werck und Gezeug für sich bringen lassen und fleißig zusehen, ob ein jedes auch seine rechte Stärke hat, auch nit mehr als seiner Größe und Kleiner halber nach dem Gewichte würdig dafür schreiben lassen und wider alten Gebrauch nit handelen.

Denen Kunst-Steigern sollen sie zum öfteren benebens den Gruben-Steigern nach visitiren, daß sie die Künste in rechten Gliedern halten, dieselbe nit den stark genähesten Scheiben nicht beschwären, sonder wo die Wasser nit klar gehen, Änderung darin suchen und alle Dinge dabey woll observiren.

Demnach sich auch oftmahlen begibt, daß zu Zeiten unsere verordnete Berggeschworne mit unnöthigem Geschweß nit allein auff den Zechen, sondern auch woll auff den Hallen und andern Orthen die Steiger oder Arbeiter von dem einfahren abhalten, dardurch dan viele Zeit in denen Gruben verfaumet wird, so solle dieses hiemit ernstlich verbotten seyn, vielmehr aber sollen die Geschworne auch nichts in Anschnitt nehmen, es sey dan solches zuvor mit ihrem wissen gemacht oder erkaufft und daß sie solches, wan es auff die Zechen geschaffet, selbst gesehen

haben, wie sie dann auch nit mehr Unghid, Eisen, Breiter, Holz, Bergseile, oder anders daß man zur Notdurfft gebraucht und bedarff, erkauffen und schreiben lassen sollen.

Der Geschwornen zugelassene Accidentien.

Von einer Geding-Stueffen zu schlagen . . .	2 Gr.
Von einer jeden Steure von Was zu halten, Stol-	
len, Gestänge und Schachtsteuer, von jeder	
Zech so dieselbe gibt oder nimbt . . . . .	5 "
Von einem Lochsteine zu setzen am Tage . . . . .	9 "
Von einer Fundgrub, Maassen oder Stellen drey	
anfahrende Schichten frey zu machen, von jeder	
Schicht 2 Gr. . . . .	6 "
Von einem Steiger anzuweisen . . . . .	2 "
Wan sie Wasser seigern . . . . .	4 "
Von gemeiner Beschichtigung jeder . . . . .	2 "
Von einem Lochsteine zu setzen . . . . .	3 "
Wan von dem Marktscheider ein Lochstein zwischen	
zwey maassen oder Zechen in die Grub pracht	
wird, gebührt dem Bergmeister . . . . .	20 "
Dem Geschwornen . . . . .	10 "
Wan die Geschworne Bergtheile oder anderst dem	
Bergwerke zugehörig taxiren, so gebühret ihnen	
von jeglichem Guldin, das seynd 20 Gr. . . . .	1 "

Des nehmen die Geschwornen ein Theil und der Bergmeister den andern Theil.

Der Geschwornen Meyd.

Ich N. N. schwöre einen Meyd zu Gott und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Cöllen, ic. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und hold seyn, derselben und gesambten Bergswercks Nutzen und bestes forderen, dargegen Schaden warnen und ansagen und außserdem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman und Oberbergmeistern gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen und fleißig beobachten, daß diese meines Gnädigsten Churfürsten und Herren Berg-Ordnung gehandhabt werde und wo ich darüber begangen befinde ohne einigen Respect anmelden, die auch nach meinem höchsten vermögen unverbrüchlich selbst halten, in deme allem keines Nutzens oder Genies dan der mir von meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn in dieser Bergordnung zugelassen gewarten, mich von dem allem kein Nutz oder

Waabe, Freund- oder Feindschaft nit bewegen lassen, treulich sonder Argelist und Gesehede, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

#### Art. 10. Von der Schichtmeister Amt und Befehl.

So jemand sich für einen Schichtmeister bestellen lassen wil, so fern derselb mit Gütern nicht versehen, soll mit gefessenen Bürgen einen Vorstand setzen, damit Wir und die Gewercken wegen des jenigen so ihme anvertrauet und unter die Hand gegeben wird, und er zu berechnen und zu bezahlen schuldig, gesichert seyn. Die Vorstehere aber, wo der Schichtmeister im Betrug erfunden würde, sollen ihn nach verdienst der peinlichen Straff nicht entheben. Ein jedweder Schichtmeister soll seinen ihme anvertrauten Schichtmeister Dienst woll vorstehen und woll beobachten, daß Unser und der Gewercken Gut woll inacht genohmen und mit allem was nottürftig zur Arbeit gehörig, treulich umgangen und nichts in Rechnung pracht werde er habe dan solches selbst gesehen oder guten Grund darvon. Er solle auch alle Wochen in seiner anbefohlenen Zechen fahren, damit er die gemachten Gebinde und was sonst gearbeitet wird selbst in Augenschein habe und jedesmahl Red und Antwort darvon geben könne. Wan aber ein Schichtmeister ohne sonderbahren Verlaub 8 oder 14 Tage seine Zechen nit befahren thet, derselb soll so oft solches geschicht seines Wochenlohns und derselbigen Zechen verlustig seyn, zu dem End dan die Geschworne ein jedweder auff seinem Zuge oder anvertrauter Kessier alle Sonn-Abend im Anschnitt anzeigen, welcher Schichtmeister die Woche nit gefahren ist, werden sie solches aber verschweigen so sollen sie ihres Stuefen-Gelts verlustig seyn oder gleich denen Schichtmeistern gestraffet werden.

Es sollen auch die Schichtmeister auff ihren anbefohlenen Zechen alle Nothturfft an Holz, Anßlib, Eisen, Pulver und anderen Theilen schaffen und bestellen, damit wegen Mangelung dessen die Arbeit nicht gestreckt oder verhindert werde.

Wan das Erz gewonnen und auff die Grube gefordert ist, ungesaumet vor die Ruchwercken oder Roßstletten schaffen und gute Aufsicht haben, daß die Erze zu reinen schliche oder wie es die Nothturfft erfordert gemacht und zum Rösen probiren und Silber brennen befördert werde,

wan seiner Zechen Röße in die Hütten zu arbeiten pracht werden, so viel als möglich sich fleißig dabey einfinden und insonderheit vor allen Dingen bey außbrechen des Herzgs gegenwärtig seyn und Aufsicht haben, daß was sich im Thribherd an Hanen und Körneren findet an sich nehmen, solches zu den Bliesliberen legen, dieselbe was sie wiegen verzeichnen und selbst nebens dem Silber in Unsern Zehenden liefern und zu brennen befürderten, gleichfalls auch die Gldt, Herdt und Steine gewogen nehmen und das Gewicht verzeichnen. Es sollen die Schichtmeister auch alle Sonn-Abend selbst persönlich auff den Zechen oder Gruben im schreiben seyn und ohne sonderliche Vergünstigung des Berghauptmans keinen anderen an ihren Platz schicken.

Was er für Geld auß Unseren Zehenden bekommt, damit soll er den Arbeiteren richtig lohnen, mit dem Geld keine Wechßlerey treiben, noch an statt Gelds denen Arbeiteren Waaren anschniren, jedem Arbeiter auch sein Lohn selbst zustellen.

Es soll auch kein Schichtmeister ohne Erlaubnuß Unseres Berghauptmans oder Bergmeisters keine Nacht von den Bergwercken abwesend seyn noch darvon pfeiben.

Wan er Steuern einzunehmen oder anderen zu geben schuldig, auch mit Einnaumb oder Aufgab der Zubuß gute richtige Rechnung halten, diejenige Kurse so R. 12 eines jeden Quartals nit verlegt ins Retardat setzen lassen und darvon im Bergambt ein ordentliche Verzeichnung übergeben.

Seine Register und Rechnungen soll er allerdings unstraffbar halten, die Einnaumb und Aufgab ordentlich und mit klaren Worten sauber und ungeradiret verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren und in denselben keine blinde nahmen führen, sondern dieselbe allerdings untadelhafft halten und alsdan nach dem Quartalschluß in R. 4. unserem jedesmahl bestaltten Revisori unverzüglich übergeben, welcher sie dann Unser Verordnung nach an gewissen Orth zu liefern wissen wird, in Summa sich in allem der Bergordnung nach gemeess und nach ferneren Inhalt des hiernach gesetzten Meyds verhalten.

#### Der Schichtmeister Meyd.

Ich N. N. schwöre einen Meyd zu Gott und auff sein Heiliges Evangelium, daß Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Köln ic. meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und hold seyn, Ihrer Churfürstlicher

Durchleucht und des gemeinen Bergwerks besten getreulich befürderten, Schaden warnen und abwenden, und meinem Ambt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewerken treulich vorstehen, keinerley thun oder verhehen, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn und denen Gewerken zu Schaden und Nachtheil gereicht, auch keine unbefandte oder falsche Rahmen in Rechnung bringen oder schreiben, besonderen meine Rechnung alle Sonn-Abendt durch Wochen-Zettul im Bergamt ablagen und unterschreiben lassen, mich auch in allen Puncten der Bergordnung nach gemeß verhalten und wo ich dieselbe übergangen befinde warnen und ansagen, keines wider dieselbe zugelassenen Nutzens gewarten. Dargegen auch weder Günst, Mißgunst, Freundschaft oder Feindschaft mich abwenden lassen, sondern wie daß einen getreuen, redlichen Diener eignet und gebühret allenthalben verhalten treulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Evangelium.

#### Von den Aeltigsten und Vorsteheren der Knapschaft.

Art. 11. Wie Vorstehere und Aeltigste der Knapschaft wie auch dero Schreiber sich verhalten sollen.

Die Aeltigste und Vorstehere der Knapschaft wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von Unserem Bergamt mit vorwissen Unseres Berghauptmans erwöhlet, alda angesehnem und bestättiget werden.

Deren Ambt und Befehl ist, daß sie der Knapschaft Intraden, wie die Rahmen haben mögen, von belegten und aufgesehenen Geldern woll beobachten und dahin sehen sollen, daß die jedesmahls fällige Zinsen zur rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebenst den wöchentlichen Büchsen-Pfenningen richtig alsobald durch dero Schreiber, wie auch die dargegen nötige Aufgabn auff die Armen und was wegen dero Knapschaft sonst zu bezahlen vorkommet, beschreiben und alles zu richtiger, untrügelhafter Rechnung setzen lassen, davon auch Quartallig dem Bergmeister, welcher die Aufsicht über der Knapschaft Intraden vornemblich hat, die Rechnungen einliefern, welche dan so oft es begehret vor unserm Bergamt abgelegt werden solle.

Man auch unter denen Bergpurschen sich einige Empörungen oder Aufwiegelung ereignen oder etwas vorge-

hen sollte, darüber sich die Bergleuthe zu beschwären sollen sie, sobald sie solches vernehmen, demselben zur Befriedenheit bescheidenlich zusprechen, nicht desto weniger aber sofort unserem Berghauptman und Bergmeister solches anmelden, auff daß dem etwan darauß entstehenden Unheil zeitig vorkommen und alle Weitläuffigkeit verhütet pleibe.

#### Der Aeltigsten und Vorsteheren der Knapschaft Heyd.

Ich N. N. schwöre einen Heyd zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ich Ihrer Churfürstlicher Durchleucht zu Eöln ic., meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn wil getreu und hold sein, deroelben und gesambten Bergwerks Nutzen und bestes fördern, dargegen Schaden warnen und ansagen, auch außserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesetzten Berghauptman, Oberbergmeister und gesambten Bergamt gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Ambt, dahe ich zum Vorsteher und Aeltesten der löbl. Knapschaft verordnet und ördenlich erwöhlet, in dero Sinnamb und Aufgab mich ehelich und treulich erweisen, dieselbe in geringsten nit vorvortheilen, sondern alles bey Heller und Pfening zu richtiger Rechnung bringen lassen, wo ich auch in Erfahrung komme und vermercke, daß meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn dero gesambten Bergamt und ganzer Gemeinde der Knapschaft ein Aufstand, Empör- oder Aufwiegelung erregen wolte, solches dem mir vorgesezten Berghauptman und Bergmeistern von stund an ansagen, selbst auch nach meinem besten Vermögen vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich und ohngefährlich. So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Evangelium.

#### Der Knapschaft-Schreiber Heyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott ic. Und als ich der Aeltesten und Vorsteheren der Knapschaft für einen Schreiber zugeordnet, daß demnach alle die Sinnamb und Aufgab richtig verzeichnen, die Register klärlich und untrügelhaft halten, dieselbe alle Quartal unverlangt einlieffern und dahin mit sehen will, daß die löbl. Knapschaft im geringsten nicht verkürzet werde, treulich sonder Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und ic.

### Art. 12. Von den Büchsen-Pfenningen.

Demnach Bergwercks herkommens, daß jeder Hauerknecht und Jung auch die Buchsinder, wöchentlich 4. schwarze Pfenninge oder den halben Theil von einem Groschen Büchsengelt geben, so sollen die Schichtmeister oder Steiger bey der Lohnung bemelter Arbeiteren, wann sie die Büchsen-Pfenninge mit selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnitt aber des Sonnt-Abends sollen die Schichtmeister solch Büchsengelt, wie viel es von einer Zechen erragt, denen ältesten der Knapschafft zahlen und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeisters Rubric einzeichnen, mit welchem Buch sie Quartaltig dero Einnamb justificiren, wan nur arme, franke oder sonst gebrechliche Bergleuthe und dero Wittiben und Wäisen in das Bergambt suppliciren und darauff ihnen ein gewisses an Gnadengelt verordnet, oder was sonst armen Leuthen auß der Knapschafft gesturet wird, sollen die ältesten der Knapschafft von diesen Büchsenpennungen die Zahlung thun, wosern nun über dieses in der Knapschafft-Laden Vorrath vorhanden, kan armen Bergleuthen etwan zu Bekräftigung eines Häußleins oder sonst ein gewisses Stückes etwan umb Jährliche Verzinsung vorgesehet. Es soll aber keinem Bergmann mehr als etwan 10 oder zum höchsten 15 Reichsdabler auff einmahl hingelchet werden, damit die Knapschafft deßhalb wieder bezahlet werden könne, für welches aufleihen aber die ältesten der Knapschafft zu haften schuldig seyn sollen.

Art. 13. Wie die Büchsen-Pfenninge und sämptliche Intradan der Knapschafft verwahret werden sollen.

Was von Büchsenpennungen und anderen der Knapschafft Intradan vorhanden und Quartaltig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergambt in der Anschnitt-Stube oder nach belieben auff der Statt Rathshaus stehenden, mit zweyen Schlössen verwahrten Kasten, zu deren einen Unser Oberbergmeister und den anderen die ältesten und Vorsteher der Knapschafft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt und nichts ohne beyderseits und des ganzen Bergambts Vorbewußt darauff genohmet werden, gestalt die Kasten-Rechnung auff des Schichtmeisters, so woll der ältesten und Vorsteheren der Knapschafft Justification allemahl beruhen solle.

Art. 14. Von denen Neuankommenden Einwohnern auff Unseren Bergstätten.

Alle diejenige, es seyen Berg- oder Handwercks-Leuthe, dießlich auff Unsere Bergwercken begoben und das selbst ihre Nahrung suchen und der Berg-Freyheit genießsen wollen, sollen Unsere Richter und Rhat in Heydespflicht nehmen, und soll niemand von Fremdden allda geduldet werden er habe sich dan für erst, als in specio die Bergleuthe und wer sich zur Bergarbeit gebrauchen lassen will, bei Unserm Oberbergmeister, die Handwercks-Leuthe aber bey Richter und Rhat angemeldet und ihres herkommens und verhaltens sichere Kundschafft einpracht.

Art. 15. Von Goldtschmieden und anderen so verdächtig Silber kauffen.

Dahe etwan in Erfahrung pracht werden solte, daß Goldtschmiede und andere von Berg- und Hütten-Leuthen oder sonst verdächtigen Personen verborgener Weise reich Erz und Silber kauffen würden, leichtlich aber zu ermesen, daß solches Erz oder Silber mit gutem Titul zu ihren Händen nit gelanget, so wollen und befehlen Wir, wo ein Goldtschmied oder ander, wer der auch seye, solch verdächtig Erz oder Silber hinsürter kauffen und in der Nachfrage sich befinden würde, daß der Verkäufer dasselbige unrechtfertiger weise erlanget, so solle der Käufer gleich dem jenigen, der es gestohlen und verantrauet, was ihme durch Urtheil und Recht zuerkannt wird, unmaßlich gestraffet werden.

Art. 16. Von denen Juden.

Und daß die Juden bey dergleichen verdächtigen Handlungen gemeinlich ihren Unterschleiff zu haben sich außsetzen bestreiffen, so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß im Fall ein Jud über solcher Handlung oder aber mit allschon verarbeiteten falschem und unlöttigem Goldt und Silber betroffen wird, alle die bey ihme vorhandene Waaren confisciret und der halbe Theil Uns, der andere halbe Theil aber dem der in solcher verdächtiger Handlung denselben zur Hafft pringt, verfallen seyn solle, würde aber in fernerer Erfahrung er mehr als einmahl brüchtfällig erfunden, so soll er am Leib und befinden pein-

lich gestrafft werden, und nach deme Uns glaubhaft hinderbracht, daß etliche Juden Unserer Landen sich unterstehen, auff Hütten und Hammeren Kollen zu stürzen, zu blasen und zu schmelzen. Als ordnen und befehlen Wir, daß hinfürter kein Jud mehr, er seye auch an Orth und Enden Unser Landen wo er wolle, frembder oder einheimischer daß geringste, wie das auch Nahmen haben mag, weder mit schmieden, blasen, weder mit Rauff- und Verkaufung dessen so Unseren gesambten Bergwerken vom kleinsten bis zum größten anlebet, unternemen, sondern aller dieser Handlungen gänzlich und zumahlen enthalten, bey Vermeidung 200 Reichsdahler Straff, welche nit allein der Jud, sondern auch der so mit demselben handelt, verwircket und ernstlich damit angesehen werden solle.

#### Art. 17. Von Mörderen und Todtschlägeren.

So einer auff Unseren Berg- Stätten oder auff den zugehörenden einverleibeten Bergwerken und Gebirgen ohne Nothwehr, die den begebenen fals nach Gott und Weltlicher Obrigkeit's Verordnung zur gnüge bewiesen werden solle, einen Todtschlag thuet, dahe doch Gott solches gnädiglich verhüten wolle, demselbigen soll das ganze Bergwerk, ob auch gleich die Sach vertragen würde, ewiglich verbotten seyn.

#### Art. 18. Von den Gerichts- Knechten oder Bergfrohnern Berrichtung.

Und als herkömmlich daß bey Unseren Bergwerken ein Bergfrohne gehalten und besoldet wird, der vor Unserem Bergamt auffwertig seyn und was zu bestellen verrichten muß, und ausser deme Unserm Oberbergmeister, wan etwas in Bergsachen zu bestellen, oder straffbahre Berglenthe und Arbeiter zu gefänglicher Haft zu bringen, zur Hand zu gehen schuldig, so soll aber in Anwesenheit Unseres Berghauptmans ungleich in der Bergrechnung der Frohne auffwertig seyn, damit wan jemand zu forderen oder sonst etwas zu bestellen man dessen allemahl bemächtigt seyn könne, sonst aber soll er täglich bei der Hand seyn, damit in Bergwerks Sachen man sich seiner bedienen könne, daß er auch getreu handeln will soll er vor Unserem Bergamt in Heyd und Pflicht genohmen werden.

Der dritter Theil dieser Bergordnung handelt von dem Bergbau und was darzu erfordert wird.

#### Art. 1. Von Schurffen.

Was im ersten Haupttheil des 2. Artikuls von neu erschurffen Gängen angeführet worden, also lassen wir hie mit nachmals zu, daß in Unserem Erzstift, Fürstenthumb und Landen einem jedwederen Bergman vergünstiget seyn solle, nach Gängen, Klüfften und Geschiden auff alle Metal, ohne Eintrag der Grund- Herren und Besizeren der Güter zu schurffen, welcher alsdan einen neuen Gang entblösen und aufrichten wird, der solle für den ersten Finder gehalten seyn, auch damit des ersten Finders recht, als nemlich eine Fundgrub und nechste beyde Maassen die ihm oben oder underwers der Fundgruben zu legen frey stehen sollen, erlangt haben, die folgende nechste Maassen aber mögen dem ersten darauß sich angehenden Wütheren verliehen werden, begebe es sich aber daß ein Gang entblöset, der erste Finder aber muthete so fort die Fundgrube nicht, es fünde sich aber ein ander an, der die Maassen zu muthen begehrete, so soll zwar dem ersten Finder die Fundgrube, so viel Feld solche in beiden Stößen betrifft, wosern solche aus sonderen Ursachen nach Bergrecht nicht frey erkant verbleiben, die nechste Maassen aber ohne dessen Eintracht verliehen werden, keine blinde Muthung aber, also wo der Gang und Klufft noch nit erschurffet, soll unserer Oberbergmeister annehmen, weniger gestatten, daß einer dem anderen mit vorseßlicher listiger Vorsehung des Tages in den Nutztiteln vorwetheile, noch betrieglicher weise hinderegehe.

#### Art. 2. Von Muth- und Belehnung.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister soll hie mit Macht und Gewalt haben, in deren Revier Unser Erzstift, Fürstenthumb und Landen, Bergläufftiger weise und nach Berg- Rechten auff alle Metal, Bergwerke zu verleihen, gestalten er niemand auch zu keiner zeit Muth- oder Auffnehmung Bergwerks, jedoch so fern es der Wüther bei deme so er gemuthet, ohne jemand's Einrede getrauer zu manutrenen, verweigeren solle und soll er von jegli-

then so zu muthen gesucht einen Zettul nehmen, warin vermeldet seyn solle, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tage und Stund es geschehen und an welchem Orth und Gebirge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Rahmen geben wolle, so ferne nur der Muther so fort nicht zu bestättigen und in das Verleyhbuch einzuverleiben begehret, darzu ihm doch nit länger als 14 Tage Dilation gestattet werden sollen, so solle der Oberbergmeister den Zettul bis zur Bestättigung in Verwahrung halten und anzeichnen den Tag, wan er von dem Muther eingelegt, befind er aber, daß er den Muther oder Auffnehmer bey seiner Muthung auß rechten Ursachen nit schützen und denselben wegen Einred nit gewehren kann, soll er ihnen dessen warnen, dafern alsdan der Auffnehmer an solche Warnung sich nicht kehren und von der Muthung abstehen will, alsdan mag der Oberbergmeister nicht weniger sein Gebühr auff des Auffnehmers Recht und Unrecht nehmen und sich geben lassen, sonsten soll er in Auffnehmung der Nutzettul treulich und ungesehrlich handeln und den ersten welcher seine Muthung eingelegt, zu verleyhen schuldig seyn, was nun des Oberbergmeisters Gebühr von einer Muthung anzunehmen und dieselbe zu bestättigen, solches wird im dritten Articul des zwoiten Theils dieser Ordnung klärllich vermeldet.

Art. 3. Wie der Oberbergmeister nach der bey ihm eingelegter Muthung sich feruer zu verhalten.

Sobald ein Nutzettul bey Unserem Oberbergmeister eingelegt, soll er fleißige Erkündigung umb des Orths Gelegenheit wofelbst der Muther eingeschlagen oder einzuschlagen wilkens einziehen, den Orth bestättigen oder durch den Geschwornen bestättigen lassen, so fern nun Uns die Muthung zum Nachtheil gereichen oder sich ganz keine Gelegenheit dem Nuzenschein nach an dem Orth mit Nutzen zu bauen ereignen würde, soll er, vergebener Geldspießung und andere Nachtheil zu verhüten, den Muther für Schaden mit gutem Grund warnen, will er alsdann solcher Warnung nit statt geben, mach er ihn auff sein Ebentheur, jedoch ohne Nachtheil Unseres Interesse und so fern er sich sonst dieser Unser Ordnung gemeess bezeigt, hinbauen lassen.

Art. 4. Was für Zeit dem Auffnehmer nach der Muthung zugelassen, seinen Gang zu entblößen und die verleyhene Fundgrub und Maessen zu bestättigen.

Nach beschehener Muthung solle der Auffnehmer oder Lehndräger innerhalb 14 Tagen seinen Gang entblößen, welcher alsdann durch Bergmeister und Geschworne bestättiget und darnebens wol beobachtet werden solle, ob auch nebens der Fundgruben die Maessen, so zu bestättigen begehret wird, einzupringen oder nicht, und soll nichts anders dan auff Klüfften und Gängen verleyhen werden. Begebe es sich aber, daß der Lehndräger nach treuem fleißigen schurffen den Gang auß gewissen zuläßigen Ursachen nicht hätte entblößen können, soll ihm frist bis zu gelegener Zeit darzu gegeben werden, nichts desto weniger aber soll er die verleyhene Fundgrub und Maessen nach Außgang solcher 14 Tagen gebührlich bestättigen und dem Verleyhbuch einverleiben, auch alle Quartal verschreiben lassen, was nun ohne sonderbare Zulassung Unseres Oberbergmeisters inner 14 Tagen nicht bestättiget und der Gebühr nach quartaliter verschrieben wird, solches soll wider in Unser freyes gefallen seyn, wan nun der Lehndräger oder Auffnehmer seine Muthung bestättigen lassen wil, soll der Bergmeister den Nutzettul unterschreiben und dem Lehndräger wider zurück geben, welcher denselben dem Bergschreiber einantworten und in das Verleyhbuch umb die Gebühr einverleiben lassen solle, deswegen der BergGegenschreiber dem Lehndräger einen schein wider zurück geben.

Art. 5. Von Hinderlegung der Nutzettul ins Verleyhbuch und von Fristen.

Dahe sich ein oder ander Auffnehmer, wan er etwas hinderliche Ursachen, daß er so bald zur Bestättigung nit gelangen und sein Lehn zu belegen, einzuführen und dahero hinderlistig sich understehen wolte einen Nutzettul an sich zu practiciren und in das Verleyhbuch zu hinderlegen, über kurz oder lang, bey einwan einiger Ereignung des Bergzugs oder ältesten Gerechtigkeits sich zu bedienen, woraus dan nur Zand und Zweytracht entsethet, so ordnen und wollen wir, daß wan eine Zeche nit getrackt mit Nutzen zu belegen sein Nutzettul angenommen, noch von unserem Oberbergmeister, es geschehe dan auß sonderlichen

erheblichen Ursachen, keine Fristen verstaten, sondern einen jeden wer bauen wil seinen Bau zu verfolgen weissen, damit zum Nachtheil Unser Feld ungesperrt bleiben.

Art. 6. Wie viele Feldt einer Zechen zu verleyhen.

Daß auch in Verleyhung Unserß freyen gewisse Maess gehalten und niemand das Feld beengtet werde, ordnen und wollen Wir, daß hinfürs auff einen neuen Gang dem ältesten Zinder eine Fundgrub und zwey Maessen, die er beyde ober und unter der Fundgruben oder eine oben der Fundgruben und die andere unter der Fundgruben zu legen besüßt, dem ersten Muther aber allemahl außß höchste mehr nit dan 2 oder drey Maessen verleyhen werden sollen. Ereigeten sich aber Gänge in der Höhe, im hang, und liggenden, die vermüthlich in der Tieffe dem Hauptgang zufallen möchten oder füglich mit Querschlagen erreicht werden könten, alsdan mag der Lehndrager so viel Feld als er auff seinem Hauptgang gemuthet, im hang, und liggenden zugleich mit muthen und zu seinem Lehn in Berschreibung halten.

Art. 7. Wie es mit Klüfften und Gängen zu halten, so mit Stollen und Strecken überfahren.

Werden Gewercken mit ihren Maessen in Stollen, Strecken oder sonst in anderen Gebäuen, Gänge oder Klüffte überfahren und sich in Erfahrung solcher Gänge anliesse, als wan selbige auß der Bierung wegseteten und ins freye Feld gerathen möchten, so sollen der Gewercken Vorstehere als Schichtmeister und Steiger ihren Gewercken zu gut solche Gänge so fort muthen und belegen, wo aber die von ihnen verlassen und von anderen gemuthet werden wollen, die soll Unser Oberbergmeister nit so fort verleyhen, er habe dan solches denen Gewercken oder ihren Vorsteheren die sie überfahren vorher angesagt und verkündiget, so aber dieselben in 14 Tagen nach Verkündigung solche Klüffte und Gänge nit würden belegen, soll der Bergmeister anderen dieselbe zu verleyhen Macht haben. Sonsten mögen der Gewercken Vorstehere ihren Gewercken zum besten auff solchen neuen Gängen eine Fundgrub sampt beyden nechsten Maessen in der bestättigung ihres gefallens nit zu strecken; Wan nun der Gewercken Vorstehere die in ihren Maessen, Strecken oder sonst mit anderen Gebäuen überfahrne Gänge oder Klüffte bei Unserem Oberbergmeister

zu muthen begehreten und er ihnen die Verleyhung weigeren würde, so sollen sie ihren Nutzettel nichts desto weniger auff ein Recht einlegen und an Unserm Oberberghauptman gelangen lassen und ab ihrem Recht procediren und bezwingen, würde dan der Oberbergmeister nichts desto weniger auff seiner Verweigerung unwilliger weise verharren, oder anderen die überfahrne Klüffte oder Gänge verleyhen, so sollen die Vorstehere entschuldiget und der Oberbergmeister so er unrecht befunden denen Gewercken nach Unser Berghauptleuth und des Bergambts Erkantniß den Schaden zu gelten schuldig seyn. Die Gänge aber welche mit und durch Unsere eygene Stollen sündig gemacht, sollen ohne Unsere außdrückliche Zulassung niemand verleyhen, sondern Uns wie viele Wir derselben bauen wollen, wie pillig freygelassen werden.

Art. 8. Von Wasser so mit Stollen, Strecken und Roschen überfahren werden.

Alle die Wässer so mit Stollen, Schächten, Schorfften und Roschen überfahren werden, die solle Unser Oberbergmeister denen jenigen so sie muthen und auffnehmen anderst nit verleyhen, dan andern verleyhenen Zechen oder Stollen ohne Schaden, mit dem vorbehalt, daß solch verleyhen denselbigen Wässeren, dem Bergwerck und den bauenden Gewercken dero Verther unschädlich seyn solle, und daß sie allerwegen wo sie das auff Künste, Puchwercke und Hütten bedürfftig unverhinderlich brauchen mögen.

Art. 9. Wan und zu welcher gestalt die Zechen ins Freye zu erkennen.

Obwol Berg-Rechtens daß wan die Gewercken nur drey anfahrnde Schichten ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlassen, solche alsdan ins Freye zu erkennen, so haben bey diesen Unseren Bergwercken, womit die Gewercken desto weniger Ursach sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bishero nit genohmen, sondern seynd ihnen solche Zechen woll ein und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, daß welche Gewercken bey ihren Zechen aufflegig werden und dieselbe ein gang Quartal ohne sonderliche Verhinderniß und erhebliche Ursachen nicht bauen, noch umb frist dess wegen ordentlich ansuchen und dieselbe nach Bergrechten Quartaltig verschreiben lassen, daß selbige ohne einziges

ferner nachsehen ins Freye zu erkennen seyn sollen; dahe auch dieselbige Gewercken das dritte Quartal solche Zechen mit wider selbst angriffen und muthen würden und ein ganzes Jahr lang liegen plieben, alsdan keiner derselben Gewercken einigen Anz oder Zuspruch, weder zu den Zechen, deren Vorrath an allen Gebäuen oder auff den Halsen, noch zu deren Kürsen wider haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden.

Art. 10. Von wider Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen.

Mit wider Auffnehmung alter ins Freye gefallener Zechen soll es mit mut- und belehnung gleich wie auff den neuen Gängen gehalten werden, doch soll der Oberbergmeister vor der Bestättigung der alten Gewercken Ur- sacht hören und sich mit Fleiß erkündigen, warum die Zechen ins Freye gefallen sey, wie er die Sach nun nach vorigten Articulen befundet, also soll er mit Verleyh- und Bestättigung sich achten, wäre die Zechen nun, wie vorher gehet und im 9. Articul beschrieben, noch so lang nicht im Freyen gelegen, oder hielte sich also, daß von denen aufflesigen Gewercken theils noch einiges Zuspruchs be- fähigt, alsdan soll er von stund an öffentlich anschlagen lassen, welcher gestalt die Zechen frey gefahren und wider auffgenommen, das angeschlagene 4 Wochen stehen lassen, welche von den alten vorzubisseten Gewercken nun ihre Kürse bauen wollen, dieselbe sollen wider zugelassen werden, wan aber eine Zechen Jahr und Tag im Freyen un- bebauet gelegen, alsdan soll der Auffnehmer die alten Gewercken mit mehr schuldig seyn zuzulassen. Zu den 4 Wochen mit, als lang eine Zechen angeschlagen, soll der Auffnehmer die Zechen zu belegen mit schuldig seyn.

Art. 11. Wie es mit denen Schulden zu hal- ten, so auff denen im Freyen liegenden Zechen haufften.

Wan die Gewercken samptlich auff einer Zechen aufflesig werden und dahero die Zechen ins Freye kommen, alsdan soll die Zechen frey ohne Schuld wider verliehen werden. Es wäre dan Sache, daß die Gebäue und der Zechen Vor- rath gleich in deme für die Schuld verunderpfandet, so fern nun der Muther der Zechen solche Gebäue mit Nu- gen wider zu gebrauchen und er dieselbe begehren würde, oder zu Fortsetzung seines Gebäues mit entratheren könnte,

sollen solche zu Bezahlung der Schuld, so weit dieselbe reichen, nach pilligen werth angeschlagen werden. In übrigen aber soll der Muther einige schuld zu bezahlen weiter nit gehalten seyn und soll ander gestalt kein Ge- bäu verrücker noch verkauft werden, sondern Uns ins Freye gefallen seyn.

Art. 12. Was dem Auffnehmer alter Zechen bey Anstellung seines Vaus frey gelassen, und von Klaubung der Halle.

Wan eine alte Zechen wider auffgenommen und zu bauen anfangen wird, soll der Oberbergmeister die Der- tner und Lieffsten durch die Geschworne besichtigen und befahren lassen und allemahl dahin sehen, daß die tieffsten Gebäude erstlich belegt und geweltiget werden, und ohne sonderliche erhebliche Ursach nit zulassen, die fôrsten auß- zutauschen und dargegen die tieffsten ligen zu lassen, we- niger zu gestatten, daß die Gewercken die Halle- Klauben und Vormaschen, es geschehe dan auß sonderlichen betwe- genden Ursachen, der Zechen dadurch nutzbare Hülf zu thun und dieselbe zur Auffnahm zu befördern.

Art. 13. Welcher gestalt zu erfahren, wan einer in einer anderen Zechen ansitzen wolle, in sein Feldt mit einem Drth zu fahren.

Dafers sich zutrüge, daß eine Gewerckschaft in einer Zechen Feldt mit einem Drth ansitzen und in sein Feldt lengen wolte und es entstände dahero Beschwerunge, so soll Unser Oberbergmeister so fort durch unpartheyische Ge- schworne und verständige Bergleuthe den Drth besichtigen lassen und nachdencklich überlegen, ob der Zechen, wa- rinne man anzusitzen vermeinet, es zu einer Nachtheilig- keit oder Hinderung gereichen möge, entweder daß dar- durch Wasser erschrotten, die Förderung gehemmet, Wetter entführet oder denen Hauptgebäuen sonst zufälliger weise einiger Schaden zugefügt werden könne, auff solchen Fall zu solchen ansehen nicht rathen, weniger gestatten. Dahe es sich aber außsündig machte, daß solche Ansitze ohnschäd- lich, vielmehr gemeiner Bergwercke und Uns vortrüglich, so soll der widrige Theil vor das Bergamt gefordert und alle gebürliche Einrede und Weisung geschehen, in solchen Fällen aber man es sehr wohl überlegen, daß niemand beschwärtlich oder gefährlicher Weise wider Pilligkeit nit

betrübet, noch Schadens halber gefehret werde, und was einem Theil mit gutem Vorbedacht gewilliget, dargegen soll er dem andern Steur und Wassergelt der Willigkeit nach auff Erkantnuß zu geben schuldig seyn und sich dessen keines wegs weigern.

Art. 14. Von allschon verliehener Gänge Bierung soll nichts zum Nachtheil verliehen werden.

Wan einer in der Bierung verliehener Feltes etwas zu muthen sich understehen würde, soll solches keines wegs verliehen werden, es wäre dan, daß die alte Belehnete in ihrer Bierung befunden würden, daß ihre Gänge sich theileten und auß der Bierung fortsetzten, alsdan haben dieselbe den Vorzug auff solchen Gängen auß der Bierung zu muthen, denen es auch verliehen und bestätigt werden solle.

Art. 15. Keine Lehenschafften auff den Bergwerken zu verlehen.

Demwelen die Lehenschafften nur umß Eygennuß willen angesehen, daß da nur ein geringer Anlaß sich ereigete, die Lehnträger solcher Lehenschafften die Kurse ihres gefallens vertheilten, verkauffen, damit die Leuth sonderlich in der Fremde, durch weitliche Anschnitte ansetzen und betriegen, wodurch dan das Bergwerk in bösen Veruff pracht, sonsten auch gemeiniglich Verwüstung des Bergwerks und meistentheils nur auff den Raub in der forsten bauen, die tieffesten und strecken aber mit Berg-verhauen und verstärken, dabe offtermals noch gute Abbrüche könten erbauet und Erz gelanget werden, die Schächte auch nit verzimmern, noch die Gebäue nach Bergwerks Art verwahren, auff die weise zu verleyhen solle hiemit gänzlich verpotten seyn.

Art. 16. Von denen Zechen so mit viel Arbeitern gebauet werden.

Wo etwan einer, zwey oder vier Gewercken sich understünden und vereinbahrten eine Zechen allein und bey der weile selbsten zu bauen, solle ihnen zwar eine zeitlang auff die masse solches zugelassen seyn, doch daß zum wenigst alle Tag vier Stunden, als Vormittag zwey und Nachmittag zwey daran gearbeitet werde, so bald aber die Zechen fundig würde; so soll sie vorgewerckschafft und

alsdan Bergläufftiger weise laut Unser Bergordnung ver Bau angestellet, denen Bergleuthen aber so viel Kurse, als jeder seinem vermögen nach bauen kan, gelassen und nebens deme ihre daran gewante Arbeit von den andern mit antretenden Gewercken gut gethan und bezahlet werden.

Art. 17. Von den in Unser Bergambt gehörenden Bächeren.

Was für Bächer in unserm Bergambt seynd und in jedes eingetragen werden solle, solches ist im andern Theil des 6. und 7. Articuls bey des Berg- und Gegenschreibers Ambt vermeldet, wer nun zu seiner Nothdurfft in solchen Bächeren etwas nachzuschlagen und aufzusuchen begehret und darumb gebühlich ansuchen wird, deme soll der Berg- und Gegenschreiber umb die Gebühr solches nit verweigern, sonderen davon klaren Bericht thun.

Art. 18. Wie und welcher gestalt die Gewerckschafften zu machen und wie dieselbe ins Gegenbuch zu liefern.

Sopald der Lehnträger seine Mithung bestättigen lassen wil, soll er sich nach Gewercken umbthun und die Eintheilung der Kurse nebens Unseren vier Erb-Kursen, welche damit eingeschlossen und nach Berg-Rechten auch dem herkommen gemess allemahl frey gebauet werden sollen, auf 128 Kurse machen, wan er nun seine Gewerckschafft zum halben Theil für voll hat, soll er dieselbe unserm Berghauptman und Bergambt einlieffern und demselben anheimb geben, was man für Uns für Kurse zu banen behalten und wie viel von den übrigen unter Unsere Rätthe, Beambte und Dienere zu vertheilen, so dan noch was übrig verbleiben wird, dieselbe mag der Lehnträger alsdan seinem belieben nach ferner vertheilen, wan nun die Anzahl der 128 Kurse voll, alsdan soll er Unserem Oberbergmeister die Gewerckschafft zu unterschreiben übergeben und wie sich dan solche befindet, also von Unserem Berg-Gegenschreiber eingetragen werden.

Art. 19. Auff wie viel Kurse oder Theilen der Gewerckschafft Zukunß angelegt werden solle und von den freyen Kursen.

Ob zwar die Anzahl der Kurse in der Gewerckschafft in 128 Theile eingetheilet, so sollen, in Ansehung auff Uns vier Erb-Kurse, worunter ein Kurs dem jenigen

auff dessen Grunde gesunken und eingeschlagen frey gebauet, 124 verzubessert und darauff Anlage geschehen, betreffend über diese Anzahl die drei freye Kürse sollen im Außbeut-Register Unsern Berg-Stätten zur Erhaltung Kirchen, Schulen und den Armen berechnet werden. Was aber weiter den Erb-Kurs betrifft, auff dessen Grund und Boden die Gewercken einschlagen, Schachte und Stollen sencken und antreiben, selbiger Kurs soll allemahl frey gebauet und die Außbeut darvon demselben Grundherrn unweigerlich verabfolget werden, jedoch mit solcher Condition und also, daß solcher Erb-Kurs je und allemahl bey dem Gut verpleiben und nicht darvon veräußert werden solle, es auch gleich das Gut an einen anderen Erblich verkauft würde, ein mehreres aber soll dem Grundherrn mit gefolget weniger das geringste gegeben werden, dabey lassen Wir es dem alten herkommen nach bewenden.

Art. 20. Von Zechen oder Theilen so andern im Schein zugeschrieben werden.

Wurde jemand einem andern eine Zeche oder Theil im Scheine zuschreiben lassen und des Nutzens davon selbst gewarten wollen, so sollen dieselbe Zeche und Theile denen bleiben denen sie zugeschrieben seynd, und wo Betrug oder Vortheil in solchem erfunden der soll mit ernst gestrafft werden, und wann dieselbe denen sie zugeschrieben solche Zechen oder Theile nicht haben oder nichts davon wissen wollen, so sollen solche Zechen oder Theile als verläugnet Uns oder wohin Wir die verordnen heimgefallen seyn.

Art. 21. Wie es mit den Zechen-Häusern zu halten.

Unser Oberbergmeister und Geschworne sollen dahin verdaht seyn, daß auff keine Zeche einig groß Haus oder kein anderes dan zu blosser Nothdurfft gebauet werde, wann nun es sich begiebet, daß solche Zechen-Häuser oder Kauen öde und wüst werden sollen dieselbe ohne Unserß Berghauptmans Vorbewußt nit verkauft oder eygenmäßiger weise anderst wozu als zu dem Bergwerck verwendet werden.

Art. 22. Wie es mit Verkaufung der Halle, Felsen und Erß solle gehalten werden.

Welche Zeche nicht gebauet, dannaoh Quartaltig verschrieben werden, deren Hallen pleiben pflig denen Ge-

wercken, wann aber die Zeche frey erkant wird alsdan fallen die Hallen mit ins Freye, was aber ichtens den Kösten tragt, solches soll allemahl, damit Unser Zehende daß mit zu genieffen hat, zu gute gemacht werden.

Art. 23. Daß auff den Zechen, Hallen und anderen Orthen, so den Bergwercken anliebet, Freyheit seye.

Und weil nach altem herkommen und vermög der Berg-Rechten auff den Zechen, in Gruben, auff den Hallen, in Hütten, Puchwercken, Bergschmitten und dergleichen so den Bergwercken zuständig, Freyheit seye, so wollen Wir zur Stärkung deroselben Freyheit meniglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner bemelte Freyheit vorsätzlich oder auß Vergessenheit, weder mit Worten noch mit der That zu brechen, oder an diesen Orthen einiger Dieberey, ob solche gleich gar wenig wäre, understehen, welcher aber freventlich oder vorsätzlicher weise hierwider ichts was sich unterfangen wolte und darüber betreten wird, den wollen Wir an Leib und Gut, nach Gelegenheit und größe der Ubertretung mit der Schärffe straffen; Wollen demnach Unserem Oberbergmeister, Geschwornen, Steiger, Schichtmeister und Arbeiteren ernstlich gebotten haben, bey Vermeidung Unser Ungnad, daß sie dieselbe Verbrecher, es geschehe die Ubertretung mit Worten, schälten, schänden, schmähren, Gotteslasteren und dergleichen, alsobald anzumelden, damit sie in gebührende Straff genohmen werden.

Der vierdte Theil dieser Bergordnung handlet von der Marckscheyderey.

Art. 1. Von des Marckscheyders Ambt und Verrichtung.

Es solle sich auff Unseren Bergwercken niemand Marckscheydens unterstehen, er seye dan zuvorn von Unserem Berghauptman und Oberbergmeistern zugelassen und darzu gebühlich beähndiget, die auch keinen zulassen sollen, er seye dan dächtigt und seiner Kunst fertig befunden. Sie sollen auch keinen gemeinen oder verborgenen Zug thun, ohne wissen und willen Unserß Berghauptmans und Oberbergmeisters, sollen auch die Gewercken umb dieselben ihre gethane Züge mit ungebührlichem Lohn nicht übersehen, Wo aber jemand des Lohns halber von ihnen über Gebühr beschweret würde, der mag vor Unserem Berghaupt-

man und Oberbergmeistern solches gelangen lassen, die darin zimliche Mäßigung thun sollen; Wan jemand vermeinte daß ihme durch der Marckscheider Zug Verkürzung geschehen wäre, dem soll durch Erlaubung Unseres Berghauptmans zugelassen seyn, einen verständigen frembden Marckscheyder auff seine Untkosten anhero zu pringen, einen Wehrzug zu thun. Pfaß sich nun anständig machen würde, daß der erste Marckscheyder geirret und daß die örther, so gegeneinander auff ihr angeben nicht recht auffeinander treffen und also vergebliche Sohlen, Strassen und Försten müssen nachgehauen werden und die Gewercken dadurch in vergebliche Untkosten und Schaden wären geführt worden, so sollen sie wegen unfleißiger Ziehung denselben Untkosten jedoch auff Mäßigung Unseres Bergamts erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen entsetzt und mit Gefängnuß bestraffet werden.

Daher auch ein Marckscheider gezogen und sein Gewerck geschlagen, und dem Steiger denselben nach anzusetzen und die Arbeit anzustellen anweisen wird, sollen so bald zwey Geschworne dabey fahren und ihre Gewercken auch schlagen, damit sich der Marckscheyder darnach im Fall seines unfleißigen ziehens nicht zu entschuldigen haben möge.

Wan einer Zeichen-Feld in beyseyn Bergmeister und Geschwornen am Tag vermessen werde, sollen die Marckscheyder in Hineinpringung des Kochsteins vom Tage, und in Fertigung der Erb-Stueffe von einem Stollen oder Strecken auff die andere in der tieffe der Gruben sich vorsichtig halten, damit der Kochstein am Tage mit der Grub geschlagenen Erb-Stueffen von einem Stollen oder Strecken auff die andere richtig und auffeinander treffen, und also in der tieffe den Gewercken an ihrem vermessenen Felde kein Abbruch geschehe, besonder daß einem jeden sein Feld unverkürzet verbleibe; Auf diese vorgeordnete Puncta sollen die Marckscheyder folgender massen in Heyd und Pflicht genohmen werden.

(Folgt der Marckscheyder Heyd in vorhergehender üblicher Form).

Der Marckscheyder Besoldung so ihnen von den Gewercken gebühret.

Von einer flachen Schnur oder Donlage . . . . .	20 Gr.
Von einem Steiger . . . . .	10 "
Von jedem Winkel . . . . .	5 "

Von einem Ortpfall zu schlagen . . . . .	10 Gr.
Von einem Lochstein vom Tage in die Grub zu pringen . . . . .	10 "
Von einer Erb-Stueffen fortzupringen . . . . .	10 "

Art. 2. Wan wegen des Marckscheydens Streit entsethet, wie man sich zu verhalten.

Daher Unserem Oberbergmeister ein Mißdüncken des Marckscheydens an ein oder anderem Orth vorkommt, soll er des Grundes sich zu erkündigen und, Weiterung zu verhüten, befugt seyn, einem anderen Marckscheyder solchen Orth nach zu ziehen zu befehlen, der ihme dan gehorsame Folge zu leisten schuldig seyn solle.

Art. 3. Von dem Wehrzug.

Wan alsdan nach abziehen Unseres Marckscheyders, der aber seine Kunst aus einem rechten Fundament erlehret haben solle, sich befindet, daß solches Ziehen nit zutreffe und sich dahero Streit erregen wolte, es seye einer Erb-Stueffen oder anderer Orther halber, die Sache aber von sonderlicher Importanz, daß solche von denen Partheyen die es concerniret, vor Unsere Berghauptleuth und gesambtes Bergambt bracht und umb Scheydung ein frembder Marckscheyder begehret würde, so soll denen Gewercken darin gewillfahret und umb einen frembden unverdächtigen woll fundirten Marckscheyder an ein oder ander Bergamt geschrieben werden, doch daß die Gewercken den Untkosten deshalben zugleich statten und darlegen sollen. Auf Erscheinen solches frembden Marckscheyders sollen Unsere Marckscheyder, so zuvor gezogen, demselben welcher einen Wehrzug thun soll, ihre örthung die sie im ziehen gehalten, in beyseyn zweyer Geschwornen unpartheylich eröffnen und zu zeigen schuldig seyn. Welche örthung der frembde Marckscheyder gleicher gestalt auch halten solle, nach beschehenen Wehrzug und Befindung des frembden Marckscheyders nun, soll in beyseyn des Oberbergmeisters und obangeregter zweyer Geschwornen auch beyden interessirten Partheyen die Sach nochmals überlegt und die Erb-Stueffe oder ein Zeichen geschlagen werden, welcher nun damit nit begnügt seyn, sondern noch weiter Streit erregen wolte, der soll damit keines wegs gehöret werden. Gestalt ein dergleichen Wehrzug die Krafft eines Endurtheils Vergläufftigem Brauch nach erachtet, concerniret dieses nun zwischen zweyen Gewerck-

schafften eine Erb-Stueffe in die Grube zu bringen, so gebühret dem Bergmeister und Geschwornen noch eins so viel darvon als von Lochsteinen.

Art. 4. Wie die Marckscheyder die Lochsteine in die Grube zu bringen und darauff die Erb-Stueffen zu schlagen sich verhalten sollen.

Als umb besserer Sicherheit willen auff Unseren Bergwercken Wir einen Marckscheyder angenommen und halten, soll derselbe in seinem ziehen und hineinbringen der Lochsteine vom Tage und in fortbringung der Erb-Stueffe alle Wege auff einem Gang gleiche örthung halten und brauchen, wie nun allschon gemelt der Marckscheyder in seiner Kunst wol fundirt sein solle, und ob gleich der Gang in den Maassen einen Haken würffe oder ein ander streichendes veranlassete, vor örthung gehalten, begehre es sich auch, daß nach steigen und fallen der Gebirge veränderung des Gesteins, als fürfallende mächtige Trauben, feste Kämme, oder auß anderen zufälligen Ursachen die Gänge auß ihren streichenden verrücket, verträcket und andere örthung gewonnen, so soll sich der Marckscheyder, wie oben vermeldet, rechter örthung verhalten, damit wan ein Lochstein hinein und in die Erb-Stueffe fürter gebracht werden solle, durch den Marckscheyder nichts ungeschickliches vorgehe und die Gewercke an ihrem Felde nicht beschädiget, noch in verbrießliche und unpillige Kosten geführet werden.

Ebenner massen soll sich der Marckscheyder mit bericht wegen der örthung, do Durchschläge zu machen, Schachte auff ein ander oder nachzurichten, über sich zu brechen und was sonst von ein- oder ander angegeben wird, also verhalten, auff daß allenthalben Uns und denen Gewercken Schaden und Unkosten verhätet seyn und pfeiben mögen.

Art. 5. Welcher gestalt die Lochsteine und Erb-Stueffen in Gebührlichem Respect zu halten.

Wo zwey Zechen oder Gewerckschaften mit ein ander Marckscheyden und die Gewercken, oder anstatt deroeselben die Lehndräger und Vorstehere mit beyderseig Bewilligung, in Gegenwart Bergmeister und Geschwornen die Lochsteine in die Gruben und darauff die Erb-Stueffen fortbringen lassen und angenommen, so soll es dabei sein unveränders-

liches verpfeiben haben und kan von keinem Theil weiter angefochten werden. Solte aber so fort bey hineinbringen der Erb-Stueffen sich es auffündig machen, daß einem Theil an seinem vermessenen Feld etwas abginge und derselbe sich dahero beschwäret fände, der mag zuvorn und ehe er die Erb-Stueffen angenommen und darin gewilliget, solche seine Beschwörung mit guter Bescheidenheit vorbringen, so fern alsdan die Sach in der Güte nit vermittelt werden könnte, sondern der beschwerende Theil umb einen andern Marckscheyder zu gebrauchen anhalten thäte, soll ihme auff seinen Kosten solches gewillfahret werden.

Art. 6. Wie die Lochsteine und Erb-Stueffen dem Bergbuch einverleibet werden sollen.

Alle Lochsteine nebens der Bewandtnuß des vermessenen Feldes am Tage, und wie von demselben die Erb-Stueffe forderst in die Gruben und von einem Stollen zum andern pracht worden, solches solle Unser Oberbergmeister durch den Bergschreiber in ein sonderliches Buch eintragen und verschreiben lassen, damit wan etwa ein Lochstein verrücket oder die Erb-Stueffe in der Grube vermisset, man deshalb Nachricht haben könne. Ingleichen sollen alle andere Marckscheyder Züge und was sie für örthher gegen einander zu treiben richten oder anweisen, obberintert gestalt in dasselbige Buch, jedoch unter sondere Rubric eingeliefert werden, was nun dessen Gebühr daran, solches ist bey seinem des Bergschreibers Amt vermeldet.

Art. 7. Von Verrecessen der Zechen und seiner Straffe.

Es sollen auch alle und jegliche Zechen hinfüro alle Quartal, wie von alters gebräuchlich, durch die Vorstehere desselben verrechnet und verrecesset werden, wo aber eine oder mehr Zechen zwey Quartal naheinander nicht verrecesset, so soll Uns dem ersten Quartal 6 Reichsbahler und von dem andern Quartal 12 Reichsbahler ohne alle Gnad und Verzug zur Straff gegeben werden, damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten werde.

Wan aber eine Zechen in dreyen Quartalen nicht verrechnet oder verrecesset, soll dieselbe ohne alle Mittel in das Freye gefallen seyn und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, die auch dem ersten Muthen so derselben begehret vermög Unser Bergordnung verliessen werden

solle, und was also von solchen und andern Straffen einzukombt, die sollen nach des Berghauptmans und Bergmeisters Gutachten zur Notdurfft des Bergwercks wieder angelegt werden.

Der fünffte Theil dieser Bergordnung handelt vom Vermessen, Lochsteine und Erbstueffen.

Art. 1. Von Vermessung der Zechen.

Wan eine Zechen bestätiget, darauff belegt und sundig worden, und auff erfordern an dem Oberbergmeister die Gewercken begehren ihre Fundgrube und Maassen zu schlagen und erblich zu vermessen, darin soll er sich nit weigeren, besonder den Lehndräger und Vorsteher der Zechen einen Tag ernennen wan er solch vermessen anzustellen vermeint, warzu er aber zum wenigsten 14 Tag dilation geben solle, damit den interessirenden Gewercken, ob solche etwan bey der Messung selbst seyn wolten, das selbst vorhero kund gethan werden könne, zu dieser vermessung nun soll der Oberbergmeister, Geschworne und Markscheyder, auff deren Züge die vermessung geschehen solle, nebens dem Berg- Gegenschreiber und Interessenten erfordern, die vermessung gebührender massen verrichten.

Art. 2. Wie es bey dem vermessen zu halten, wan etwan Streit dabey vorfallt.

Wan nun auff den bestimmten Tag der Oberbergmeister sampt dem Unterbergmeister, Geschwornen und Markscheyder, wie auch dem Vorsteher der Zechen und theils interessirenden Gewercken erscheint, und etwan zweiffel der Wuth- und Belehung halben dabey vorfallt, soll der Lehndräger oder Vorsteher der Zechen seine Belehung vorzeigen und darauff einen leiblichen Meyd mit auffgehobenen Fingern schwören, daß der Gang, darauff er die vermessung gesucht, sein rechter Lehndräger Gang seye und daß seine Fundgrub und Maassen, oder was er vermessen und verlochsteinet wil, auff demselben und sonst keinem andern Gang seye, noch ichnwas anders als was seine Belehung in sich hält gefährlicher weise begehret, nach geleistetem und abgelegtem Meyd soll der Oberbergmeister nach altem Bergwercks Gebrauch mit der Schnur anhalten und dem Lehndräger oder Vorsteher (welscher allewege der Schaur vorgehen solle) nachgehen, und also nach

üblichem Bergwercks Gebrauch gebührliche Massen, als auff eine Fundgrub 42 Lachter, auff eine Maassen 28 Lachter, auff eine Wehre 14 Lachter vermessen und geben, wo er aber keine volle Maassen einzupringen und sich würde eine überschaaar, die sich etwan auff eine Wehre und darüber erstreckete, die mag er als eine überschaaar absonderlich verleyhen, oder denen beyden zunchst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen, was nun dergestalt rechtlich vermessen, daß solle durch den Geschwornen verlochsteinet und an den Stein vier Gezeugen, die aber verdeckt daran stehen sollen, augemercket werden; Wan die vermessung auff einen neuen Gang geschiehet, so wird der Anfang an dem Orth gemacht, woselbst der Lehndräger Kübel und Seil eingeworffen und alda die Schnur auff dem Mittel des Ruhebaums angehalten und die Fundgrub halb oben und halb unterweg vermessen, nach jeder Seit werden nun die feiner gemuthete Maassen gelegt und vermessen, und eines theils die Obermaassen, andern theils aber die Undermaassen genennet, dabe aber einer einen Gang entblöset, nicht aber Kübel und Seil eingeworffen, sonder finge so fort, oder zu nächst darunter dabe er seinen Gang entblöset, der Fundgruben zu gut, einen Erbstollen alsobald an, dergestalt daß der Stollen sein Erbgebär wäre, auff diesen Fall soll im vermessen vorn im Mundloch, oder da man den Gang in der Wasserige ein Gestein erkennen kann, angehalten und dem Lehndräger oder Gewercken die Fundgrub das Gebirge hinan und nit zurück gegeben werden, hätte aber einer eine Fundgrub oder Maassen in der tieffe auff einen Stollen auffgenommen und begehret ihm auch im Stollen vermessen zu lassen, so soll der Bergmeister Befehl thun, daß der beahdigter Markscheyder die örthung oder Streichen des Ganges an den Tag bringen müste, alsdan er Bergläufftiger weise mit der Vermessung zu verfahren.

Fals auch einer einen Gang entblöset, denselben auch vor der bestätigung auff solchen ersten Schurff geschicken lassen, doch dahieselbst Kübel und Seil eingeworffen, es begehre sich aber daß nach des ersten Finders Fundgruben ein ander mit der Maassen beleyhet und derselb treffe in solcher Maassen Feldt eher Erz als der erste Finder, derselb erste Finder aber wolte alsdan erst seine Fundgrub ferners strecken und Kübel und Seil einwerffen, durch welches deme der in der nachfolge die Maassen gemuthet zu nahe getretten werden wolte, so soll sich der Oberberg-

meister woll vorsehen, und wo ihm gänzlich wissend, daß der Erbschafft des ersten Finders nicht in dem Schurff, woselbst er ihm zu erst den Gang bezeiget und darauff bestättiget, angefangen, sonderen derselbe an ein ander Orth zu seines Nechsten Schaden gesunden, so soll der Oberbergmeister im vermessen auff den Schurffe, dahe er den Gang, wie oben vermeldet, erstlich wargenomen, anhalten, und seine Fundgrub vermessen, welches den klaren Berg-Rechten und altem herkommen gemees; Begebe es sich sonst auch, daß einer die nechste oder andere Maasse auff einem Gang hätte, es wäre aber in der Belehnung nicht klar vermeldet, ob es die Ober- oder Untermaas wäre, hätte auch weder Hübel noch Seyl eingeworffen, sondernt dieselbe mit Steur oder Frist erhalten. Der Oberbergmeister liesse aber die Vermessung auff solche geschehen, worauff der Lehndräger den Meyd abgeflattet, und es entstände hernach Zweytracht darauß, darumb soll der Oberbergmeister, wo die Maassen im Lehnzettel nit klar genug außgetrucket, sich nach dem Verley- und Verschreibbuch richten und welcher gestalt solches vermeldet, so soll er ihm auch vermessen, ob dan etwas Unrichtiges auff des Lehndregers Meyd im vermessen vorgangen soll doch solches krafftlos seyn, gestalt man sich mehr nach den Büchern als einem falschen vortheilhaften Meyd zu richten, wie nun jeder Gruben Feld vorbesagter weise vermessen worden, also soll der Oberbergmeister solches aller Gelegenheit nach in das Verleyhbuch eintragen, damit die Gewercke ihre Gebäue ruhig anstelen und forttreiben können. Damit auch die Lochsteine an Tage und die Markscheyd oder Erbstueffen in der Grube nit verlohren werden oder auß der Aht kommen, soll allemahl so oft ein Schichtmeister und Steiger angenohmen und eingewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebenst überantwortung des Borrachts, die Lochsteine an Tage, die Erbstueffen in der Gruben und was sonst die Gewercken mehr für Belehnungen haben, in gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, auff daß künfftig aller Irthumb und Streit verhütet pleibe, würde sich dan jemand unterstehen, die Lochsteine vorsehtlich außzuweisen, zu verrücken, die Erbstueffen in der Gruben betrieglicher weise außzubauen, zu verschmieren, verzimmeren oder verfürzen, der oder dieselbe sollen nach befindung peinlich gestrafft werden, des Oberbergmeisters und Geschwornen Gebühr von vermessen ist bey deren Amtsverrichtung klarlich vermeldet.

Art. 3. Von der Zechen Bierung und wie es zu halten, wan zween auffer der Bierung unterschiedlich verliehene Gänge in der teuffe zusammen sieden.

Die Bierung einer jeden Zechen begreift auff jedem fünbigem Gange sieben Lachter, als von desselben Sahlbande anzurechnen 3 und 1 halb Lachter ins hangende, was er nun in bemelten sieben Lachteren begreift und berührt, daß ist sein so fern er sein alter auff seinen Gang erhalten hat, und daß heischen Bergleuthe eine Bierung.

Wan nun zween Gänge am Tag fern gung von einander wären und keiner eines anderen Bierung berührt hätte, der eine aber flach, der ander seiger nidersezete und in 20, 30, 40, 50 und mehr Lachteren in der teiffe in der Bierung zusammen sieden, so soll der älteste im Feld (dessen alter mit der Mithung im Verleyhbuch zu beweisen) die Gerechtigkeit behalten und der jüngste von dem was dem ältesten in der Bierung, nemlich 3 und 1 halb Lachter im ligenden und 3 und 1 halb Lachter im hangenden, zugefallen außgewiesen und abgetrieben werden, doch aber daß der alter seine Bierung mit öffentlichem Durchschlag beweise, so palb sich aber deswegen Streit erregt, ist der alter Lehndräger wol befugt dem jungen Eintracht zu thun seinen Bau ehe nit fortzusetzen, biß er sich mit offenem Durchschlag außständig gemacht, ob des jungen Gang dem anderen in der Bierung zufalle.

Art. 4. Von hinderung des vermessens und greiffen in die Schnur.

Wurde jemand vorwitziger und freventlicher weise sich untersehen eine rechtmäßige vermessung ohne sonderliche erweisliche Ursach zu verhinderen und nach Bergläufftiger weise zu reden, in die Schnur zu greiffen, daß soll Unserem Berghauptman so fort angemeldet werden, welcher so fern er sein vornehmen nicht justificiren kan, mit schwarzer Geldbuß, da er vermögens, oder in mangel dessen, mit harter Gefängnuß bestraffet werden solle.

Art. 5. Welcher gestalt unterschiedliche Zufälle in der Bierung Bergläufftiger weise zu entscheyden.

Dahe wegen der Bierung eines Ganges Irrung entstände und man den Grund davon zu wissen nit vorwissen und auff Befehl Unsers Oberbergmeisters ein brädigster

Marckscheyder die Bierung zulegen erfordert wird, soll an beyden Gängen woselbst Streit erregt, das Feld so fern sich die Bierung erstreckt für erst verlassen seyn, auff daß man augenscheinlich zur zulegung gelangen kann, anderer gestalt es dem Marckscheyder leicht fählet, alsdann soll der Marckscheyder am Sahlbände des Ganges entweder im hang- oder ligenben anhalten und den Gang im mittel freystellen lassen, so nun die Bierung zulegen sollen zwey Geschworne nebens dem Marckscheyder darzu fahren und die Partheyen so darzu gehören auch forderren, alsdann soll der Marckscheyder darzufahren und in ihrer gegenwart die Bierung so fern sich die erstreckt eröffnen und verstueffen, nach solcher befindung der älteste bey seiner Bierung geschüzet, der jüngste sich aber eben ein Gang im sencke oder sonst in zwey Drümben, daher die Parthey irrig von welchem die Drümb die Bierung zu nehmen und daher vom Oberbergmeister und Geschwornen Weisung begehren, sollen sie den Irrthum fleißig beschichtigen, dem ältesten die Bierung im Mittel zwischen den zweyen Drümben anzuhalten weisen, doch mit dem Anhang, dahe man tieffer sencken oder feruer auslengen würde und die Drümb wider zusammen fielen, daß alsdann nach Bergläufftigem Brauch es solle gehalten werden; So aber Partheyen in solcher Begebenheit da ein Gang sich theilete und von einander fielen, einer auff den andern tränge einen Drumb zu fiesen und anzunehmen, in solchem Falle hat man den ältesten, dieweil die Drümb einander in der Bierung seynb, auff einen zu erwählen nicht zu zwingen, so bald aber besunden wurde daß die Drümb ausser der Bierung fallen, alsdann ist der älteste schuldig auff einen Drumb zu erwählen und darauff zu pfeiben, welches Drumb der älteste nun erkohren und angenohmen, solches sollen Bergmeister und Geschworne, umb weiter Irrung zu verhüten, verstueffen lassen; Begebe es sich aber, daß in Schächten, Stollen oder Feldbrüthern neue Quergänge, Fleze oder Klüfte überfahren würden, welche einem seinen Hauptgang vertrauen und zwar also, daß man in einen, zweyen oder mehr Lachteren vom rechten Hauptgang mehr nichts erkennen könnte, der jenige aber, welcher wegen seines jüngeren Alters Erkantnuß der Bierung leiden müste, wolte solcher gestalt auf den augenscheinlichen Beweißthumb tringen, so wäre solches also zu decidiren; Hat der älteste Lehndräger

den ihm verliehenen Gang mit dem gesunkenen Schachte, warinnen er Kübel und Seil eingeworffen oder getrieben, Stollen oder Feldorth vom Tage wider oder vor dem Orth erwenter seiner Belehnung bis auff oberührten Quergang, Flez oder Klüfte verfolget, der ihn aber dadurch verdrückt, verschoben oder gar verdrückt und er der älteste findet seinen Gang in der Bierung wieder, so hat sein Gegentheil auff ferner Beweißthumb nit zu tringen, falls aber mächtige faulen oder sonst festes Gestein vorkommt, welches einen Gang also verseztete, verdrückete oder abschnittte, daß man keinen Gang mehr erkennen könnte, alsdann müssen die faulen abgesunken und durchbrochen, der Gang in der Bierung wiedergesucht, oder dessen streichendes im vasten Gestein verfolget werden, und wann also eines Ganges hang- und ligenbes mit verseztetem Sahlbände durch eine faule oder vastes Gestein beweiset wird, soll damit der älteste Lehndräger seine Gerechtigkeit erhalten haben, würde aber der Gang gar verlohren, kan er seine Gerechtigkeit weiter nicht extendiren, also fern er mehr nichts als eine anzeige des Ganges zu beweisen, bey dergleichen zweiffelhaften Begebenheiten haben Bergmeister und Geschworne, sonderlich wo faulen und unkantl. Fleze ohne hangendes und ligenbes vorkommen, die Begebenheit auff fleißigste zu beobachten und in ihren Weisungen sich woll vorzusehen, damit nit ungeschicklich procedirt werde, sincke nur einer auff seinem Hauptgang und erreichte in solchem abnacken andere Gänge, Fleze oder Klüfte, verliesse aber seinen Hauptgang damit nit verfolgete den nit fern, sonderen wolte zu seinem Vortheil sich auff dieselbe ersinken- oder erlangete Fleze und Klüfte legen, dadurch Bierung erlangen, und andere die in der Belehnung jünger damit außzutreiben, in solchem Fall sollen Bergmeister und Geschworne die geschickte des Gebirges auff fleißigste erwegen, auff was masse sich der Hauptgang getheilet, Drümben oder Abgetemne abgesetzet, oder ob es fremde Gänge, Fleze, Klüfte oder Geschiebe seyn, die Querüber oder durch den Hauptgang fallen. Item ob ihr streichendes dem Hauptgang gemess oder Widerwertig seye, oder aber ob man einen freyen augenscheinlichen Durchfall derselbigen sehe, und wie man es findet, wird die Erfahrung woll lehren nach freyer augenscheinlicher Durchfall eines Ganges, Flezen oder Klüft besunden, darauff soll man den ältesten, so

er von seinem Hauptgang fallen und denselben verlassen wolte, keines wegs sich zum Vortheil darauff zugegen gestatten. Wäre es aber geschehen, und der älteste Lehnträger auff diese weise seinen Hauptgang verlassen hätte, und daß derselb dardurch wieder in Unser Freyes gefallen, soll Unser Oberbergmeister befugt seyn denselben Gang einem anderen als Unser Freyes wieder zu verleyhen, theilete sich aber des alteren Lehnträgers Gang beweislich in zwey Drumber, alsdan mag er auff einem Drumb, welches ihme beliebt, bleiben und Gerechtigkeit erlangen so fern es ein Drumb von seinem Hauptgang ist.

Art. 6. Von Sequestration der Erze so an freitigen Bertheren gewonnen werden.

Wan in vorig erzehleten Fällen oder sonst im Bergbau zwischen Gewerkschaften sich Streit erregt, und ein theil dem anderen daß seinige bis zu austrag der Sachen zu sequestriren begehret und bey Unserem Oberbergmeister suchen würde, so soll dessen suchen schlechter Dingen nit gestracks deferirt werden, er beweiße dan, daß er zur Streitfach also bewand, daß sie einen zweiffel nach sich führete und vermuthlich der klagenen Theil zu seinem suchen etlicher massen fundiret, so soll Unser Oberbergmeister Ampts halber das Erz, so im streitigen Feld gewonnen, allein stürzen zu lassen verfügen, bis der Sachen gründlichen Bericht eingezogen und solche Erkündigung außs erste beschleunigen, auff bloße vermuthung aber und ohne gründliche Beweifung solle kein Kummer erstattet werden.

Art. 7. Eine unverfängliche oder verlohrene Schuur zu ziehen.

Wird Unser Oberbergmeister von einem Lehnträger oder einer Gewerkschaft in unvermessnem Feld ohne Lochstein eine verlohrene schuur zu ziehen ersuchet, soll er ihn gegen Erlegung der Gebühr als dem Bergmeister von jedem Wehr, daß seynd 14 Rachter, so viel das Feld beträgt, 9 Gr. Dem Geschwornen 3 Gr. willfahren, jedoch mit solcher Condition, daß dem vermessen sein Recht unbenommen seyn solle.

Art. 8. Wie die Lochsteine vom Tag in die Grube sollen gebracht werden.

Wurden nach beschehener Vermessung der Fundgruben und Maassen die Gewercken oder Vorsteherer begehren, die

Lochsteine so vald vom Tag in die Grube zu bringen, daß sollen sie erstlich bey dem Oberbergmeister gebührlich suchen, gestalt ohne dessen Verwilligung und Befehl der Marckscheyder in deme sich nichts zu unternehmen befugt seyn solle, auff beschehene Zulassung sollen beyde mit einander auff einem Gang Marckscheyder Zeichen den Lochstein auff beyder Unkosten in die Grube bringen lassen, falls aber der eine Theil den Unkost dem halben Theil abzutragen sich weigern würde, alsdann mag auff des andern Theil seinen Kosten solches allein geschehen, doch soll derselbe hernach nit schuldig seyn, seinem Nachbahr ehe und bevor er den halben Unkosten abgestattet, den Lochstein oder Erbsneff zu zeigen; Gleicher massen soll es auch gehalten werden mit Erbsneffen von einem Stollen oder Strecken auf die ander fortzubringen.

Art. 9. Wan das Feld wohin die Erbsneffen zu schlagen so weit nicht verfahren wäre.

Befunde es sich, daß wohin die Erbsneffen geschlagen werden müße, das Feld noch unverfahren soll der Marckscheyder in Gegenwart der Geschwornen ein Gemerck schlagen und ein Bast so lang ziehen als die Länge des Felde so noch zu verfahren und dasselbe gedoppelt fertigen, darvon ein Theil bey sich behalten und das andere dem Oberbergmeister in Verwahrung geben, zum Ueberfluß auch in das Bergbuch durch den Bergschreiber verzeichnen lassen. Wan nun das Feld vollends verfahren alsdan sollen beyde interessirende Theile nebemt dem Geschwornen darzu erfordert werden und soll der Marckscheyder in dero Gegenwart die Erbsneffen schlagen.

Art. 10. So ein Lochstein verlohren worden.

Im Fall dahe ein Lochstein verlohren, in den Gruben auch deshalb keine geschlagene Erbsneffen zu finden, es würde aber von den Gewercken begehret andere an dero verlohrene statt zu setzen, darin soll unser Oberbergmeister denselben willfahren, derowegen vom nechsten Lochstein so gegen dem Feld noch vorhanden, anhalten und die Maassen der Berschreibung nach außs neue geben und verlochsteinen lassen, wäre nun die Erbsneffe in der Gruben verlohren, wird deswegen an dem Erbschacht angehalten und soll hiervon deshalb das übrige Vermessgeld gegeben werden.

Art. 11. Dofern die Lochsteine auff die Gänge geschet.

Wäre im vermessen ein Lochstein nicht auff den Gang gefehret, es würde aber von den Gewercken solchen zu rücken begehret, darin soll der Oberbergmeister anderer gestalt zu gehelen nit schuldig seyn, als das öffentlich dars zu thun, es seye das Feld auff einem Gang, so wird wohin der Lochstein kommen solle, verfahren, solcher gestalt mag er durch einen beändigten Marckscheyder den Lochstein Winkel recht, von dem Drth dahe er gestanden auff den Gang pringen lassen, so viel nun die Schmiege abträgt verlieren die Gewercken an ihrem Felde, weiter ist der Oberbergmeister zu gewehren nit schuldig.

Art. 12. Daß der Lochstein auff seinen rechten verlienen und nit auff einen frembden Gang in die Grube bracht werde.

Demnach die Lochsteine und fortgebrachte Erbstueffen in die Gruben der Fundgruben und Maassen ihre Gerechtigkeit determiniren und einräumen, so sollen Bergmeister und Geschworne dabey vorsichtig seyn, daß ein jeder seinen beletzten Gang an dem Drth da der Lochstein oder Erbstueff in die Grube hinein kommen soll, augenscheinlich beweise und niemand zu schaden gehandelt und Verkürzung geschehen.

Art 13. Würde jemand's Verhinderung nicht zulassen wollen seines Nachbarn Lochsteine auff seine Schächte hineinzupringen.

Man eine Gewerckschafft nicht eigene Schacht hätte woburch sie ihren Lochstein an Drth und Ende, wo die Erbstueffe geschlagen werden soll, pringen lassen könnte, sondern durch andere Schächte geschehen müste, der Lehnträger dessen aber ein solches nit gestatten wollen, damit nun durch solche unzimliche Verhinderung entzwischen niemand des seinigen beraubet oder verkürzet werde, soll Unser Oberbergmeister Macht haben die niedrigen Theile solches geschehen zu lassen zu gebieten, es wäre dan daß der andere Theil seine Gerechtigkeit des Drths wohin er die Erbstueffe begehret noch nicht erwiesen, solches falls Bergläufftiger weise was zu thun den Weg weisen wird.

Art. 14. Zu welcher Zeit ein Lehnträger sein Feld vermessen zu lassen schuldig und auff was Maasse Bergmeister und Geschworne das Vermessgeldt fordern.

So bald ein Lehnträger auff einem neu-entblöseten Gang in seiner Fundgrub oder Maassen Erz antreffen und dessen so viel, daß er 3 und 1 halb Marc Silber machen kan, oder von anderen mineralien als Kupfer, Bley oder wie das Rahmen hat und dergleichen in dessen Werth, ist er schuldig ihme sein verliches Feld vermessen zu lassen, da auch mit einem Erbstollen Erz überfahren würde und der Stolle brächte an dem Drth dahe Erz antreffen, seine rechte Erbteuffe, als 9 und 1 halb Lachter feiger teiffe, noch nicht ein, so gebühret Bergmeister und Geschwornen das Vermessgeld, unangesehen der Stollen gehöre zu demselben Feld oder nicht, sonsten seynd die Stollen welche ihre gebührliche Erbteuffe erlanget für sich dafern sich mit ihrer Stollen-Gerechtigkeit den Stollen hieb des Erzes an höhe und weite wegheuen, ob gleich der Stollen zu dem Feld darin das Erz gehauen gehörete, nach Berg-Rechten das vermessgelt bestreyet, begeben es sich auch, daß man auß erheblichen Ursachen wissen müste wie weit sich eines Lehnträgers auff einem neuen Gang sein verliches Feld verstreckete, und er sein Feld erblich oder rechtlich vermessen zu lassen sich weigerte, soll ihme von dem Oberbergmeister auffgelegt werden sich diesertwegen Bergläufftigem Gebrauch nach zu achten; Begeben es aber und einschläge ein frembder auff einen neuen Gang in des alteren Feld und Maassen unawissend ein, der alter Lehnträger aber, welchem das Feld, wolte sich halbstärkiger weise noch nicht angeben, ihme seine Fundgrub oder Maassen zu vermessen, weniger den Schurff bei Zeiten, ehe er Kübel und Seyl eingeworffen, durch Bergmeister und Geschworne solches verweisen zu lassen, sondern gedächte vielmehr den neuen Schurffer in Untösten zu führen und darnach erst außzumessen, auff solchen Fall soll derselb alsdan und dafern er seinen Gang entblöset und Erz antreffen, abzuweichen nicht schuldig seyn, in betracht keinerley weise das Feld einem andern versperret seyn soll und muß; Es soll auch einer Gewerckschafft auff einem Tage andern zum Nachtheil nit mehr Felbes als eine Fundgrub oder Maassen vermessen noch verlichen werden, bey unser eruster Straff und Verlust der Grube.

Der sechste Theil dieser Bergordnung handelt von der Stollen Gerechtigkeit und Erbbeuffe. Item vom Neunten und Stollensteuer.

#### Art. 1. Von der Stollen Gerechtigkeit.

Wir ordnen und wollen, daß ein jedweder Erbstocken nach gemeinem Bergrecht und altem herkommen gebauet, auch seine Gerechtigkeit haben und erhalten solle, nemblich wan ein Stolle 9 und 1 halb Lachter seiger teiffe unter dem Kosten einbringet, soll er seine Erbgerichtigkeit erlangen, dahe nun ein Stolle einem Zug zum besten getrieben wird und in vorbestelter Teuffe an einer Zechen, es seye eine Fundgrub oder Raasse, Marschscheide erlanget, so soll die Zechen schuldig seyn dem Stollen Steuer auff Erkantnuß unsers Bergambts zu geben, wird aber mit dem Stollorth Erz überfahren und antroffen, alsdan mag der Stollen der gebührlichen Stollhieb, welcher betrifft 1 und 1 vierdten theil Lachter in der Wassersege über sich und 1 halb Lachter in die weite, so lang das Erz stehet, wegzuhauen und zu sich nehmen, wird hernach von der Zechen Erz gefordert, oder dafern der Stollen in der Erbbeuffe erschlegt und mit seiner gebührlicher Wassersege hernach kombt, der Zechen das Wasser benimbt und Weiter pringet, alsdan sol von allen Metallen, so die Zechen erlanget, dem Stollen das 9. gegeben werden, benchme aber der Stollen der Zechen das Wasser und pringt Wetter mit der Wassersege, wäre aber das Drth da Erz brichet noch nicht erreicht, alsdan soll nichts destoweniger dem Stollen das halbe 9. gegeben werden, so bald aber die Wassersege das Ort erlanget soll der Stollen das ganze 9. haben.

Wan Gewercken auff dem Stollen mit Berggünstigung des Stollners ansetzen, und im hang oder liggenden Querschläge treiben (welches aber zuvorn dem Stollner selbst frey stehen und darzu befugt seyn solle), oder es würden außserhalb des Stollens mit strecken Klüfte oder Gänge überfahren und die Wasser auff dem Stollen gehalten, der soll dem Stollen halb neuntes zu geben schuldig seyn, treiber aber der Stollner die Querschläge oder Strecken selber, ob schon die Gewercken Steuer gleich wie zu den Stollortheren darzu geben, so gebühret dem Stollner doch das ganze Neunte.

Dafern ein Erbstocken mit seinem Stollorth unter eine Zechen kombt und das Wasser siele durch offene Klüfte auff den Stollen, wodurch das Wasser der Zechen benommen würde, soll dem Stollen das halbe 9te so lang gegeben werden, bis die Zechen auff den Stollen ganz durchschlägig gemacht wird. Zum Fall nun die Gewercken vorzüglich den Durchschlag auffhalten wolten, soll der Stollner Macht haben, entgegen über sich zu brechen und den Durchschlag selbst zu machen, was er nun im über sich brechen für Erz hauer daß soll dem Stollner verbleiben, so fern aber Gewercken ihre Dertther in der Stollen-teuffe treiben, in meinung dem Stollen das Erz vorhero wegzuhauen; und der Stollner entschlegt in solche Dertter und wolte die Gewercken abtreiben, solchen fals seynd dieselbe von ihrem Drth mit Straffe mit ehe zu weichen schuldig, es seye dan daß der Stollner in der Wassersege arbeitend sitze auff seinem Sippfol mit einer Keylhanen Helm seine gebührliche und übrige Länge habe, die Gewercken Hauer erreiche und berühre, auß dem seynd die Gewercken berechtigt gerähig und ohne Einrede wegzuhauen.

Wan eine fundige Zechen eines Stollens Wassersege sich bedienet, und das Wasser durch Lotten oder auff andere weise darauff leiten würde, dieselbe Zechen soll auff Erkantnuß unsers Oberbergmeisters, wo nit das halbe Neunte doch erkantliche Steuer dem Stollen abtragen, wo aber nicht Erz bricht und doch der Stolle die Wasser hält, demselben eine Wassersteuer zuerkent werden, in massen hievon im nachfolgenden 17. Articul vom Pfening weiter folget. Damit nun die Gewercken und deren Zechen oder Stollen desto ehender genos empfinden und mit den Steuern nit so lang beschwäret werden, sollen die Stollner mit fortreibung der Stollen embsich verfahren, werden aber dieselben festig befunden, also daß sich die Stollner der Steuer getrosteten und ihren Ban nur darnach anstellen wolten, so soll Unser Oberbergmeister und Geschworne bemächtigt seyn, die Steuer nach Gelegenheit und des Unflusses zu milderen.

Wan nun vergestalt ein Stolle in eine Zechen kombt und wil sich seiner Gerechtigkeit anmassen, so soll ihme der Oberbergmeister, wo er der Erbbeuffe ungewis, aufflegen, daß er die gebührliche Erbbeuffe durch den beaydigten Marschscheider abwegen lasse, dafern nun die Erbbeuffe richtig befunden soll in Gegenwart zweyer Geschwornen es alda verstuesset und den Gewercken die

Maassen oder Feld, darin der Stollen eingebracht ist, anzukündiget werden, von solchen abwiegen gebühret dem Bergmeister, Geschwornen und Marschheyder so viel als von einem Kochsteine von Lage in die Grube zu pringen.

In dergleichen abwegen der Erbstollen Leuffe soll der Marschheyder am Tage am Kosten anhalten, begeben sich aber, daß ein Erbstoll an einem Gebirge seine Erbteuffe gehabt und das Gebirge wiederumb stiele, alsdan dem Stollen seine Erbteuffe wiederumb entzienge an dem Drth, und bis er widerumb zu seiner vollen Erbteuffe gelanget, kan der Stollen keine Gerechtigkeit haben.

Befinden sich in einem Feld auff einem Gang Erbschächte, und der Stollen pringet in derselben Schächten seine Erbteuffe von der Hengebandt seiger gerad wider ein bis auff die Stollensohle, so soll dem Stollen in derselbigen Maassen seine Erbgerechtigkeit folgen, dan gleich wie ein jeder Erbstollen seine Bierung als drei und ein halb Lachter ins hangende und drei und ein halb Lachter ins ligende hat, so erlanget der Stöllner, so fern er mit seinem Stollen in verließenem Felde mit gebühlicher Erbteuffe einkommt, in solcher Bierung seine volle Gerechtigkeit, es soll aber ein jeder Stöllner seinen Stollen in baulichem Wesen mit offenem Mundloch und tüchtigem Bergwerck also versehen, daß der Nothturfft nach man sicher darauff fahren kan, imgleichen auch sein Gerinne und Wasser-Siege wollverwehrt halten, daß alles Wasser so er mit seinen Derteren erschrotten hat, hinweg und zum Mundloch heraufgehe, auch an dem Drth da er entsetzt ist, würde aber durch sein Wasser muhtwillig und durch Unseiß ander Schade zugefügt, den soll er nach Gelegenheit der Sachen auff Erkännuß zu geben gehalten seyn. Welcher sich unterstehet dem Stöllner die Gerinne aufzuweisen, die Wassersege mit Berg zu verbauen und würde darby durch der Zechen Schaden zugefügt, solchen Schaden soll derselb erstatten und darzu mit harter Straff angesehen werden.

Art 2. Wan ein Stollen Erz trifft und hätte nit die Erbtäuffe.

Sollte sich begeben, daß ein Stolle, wan er nach seiner Zechen Feld getrieben würde, käme in deren Maassen und treffe Erz, der Stolle aber hätte die Erbteuffe nit die ein Erbstolle haben soll, dasselbe Erz soll der Zechen oder Maassen darin es getroffen und nicht dem Stöllner

verpleihen, doch soll dieselbe Zechen, wo sie das Erz zu sich nehmen wolte, dem Stollen die Unkost so darauff ganz wider erstatten.

Art. 3. So zwey Tieffesten in einer Zechen wären.

Wo ein Erbstoll in einer Zechen kombt da er der ganzer Zechen das Wasser mit benehme und Wetter brechte, auß Ursachen daß zwey tieffesten darin wären, in dem einem benehme er das Wasser, in dem andern nicht, in dem unerschlagenen breche ebenes fals Erz, so soll man ihme doch von deme so er mit seiner Wassersege gebührender Maassen nit erlanget, kein Neuntes geben bis darin erschlagen, brauchte aber derselbe Schacht oder tieffestes zu Wasser und Wetter durch sondere Mittel inwischen des Stollens, so soll man ihme bis er seine volle Gerechtigkeit erlanget das Neunte geben, und sol sich ein jedweder darnach wissen zu achten.

Art. 4. Was sich der Stöllner auff zwey Gängen darauff Erz bricht und damit überfahren würde zu verhalten.

Wann in fortreibung des Stollens in einer Zechen, Felde, Klüfte und Gänge überfahren würden, wobey sich zwey Gänge ereigeten die umb das Creuz allebedende Erz föhreten, so soll der Stöllner Macht haben einen Gang zu erwählen welcher ihme gefällig, und das Erz, wie einem Erbstollen gebühret, nachhauen oder weghauen, auff den anderen aber soll der Stolle nichts desto weniger Macht haben fortzufahren, das Erz aber so es in der Bierung bricht soll denen Maassen in deren verließenem Feld es ist, da sie es annehmen wollen, pfeiben und dem Stollen die Unkost darvon erlegen, da man aber in den überfahrenen Quergängen mit dem Stollen so fort kein Erz antreffe, besondern der Gang noch daub wäre, so soll der Stöllner den Maassen das Drth auß seiner Bierung zu treiben anbieten, da nun die Gewercken es nit annehmen und in 14 Tagen befehlen wolten, so soll es der Stolle selbst zu treiben berechtigt seyn, wan nun damit in der Bierung Erz erbauet wird, daß soll denen Stollen und nicht denen Maassen heimbsfallen, wolten aber die Maassen das Drth selbst treiben, sollen Bergmeister und Geschworne verschaffen, so fort dasselbe mit zwey Leuren zu belegen, damit der Stöllner an seinem

wider ansitzen nach abgelegter Bierung nit gehindert werde, in einer Bierung aber soll man dem Stollen nicht zweymal steuer zu geben schuldig seyn.

Art. 5. Wan der Stöllner mit seinem Stollen in unverliehenem Felde Klüfste und Gänge überfährt.

Daher ein Erbstill in unverliehenem Felde, Klüfste und Gänge überfährt, darzu soll er als erster Finder vor andern berechtiget seyn, würde er aber dieselbe nit nutthen, darauff außbrechen und in Belehnung nehmen und mit seinem Stollorth über berührten Gang 14 Lachter vorüber fahren, so soll der Oberbergmeister denselben Gang, wie er ihnen zu nutthen begehret, als ein Freyes verleihen und dem Stöllner weder Fundgrab und Maassen anzutreiben schuldig seyn.

Art. 6. Wie sich der Stöllner in den Schächten darinn sie geschlagen halten und wannnehe solch tieff deswegen genieffen sollen.

Begebe es sich, daß ein Stolle in einem Schacht erschläge, mag er sein Gerin im hang- oder liegenden, wo er kan, am ersten über den Schacht legen, doch daß er die Arbeiter an ihrer Forderung nicht hindere und die Kübel bey dem Gerin auff- und wider gehen können, und soll' er, wann der Stolle seine Erbteuffe hat, von allen und jeden eingeschlagenen Schacht seine Gerechtigkeit erhalten; Wäre der Schacht aber darinn erschlagen so tieff, daß die Wasser mit Künsteln kostbahr dem Stollen zugehen, die Wetter auch durch lütter Wetterchächte oder andere Mittel in die tieffe geföhret werden müsten, alsdau soll in Unserm Bergamt reifflich überlegt und zu dessen Erkänntnis gestellet seyn, was dem Stollen wegen Abföhung der Wasser gegeben werden solle.

Art. 7. Gespreng im Stollen nicht zu gestatten.

Auch ordnen und setzen Wir, daß ein iglicher Erbstill mit seiner Wassersege und altem herkommen, Bergrecht und Gebrauch solche treiben und einig Gespreng darinn zu machen nit gestattet werden solle, es begebe sich dan, daß krummer oder Bestungen verfielen, also daß der Stolle auß wichtigen Ursachen müste erhoben werden, welches dannoch ohne abfönderliche Besichtigung und Zulassung Bergmeister und Geschwornen nit geschehen solle, wan

nun eine Zeche Wetters oder Wassers halber die Fortreibung des Stollens zu beschleunigen bedürffte, derselbigen Zechen nach der Stolle, doch mit Zulassung Bergmeister und Geschwornen und ohne das nicht, mit dem Stollorth durch Gespreng zu Hülf kommen, und darumb in derselbigen Zechen das Reutte und Stollen Gerechtigkeit erlangen, welcher Stollen aber ohne Erlaubnis des Oberbergmeisters seinen Orth mit Gespreng in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen, würde aber ein Stolle nach Bergläufftiger weise in eine Zeche getrieben, deme soll nach alt herkommender Gerechtigkeit und Bergrecht underredet seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gespreng dem Stöllner durch Bergmeister und Geschworne auß gewissen erheblichen Ursachen zugelassen, die sollen in des Bergwerks Handlungsbuch einverleibt werden.

Art. 8. Daß kein Stöllner seine erste wasserige Seuden erheben und verlassen solle.

Wan ein Stöllner seiner Stollen Mundloch angefangen, damit untergekrochen, seine Wassersege gefasset, dieselbe außgezimmert, Trechwerk darauff geschlagen und sich also gelagert hat, deme soll keines wegs gestattet werden, dieselbe Wassersege weder in- noch außserhalb des Mundlochs zu seuden oder tieffer zu holen ohne Unseres Berghauptmans und Oberbergmeisters Zulassung, wo es aber geschehe, so sollen sie es mit ernste straffen. Es sollen dieselbe Stöllner auch damit keine Gerechtigkeit erlangen und benebens der straff in ihrer ersten Wassersege zu pleiben gewiesen werden, auff daß der Stolle so darüber und darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nit verfürtet werden, desgleichen soll es auch mit denen ungewöhnlichen steigern und erheben der Wassersege, so andern Stollen zum Nachtheil vorgehouden, gehalten werden.

Art. 9. Mit was Leiffe ein Stolle den andern enterbet.

Ein Jeder Stolle welcher seine Gerechtigkeit erlangen will, soll unter dem andern in stücklichem Gebirg 7 Lachter feigerteiffe einbringen, der aber unter dem anderen die 7 Lachter nit einbringet, der soll keinen anderen enterben noch das die erlangen, doch soll er wann erwan nur ein halbes Lachter an der Leiffe erlangete ungenüget seyn.

Da aber im flachen Feld Stollen getrieben werden, enterbet einer den andern mit 3 und 1 halb Lachter seigerteiffe, so er unter dem andern einkommt; Wolte aber ein Stollner seinen Stollen auß einem flachen Feld in ein stückliches Gebirge angefangen ferner treiben, denselben zu enterben, so soll er zuvor den Stollen im flachen Feld 200 Lachter getrieben haben, und dan also, ob er gleich nur 3 und 1 halb Lachter tieffer als der ander einkommt, daß Erbe nehmen und behalten, wan etwann auß dreyen Gründen Stollen getrieben würden und der eine nicht 7 oder 3 und 1 halb Lachter wie gemelt, onderscheydlicher weise unter dem andern einkame, so soll dannoch in alle wege den Stollen, so am tieffesten seine Wassersege einpringet, daß Erbe für dem andern erhalten.

Art. 10. Die Stollen sollen nicht über sich brechen anderen Stollen das Neunte zu enterben.

Kein Stollner soll sich eigens willens unterziehen, außershalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen und also anderen Stollen wider Willigkeit des Neunten zu enterben, ohne Vorwissen und Nachlassung Bergmeister und Geschwornen, ob auch gleich die Zechen darin er vorgezogenen solches gestatten wolten, trüge es sich aber zu, daß ein Stolle seinen Stollorth so fern getrieben, sein Wetter mit fleiß gefasset und so weit geführt hätte, daß er weiter nit fahren könnte, und die Zechen über den Stollen mit ihren Besencken auffliessen oder sonst nit niederschlagen wolten dem Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne alle Gelegenheit außs fleißigste besichtigen und wan sie vorsehliche Verhinderung des Bergbaues befunden, mögen sie den Stollen über sich zu brechen um ihme selbstn Wetter zu machen gestatten und zulassen.

Art. 11. Dem Stollen soll vom Erze, Hallen, Felzen oder Afftern das Neunte gegeben werden.

Damit die Stollen in ihren Gebäuden desto besser zu erhalten, soll von dem Silber so auß dem Erze, Hallen, Felzen, Afftern, Schlacken und Offenbrüchen gemacht wird, so fern sie bauhaftig erhalten und den Zechen das Wasser benehmen, das Neunte unverweigerlich gereicht und gegeben werden, und ob gleich dieselbe Hallen und Felzen

verkauft, gemuthet oder hinweg gelassen, oder die Silber im Werk verkauft würden, soll nicht desto weniger dem Stollen das Neunte davon gefallen, es solle auch Unser Bergmeister fleißig nachforschen weme das Neunte gebühret und alsdan demselben Stollen solches zurechnen und abfolgen lassen.

Art. 12. Wan man mit Forttreibung der Stollbrüther auffläßig wird und Stueffen schlächt.

Ob den Gewercken ihre Stollbrüther förderst zu treiben, auffleißig würden und Stueffen schlagen ließen, sol mit vorbewußt des Oberbergmeisters die Stueffen oder Gewercke in das Orth, da das Gerin oder Wassersege wendet, von dem Geschwornen geschlagen werden, dahe aber die Gerinne oder Wassersege an dem Orth mit Berg verhanen oder versturzet wären, sollen sie keine schlagen, der Berg seye dan vorhero daheselbst weggefordert, stehet sonst vor dem Feldorth noch eine Straß, da die Wassersege vor das Feldorth noch nit verfertiget, so soll die Stueffe zur halben Straße geschlagen werden, es sollen aber umb Nachrichtung willen die Stollenstueffen zu welcher Maassen und Felde der Stollner auffgelassen, deutlich in das Bergbuch verzeichnet werden, damit, so die Stollen nach geschlagener Stueffen etwan wider auffgenommen würden, kein Irthum des Neunten und anderen erwachse, von solchen Stueffen zu schlagen, gebühret dem Geschwornen 6 Gr. Es sollen aber die Gewercken nichts desto weniger, so fern sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wassersegen und offenem Mundloch allwege in bäulichem wesen erhalten und alle Quartal nach Bergwercks Mechten verschreiben lassen, wan aber derselbigen Stolle verfele oder eingienge, also daß man nicht auß und ein oder sonst unverbündert darin fahren könnte, oder kein Wasser zum Mundloch herauß gienge, und vermög Unser Bergordnung nicht beschreiben würde, so soll ihme kein Neuintes zuerkant vielweniger gegeben werden, sondern Unser Oberbergmeister soll demjenigen so ihn zu muthen begehret, von neues widerumb gebährlich verlieden, und das ist ein Bergrecht; Gienge aber auß redlichen Ursachen einem Stollen sonst sein Mundloch ab, so mach gestattet und nachgelassen werden, das Wasser auß einem andern und tiefferen Stollen zu leiten, jedoch gegen Erstattung der Wassersege.

## Art. 13. Von den Raubstollen.

Wir wollen auch, daß hiñfürter auff Unseren Bergwercken niemand sich einigen Raubstollen, so den Gewercken und zu Beförderung der Berggebäude nicht dienlich oder notwendig, zu treiben unterfahen solle, darauff dan Unser Oberbergmeister gute achtung geben und da besunden, soll sie nit verliehen oder weiter zu treiben gestattet werden.

## Art. 14. Von alten verlegenen Stollen.

Ob etwan auff einem alten Zuge der Stollen vergangen oder ligen plieben wäre und jemand Fundgrub und Maasse auffnehmen thäte, die Schachte eröffnere und gewaltigte und sich zutragen würde, daß der Stollen durch jemand anders auffgeräumet und gemuthet, in meinung denselben an bemelte Zechen zu bringen, so soll der Lehndräger der Zechen, wan er ältere Belehnung hat dan der Stölnner, Macht haben, den Stollen durch daß ihme verliehene Feld zu fertigen und damit des Neunten befreyet seyn, doch daß er sich mit dem Stölnner auff Erkantnuß, Bergmeister und Geschwornen vergleiche, Dahe aber der Stölnner alter belehnet, als die Zechen das Mundloch eröffnet hat, und mit seinen Gerinnen und Wasserflege an das orth gelanget da Erz gefordert würde, und dahieselbst die Erbeusse einbrächte, es wären dahieselbst gleich alte oder neue Zechen unangesehen die Zechen hiebevorn den Stollen selbst getrieben hätten, so soll doch der Stölnner das ganze Neunte, wie einem Erbstölnner gebühret, jedoch auff maas Unser Bergordnung, haben und erlangen.

## Art. 15. Wan ein Stölnner Derther antrifft die mit Berge versehen seynd.

Da ein Stölnner örther oder strecken antrifft die mit Berg versehen seynd, die solle der Stölnner auff seinen Kosten gewältigen, und nit die Zechen darin der Berg funden, es hätte dan seine gewisse Ursachen warumb dieses dem Stollen nicht aufzubürden, sonst ist der Stölnner je und allemahl schuldig solches zu verrichten.

## Art. 16. Von der Steuer zu den Stollörthern der 4ter Pfenning genant.

So viel der ganze Unkost allein beträgt so auff die Häner womit das Stollörth belegt gehet, davon wird der vierdte Theil die Steuer des 4. Pfenning genant,

anderen Kosten aber, welcher der Stollen zu seiner in baulicher Erhaltung erfordert kommen hiebey in keine Consideration, weniger einiger Unkost.

## Art. 17. Welcher gestalt diese Steuer des vierdten Pfenninges nach Bergrechten respective entrichtet und gefordert wird.

Wan ein Stollen in einer Zechen Maassen kombt da man des Ganges gewiß, ob er gleich nit Edel und Erz davon gewonnen wird, so ist die Zechen schuldig die Steuer des vierdten Pfenninges zum Stollörth zu entrichten, wan aber ein Stolle mit seinem Stollörth Quargänge überfahret und dieselbe belegt, oder da sich ein Gang theilet und der Stölnner treibet auff den Drümberen Stollörther und begehrete zu alten den vierdten Pfenning, so ist man nit mehr dan zu einem Gang, dieweil das Stollörth in der Vierung ist, den vierdten Pfenning zu geben schuldig; Würden zwey Stollen in eine Fundgrub oder Maassen, als einer von der Oberen und der ander von der Unteren Marktsheyd, gegeneinander getrieben, alsdan wird zu beyden Stollörthern, bis so lang sie zusammen geschlagen oder einander gleich kommen, von rechtswegen der vierdte Pfenning gefordert, so fern auch ein jeder seine Gerechtigkeit erlangt hat er demnachst das Neunte zu genießen, kombt aber ein Erbistolle ausserhalb eines Ganges Vierung ist man ihme keinen vierdten Pfenning zu geben schuldig, massen diese Steuer sich weiter nicht extendirt als so lang das Stollörth in des Ganges Vierung getrieben wird, und wiewol diese Steuer des vierdten Pfenninges einem Lehndräger seine Fundgrub oder Maassen, dahe man des Ganges gewiß ist, bauhaftig nach Bergrechten erhalten mag und ihme seine Gerechtigkeit attribuiret, so fehlet es doch in den Fällen da man der Gänge ungewiß, und kan derjenige so den vierdten Pfenning gibt und seines Ganges ungewiß ist keine Gerechtigkeit damit erhalten, auß Ursachen, der Stolle ist ein Gast und nimbt seinen vierdten Pfenning, es gebe ihm auch wer er wolle.

Wan auch Zechen die Steuer des vierdten Pfenninges zum Stollörth, weissen derselb in ihre Maassen getrieben, gegeben, es befunde aber die Zechen dienlich den Gang zu überbrechen und Gebäude auff Hoffnung allda anzustellen, so soll solches, so fern es an Wetter und der Bergfordernuß dem Stölnner keine Behinderung bringet, der Zechen Gewercken nit gewehret werden, wofern aber

diffals Irrung sich erregen wolte, sollen so fort Bergmeister und Geschworne ins Mittel treten, den Stollen befahren und was nützlich die Willigkeit befördern, gestalt wo Gewercken steuer zu den Stollen geben und Gänge überfahren würden, Bergmeister und Geschworne wol beobachten sollen daß von dem Stölnner die Gewercken diesertwegen nicht unpilliger weise verwortheilet oder gar darumb pracht werden; So ein Stollen in einer Zechen Maassen unter einen Oberenstollen mit gebührlicher Leiffe einkommt, so beuimbt der unter dem Oberen den 4ten Pfening in derselben maassen.

Art. 18. Von Steuer anlegen und wie es damit solle gehalten werden.

Im Steuer anlegen, so zu Stollen, Strecken und andern Gebäuen zu geben nöthig, sollen Oberbergmeister und Geschworne vorsichtig seyn und wol erwegen ob die Steuer den Gewercken und Bergwercken forderlich und zuträglich seye, auff daß niemand wider die Willigkeit hiemit beschwäret werde, alle Steuern aber sollen im Bergambt mit Zuziehung Bergmeister und Geschwornen angeordnet und dahieselbst auch wider aufgekündigt werden, wo Gewercken sich wegen der Steuer zu geben und zu nehmen ihres Gefallens vertragen würden, daß soll mit vorwissen Unfers Oberbergmeisters und Geschwornen geschehen und wie sich dieselbe vertragen, in das Handelsbuch verschrieben werden. Alle Steuern, wie die auch heischen, sollen die Vorsteher der Zechen vor dem Schluß der Rechnung gefallen treulich einpracht und berechnet werden, würden aber die Steuernnehmer nachlässig bauen, alsdan sollen Bergmeister und Geschworne sie stärker zu bauen anweisen oder die Steuer nach Gelegenheit des fleisses und der Arbeit mitlen, oder es durch andere Gewerckschafft treiben lassen, damit gegen den Kosten den Gewercken Ruß geschaffet und an dem Bergbau nichts verfaumet werde, alle Steuer so vorhin zu den Stollen, ehe solcher mit seinem Stolorth einer Zechen Marckschend erlanget, gegeben wird, soll dieselbe, wan der Stolle in dieselbige Fundgrub und Maassen kombt, am Neunten abgehen und die Helffte abgezogen werden, wolten aber die Gewercken zu mehrer Befördernuß ihrer Gebäue mit dem Stölnner wegen zulänglicher Steuer, in andere wege als vermeldet, sich vergleichen, dann soll es, wan es mit Bergmeister und Geschwornen vorwissen geschieht, zugelassen seyn und soll alsdan in das Handelsbuch verzeichnet werden, würde

einer oder mehr seine Zechen mit der Steuer verschreiben lassen und dieselbe verfassene Steuer in den Quartals-Rechnungen nicht entrichten, dieselbe soll zur Abrechnung mit verstattet werden, er thue dan Versicherung, daß er dieselbe die folgende Woche in den Ziehenden einlieferen wolle und soll kein einiger Aufschub zu Ausführung der Steuer zugelassen seyn.

Art. 19. Von den Recess- und Quatember Geldern.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister sollen altem herkommen nach von jeglicher Zechen, Fundgruben und Maassen, sie werden gebauet oder mit fristen erhalten, Unserm Oberbergmeister das Recess- oder Quatember Geld zu geben schuldig seyn, so ein ErbStolle Maassen hätte soll das Recess-Geld allein von den Maassen gegeben werden, hätte aber ein Stollen keine Maassen so soll er von dem Stollen geben.

Art. 20. Daß man über der Bergordnung und Bergfreyheit halte.

Vor allen Dingen soll die Berg-Freyheit und Bergordnung in allen Punkten, Clausulen und Articulen wol in acht genohmen, steiff und fest darüber gehalten und darwider nichts gehandelt oder jemand beschwäret werden, wie imgleichen auch, daß weder die Bergfreyheit oder die Bergordnung disputirt, sondern ja, ja und nein, nein seyn lassen, und daß denen Gewercken keine neue Aufschue und Beschwerungen auffgetrungen oder listige Fünde erdacht werden wie man einem oder andern das seinige per las et nefas abzwacken möge, sollte nun einiger hierzu über betreten und Inhalt dieses nit geleben wollen, Uns allemahl in 50 Wollgülden Straff verfallen seyn solle.

Der siebende Theil dieser Berg-Ordnung handelt von Disposition der Bergwercken und Belegung der Zechen mit Schichtmeistern, Steigern und Arbeiteren, auch was für Theile Unsern Bergambten zu bauen zugelassen und verboten seynd.

Art. 1. Von der Grubensteiger-Ambt und Berrihtung.

Ein jedweder Steiger soll in der Schicht auff der Zechen gegenwärtig seyn und dahin sehen, daß die Häner und

Arbeiter treulich und fleißig arbeiten, zu rechter Zeit an und aufführen, rechte Schichten halten und die Gebinde und Arbeit volkômlich und ohne Betrug auffahren und daß aller möglicher Fleiß in der Grube angewendet genau und fleißig zusehen, damit die Erze rein gewonnen und zum allerschleunigsten an Tag pracht werden, auch die Schächte und Feldörter wo es vonnöthen behutsam aufzimmern, hangendes und liegendes mit Holz dermassen verwahren damit es nit zusammen gehe und der Zechen kein Schaden geschehe, auff das kleine Erz mit Fleiß sehen und bey denen Arbeiteren Verfügung thun, daß sie solches nit muthwillig mit Berg vermischen und also auff Berg-Erz machen, würden sie aber ein- und andere hierüber betreten alsobald dem Oberbergmeistern anmelden damit solche Untren abgeschafft werde, und da wegen Neze in der Gruben das kleine Erz so eygentlich nicht zu erkennen, solches auff der Hallen in einem Bergtroge abwachen und in der forderung alle mögliche Anstalt machen, daß der Berg von dem Erz aufgehalten und nicht darunter gefordert werde, er soll auch die Arbeiter mit Fleiß zur Arbeit anhalten und sie unterweisen damit Uns und den mitbauenden Gewercken fleißig und getreu gearbeitet, und wo die Erze ohne Pulver zu gewinnen, daß auff solchen Strassen ohne besondere Erforderung nicht gebohret und das Pulver vergeblich verspielt werde. Wann erwan umb Beschleunigung der Arbeit oder die Gruben Uns und denen Gewercken zu Nutz des Nachts belegt würden soll er sich dabey aller Partheylichkeit enthalten und auff die Arbeiter sehen, daß so viel jeden Paar Bohrerer oder sonst Arbeiteren in seiner Schicht zu bohren und dergleichen aufgegeben, daß solche Löcher richtig und in völliger Zohlzahl abgebohret und keinen ehe auffahren lassen er habe dan seine Arbeit völlig auffgefahren, würde er aber so wohl in der Tags als Nachts Schicht befinden, daß die Arbeiter die rechte Zohlzahl nicht erreicht und eher von dem Orth abfahren würden, ganz keinen gestatten noch mit denselben durch die Finger sehen, vielmehr aber einen jedweden welchen er unrichtig und betrieglich finden wird anmelden, damit er zu gebührender Straff gezogen werden möge. Dafern er auch befinden würde, daß einer oder mehr Häuser oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinerley wege zu guten halten, sondern wo einer gleich ohne anmelden auß redlichen Ursachen seine Schichten zu halten

sänmig gewest, dennoch soll er denselben nach Anzahl sein Lohn dargegen abziehen und auffheben lassen, imgleichen wan einer auß bösen Ursachen nachlässig befunden würde oder seynen wolte, den soll der Steiger ablegen oder dem Bergmeister ansagen, welcher denselben nit allein umb sein Lohn straffen sondern auch mit Gefängnuß ansehen solle, wo der Berg in der Grub pleibet und auff die Kosten geschaffet und was sonst Schichtweis zu verlohnen angeben wird, dahin sehen, daß darin ohne Betrug gehandelt und nichts geschriebe werde die Arbeit seye dan dafür berichtet; Auff das Leder und Eysenwerck wie imgleichen auch auff die Bergseyle mit fleiß Aufsicht haben, daß nichts darvon veruntrauet, etwas gestohlen oder abgeschnitten werde, ebenes fals was für Wezen und Eysenwerck zu besseren in die Schmit pracht wird, daß solches unanßgetauschet denen Arbeiteren wieder geschaffet werde, auch daß ein jedweder Arbeiter das empfangene wider liefern muß und sich in allem als getrouen Steigern und Arbeiteren gebühret verhalten.

#### Art. 2. Von der Kunst-Steiger Berrichtung.

Ein jedweder Kunststeiger soll sich in seinem Kunststeiger-Dienst getreu und fleißig bezeigen, die Kunst nach seinem besten Verstand anrichten und dieselbe mit denen zu stark gemachten Scheiben nicht belästigen, sondern da es sich ja nit leyden wolte daß genähete Scheiben auffgesteckt werden müsten, doch mehr nicht als zwey außs höchste dreymal denselben underlegen und im übrigen nach Gelegenheit einzelne Scheiben, wo sich nur mit Vortheil practisiren lassen wil. Die Kolben mit dem umbgelegten Leder und auffgehefteten Ventilen zu der Kunst erleichterung, Verschöning der Gögfröhren und Ersparung Wassers und Eysenwercks gebrauchen, die Kunst so wol Heyrtages als in der Wochen fleißig warten und den Kunstknächten nach visitiren, ob sie auch bey den Künsten seyn und nicht geschiffe, sonderlich des Sonnabends Nachmittages dahe sie bishero sicher gewesen daß ihnen nit nachgefahren worden, nachhengen oder doch sie zwar auff die Züge kommen, doch voller weise in den Zechenhäusern liegen pleiben und die Kunst in die Wage setzen, worüber vielmalß grosser Schade verursacht, daß wan der Grubensteiger des Montags frühe mit seinen Arbeiteren anzufahren vermeinet alsdan die Tieffesten mit Wasser auffgangen befindet, und alsdann den armen Bergleuthen

ihr Stück Brod zu erwerben entzogen wird. Dannerhero die Kunststeiger mit den Grubensteigern in guter Einigkeit leben, denselben treulich meinen und außserstem vermögens darnach zu trachten, daß die Grube stätig zu Cünwisse gehalten werde, verpflichtet seyn solle, mit Unglid und Leder treulich umgeben und nichts davon in Rechnung bringen als was dessen ein jedweder und seine untergebene Kunstrechte in der Arbeit vommöthen und vom Bergmeister verordnet worden; Wan über Feyrtage an den Künsten etwan Brüche sich begeben oder sonst an den Künsten zu arbeiten vorfallet, nichts schreiben lassen, es seye dan davor die Arbeit geschehen und also kein falsches in Rechnung bringen, das Gezeu und Eysenwerck zu den Künsten bedürfftig in fleißige Obacht nehmen und dahin sehen, daß alles in rechter Stärke von dem Schmidt gemacht und nach dem Gewicht geschrieven und bezahlt werde, nichts aber schreiben lassen es seye dan würcklich fertig und ehe es geschrieven im verlesen dem Geschwornen gezeiget, die Wasser so woll am Tage als in den Gruben mit allem Fleiß warten, und mehrers nit in die Grub und in der Gruben auff die Künste schlagen lassen als was nöthig und ohne Schaden zu gebrauchen.

#### Von der Steiger Keyd in gemein.

Ich schwöre einen Keyd zu Gott und auff sein Heiliges Evangelium, daß ich dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn R. R. Churfürsten zu Sölla x., Meinem gnädigsten Herrn wil getreu und hold seyn, denselben und gesambten Bergwercks Nutzen fördern, dars gegen Schaden warnen und ansagen und außserstem meinem vermögen nach kehren und abwenden, denen mir vorgesehten Berghauptman, Oberbergmeistern, Geschwornen und gesambten Bergambt gebührenden Respect und Gehorsamb erweisen, in meinem Steiger Dienst mit ungesparten unverdrossenen Fleiß nach allen Punkten so in der Bergordnung enthalten und mir anjeho vorgelassen verhalten, denenselben so viel mir Gott Gnad verleyhen wird, treulich nachkommen und allerdings also bezeigen wie einem redlichen Bergmann gezimmet und wol anstehet, davon weder Günst, Freund- oder Feindschafft mich abwenden lassen, treulich sonder Gefahrde, so wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Evangelium.

Art. 3. Welcher gestalt Unsere Berg-Beambte Bergtheile oder Kürsen mit bauen mögen.

Wir lassen hiemit gnädigst zu daß Unsere Bergwercks-Beambte und Dienere gleich anderen Gewercken sich des Bergbaues inhalt Unserer Bergordnung mitgebrauchen und sich dessen bedienen mögen, gestalt einem jeden dan verstatet, wo ihnen beliebt und auff das Stück etwas zu wagen anstendig, Unser Freyes, es seyn alte oder neue Zechen, nach Bergrechten zu muthen und zu bauen, von Gewercken Kürse zu kauffen oder sonst redlicher weise an sich zu bringen und damit, jedoch unverweßlich, nach ihrem belieben zugebahren, es sollen aber Unsere Beambte, wan etwan zweiffel bey einer Zechen, woselbst ein oder ander mit interessiret, vorsele, sich Pflichtmessig bezeigen und aller Partheylichkeit sich enthalten. Dabe auch zwischen Gewercken Streit erwachsen thäte und theils etwan Unsere Beambten wegen ihres Interesse in Verdacht gezogen würder, sollen diejenige der Weisung in solchem Streit sich gänglich abthun und sich nichts unternehmen so ihnen verweiß bringen möchte oder könnte, bey vernehmung Unserer Ungnad und ernstern Einsehens.

Art. 4. Daß kein Bedienter ohne gebührliche Anführung von Unseren Bergwercken verreisen solle.

Wann Unsere Beambte und Dienere in ihren angelegenen Ehehaften von Unseren Bergwercken zu verreisen genöthiget, sollen sie deswegen bey Unserm Berghauptman um Urlaub anhalten und auffer deren Vorbewußt über eine Nacht von Unseren Bergwercken nit verreisen, in abwesen ihrer auch solche verfügung thun, daß in ihren Amtsverrichtungen nichts verabsammet werde und ihre Sacher also anstellen, daß in möglichster Eil wohin sie bestellet sich wieder verfügen können.

Art. 5. Von Annehm- und Entsetzung Steiger und Schichtmeister.

Auff das aller Verdacht und Affecten verhütet bleiben, so sollen ohne Vorbewußt Unserm Berghauptmans und Bergambts sich niemand unterstehen Schichtmeister und Steiger seines Gefallens zu entsetzen, anzunehmen oder zu erlauben, sondern wan dergleichen Stellen auff sündigen Zechen erlediget seynd, so soll allemahl Unserm Berghauptman darvon referiret und im Bergambt davon deli-

beriret werden welcher gestalt solche vacans mit dächtigen Personen wider zu besetzen, und obzwar auff den neuen angehenden Zubuß-Zechen der Lehndräger oder die Gewercken einen Schichtmeister oder Steiger vorschlagen mögen, so soll es doch in Unserm Bergamdt und des Bergambts nach ders gut befinden Macht und Gewalt stehen solche anzunehmen oder, da bey denselben Zweifel vorfallet, andere dächtige Personen zu bestellen, gestalt dieselbe befägt seyn sollen mit oder ohne der Gewercken Consens Schichtmeister und Steiger jedesmahl anzunehmen und zu entsetzen, und sollen alle Vollmachten über Schichtmeister und Steiger-Dienste bey den Gewercken aufzuwirken verboten seyn, welcher Schichtmeister und Steiger nun auff andere weise bestellt und angenommen wird, der soll nit gebüdet, sondern der ihnen bestellt und sich bestellen lasset mit Ernst beyderseitz gestraffet werden.

Art. 6. Wie viel Zechen ein Schichtmeister in Verwaltung haben mag.

Damit auch die Schichtmeister-Dienste nützlich und wol versehen werden mögen und ein jedweber seinen nothdürftigen Unterhalt davon haben könne, lassen Wir geschehen daß ein Schichtmeister 2 fündige und 3 Zubuß- oder Reccß-Zechen bediene, wo dan die Zubuß-Zechen bey seiner Bedienung auch fündig würden, mögen auff sein wol verhalten ihme selbige nebenst den anderen auch gefassen werden, und daß in Befahrung der Gruben in Hütten und Puchwercken ein jeder Schichtmeister daß seinige desto baß verrichten könne, so soll so viel sich immer thun lassen wil dahin gesehen und getrachtet werden, die Schichtmeister-Dienste also zu bestellen, daß die Zechen auff einem Zuge, deren Erg in einem Grund in die Puchwerke geführet und die Rüste in einer Hütten verarbeitet werden, einem Schichtmeister anvertrauet werden möge, es soll auch keine Grube, die habe Rahmen wie sie wolle, ohne Schichtmeister und Steiger gebauet oder besetzt werden, bey vermeidung unnachlässlicher Straff.

Art. 7. Schichtmeister und Vorsteher der Zechen sollen ihre Dienste selbst versorgen.

Man die Schichtmeister ihre Register nit selber ins reine pringen sondern durch andere abschreiben, sollen sie

darfür kein Schreibgeldt rechnen, da aber ein Schichtmeister anderer seiner Gewercken nütlichen Ursachen halber oder auß sondern Ehehaften seine Grube zu befahren, in die Puchwercken zu gehen oder in der Hütte zu seyn verhindert würde, so mag er einen anderen verständigigen Schichtmeister, doch auff seinen Kosten, zu Zeiten darzu vermögen seinen Platz in deme zu vertreten, gleicher gestalt sollen sich auch die Steigers verhalten, ihrem Dienst in Person vorstehen, wo sie aber auß Ursachen, wie von denen Schichtmeistern vermeldet und nicht ihrer eygenen Geschäften halber verhindert, mögen sie dasselbe durch ihren beaydigten Untersteiger einen, doch mit Willen Unsers Oberbergmeisters, bestellen, damit Uns und denen Gewercken nichts versumet sondern die Dienste treulich versehen werden.

Art. 8. Nahe Blutsverwandten der Schichtmeister und Steiger.

Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen sollen einander mit Bluts-Freundschaft nit so nahe verwandt seyn daß darob einiger Argwohn zu schöpfen und da sich solches zutrüge, sollen dieselben von einander gesezet und verwechselt werden.

Art. 9. Allerley Bervorthellung gegen die Arbeiter und was Uns und denen Gewercken zu Schade gereicht, sollen sich die Schichtmeister und Steiger enthalten.

Und damit Unsern Bergwercken treulich vorgestanden und allerley Bervorthellung verhütet pleibe, soll nicht gebüdet werden, daß Unsere Schichtmeister und Steiger mit Victualien handeln, solche den Arbeitern an ihren Lohn anzuschlagen, noch dieselbe ihres Gefallens damit übertheuren, auch soll hiemit ernülich verboten seyn, daß Schichtmeister und Steiger weder in Verwechslung des Gelds an Anglitt, Eysern, Seylen, Rägelen und anderer Nothdurfft wie das Rahmen haben mag, so zum Bergwerck gebrauchet wird, über ihren gesetzten Lohn einigen Vortheil oder Genieß mit kauffen und verkauffen, unter was praetext es auch geschehen könne, viel oder wenig suchen oder genießen sollen, bey Entsetzung ihres Dienstes und unnachlässiger Straff.

Art. 10. Schichtmeister und Steiger sollen die Arbeiter nicht in der Kost haben.

Weniger sollen Schichtmeister und Steiger die Arbeiter tringen oder sonst in andere Wege Ursach geben, die Kost bey ihnen zu nehmen noch ihr oder ander Bier außzutrucken und sich hüten daß solches von ihnen geschehe, oder unterlassen, sie deshalben die Arbeiter auß Affecten anz und ablagen oder ihnen sonst die Arbeit stecken oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil zuwenden wolten, wo nun im gerinsten man dergleichen in Erfahrung bringen würde sollen sie bald ihrer Dienste entsetzet und darzu gebühlich abgestraffet werden.

Art. 11. Keinerley Steiger oder andere Gruben-Jungen auff Unser oder der Gewercken Kösten zu halten.

Hiermit wollen Wir auch allen Steigern und anderen verboten haben, keinen Gruben-Jungen, Häuer oder Knecht in einigerley wege Postenweise zu verschicken noch deroelben zu seiner Auffwartung zu gebrauchen, dergestalt daß sein Lohn auff die Zechen geschrieben, wenig Arbeit in den Gruben von denselben geschieht, besonderen dieselbe meist in ihren Häusern zu einiger Nothdurfft gebraucht werden, wo man nun dergleichen hinderkumbt soll als oben gestrafft werden.

Art. 12. Schichtmeister und Steiger sollen den Gewercken warhafften und rechten Bericht der Gebäue und sonst von ihrer Zechen Zustand auff begehren geben, keine Zechen aber niederschlagen.

Man die Gewercken von denen Zechen, woselbst die interessiret, bey den Schichtmeistern und Steigern um den Zechen Zustand sich erkundigen und nachfragen, sollen sie ihnen mit warhafften gründlichen Bericht begegnen, dabe sie auch die Register sehen wolten, solche ihnen unweigerlich zelgen, keiner aber soll sich untersehen einige Zechen niederzuschlagen, welchen dan Unsern Bergwercken nicht zu geringen Nachtheil und dessen verschmälerung gereicht, und dabe es in den Gruben zu zeiten nicht allerdings nach wünsch mit den Brüchen ergeheth, soll man davon nit alsopald ein Geschrey und die Gewercken abwendig machen, sondern dieselbe vielmehr bey gutem Muth und Hoffnung

behalten, wer sich aber hierwider bezeiget den solle Unser Berghauptman mit ernster Straff und dergleichen ansehen.

Art. 13. Schichtmeister und Steiger sollen auch Uns und den Gewercken auff den Zechen zuständig, und was daseselbst vundethen treulich beobachten.

Alles was Schichtmeister und Steiger wegen der Gewercken einnehmen und respective in verwahrung haben, sollen sie in guter sorgfältiger Obacht halten und dahin sehen, daß alles was man zur Nothdurfft der Bergwercken haben muß, auffß genaueste, und wo man es am wollfeiltesten haben kan, erhandlet werde, und an solchen Stücken im geringsten keinen Vortheil suchen, noch auß Günst oder Freundschaft zu Unser und der Gewercken nachtheil Niemand deshalber einigen Nutzen zuwenden.

Art. 14. Von der Schuld so etwan auff den Zechen gemacht und wan neue Zechen beslegt werden.

Die Schichtmeister sollen so viel ihnen möglich verhüten, daß auff ihren Zechen keine unnöthige Schuld (welches gemeinlich der Zechen Ubergang ist) gemacht werde. Da sich nun begeben, daß ein Schichtmeister zwischen der Rechnung es zu Lohnung an Gelde ermangeln würde, auß Ursachen, daß die Zubuß von den Gewercken nicht einkommen oder daß dieselbe zu dem vorhabendem Baue nicht erreicht, den Bau aber bis zu erlangenden Mittelen stehen zu lassen nit ratsamb besunden würde, wofern dan so viel Vorrath auff der Zechen, daß unser Zehend deshalb gesichert, oder dafern der Schichtmeister gefessen und Unserm Zehenden Caution wegen des Vorschusses stellen könnte oder wolte, lassen wir zu, daß Unser Zehendner bis zum Schluß des Quartals auff solche Zechen verschiesse, jedoch weiter nit, als er gesichert in solcher zeit des Vorschusses in Unserm Zehenden wider mächtig zu werden, sonst aber ist Unser ernster Will und Meinung, daß Unser Zehendntner auß der Gewercken Zechen ohne satfame Versicherung oder Unser special Versicherung oder Bewilligung nichts verschiesse, oder da hierwider etwas geschiet solchen Vorschuß zu refundiren. Damit nun die Zechen ihren Bau desto baß fortsetzen können und darzu einen Angriff haben, soll allemahl ein oder zwey Quartal Zubuß vorhero, ehe die Zechen beslegt, eingefordert und

in Unseren Zechenden geliefert, der Bau und Zubuß dar-  
auff anzulegen, auch steht eines nach dem anderen regu-  
lirt werden, welcher Gewerck nun die Zubuß zum Ber-  
rath anfangs darzulegen sich weigern würde, desselben  
Nahme soll alsobald in der Gewerckschaft aufgethan und  
die Kürse einem andern gegen Erlegung derselben Zubuß  
zugeschrieben werden.

Art. 15. Von der Schicht-*Arbeit*, wan die-  
selbe angehen und wie solche von den Ar-  
beitern aufgewartet werden sollen.

Zu des Tages Schicht soll jedesmahl des Morgens  
wan es 3 Uhr geschlagen auff jeder Bergstatt und Enden  
geleutet werden, gegen 4 Uhren nun sollen die Arbeiter  
jeder auff seiner Zechen sich einstellen, der ordentlicher  
Wettstund alle Morgen abwarten und nach Endigung dero-  
selben alsdan jeder an seine Arbeit fahren, darauff die  
Vormittages Schicht nach geendigtem Morgen-*Gebett*  
gleich 4 Uhren angehen und bis Mittags nach 10 Uhren  
wehren, alsdan die Arbeiter aufffahren und bis 12 Uhren  
ihre losse Stund halten mögen, nach solcher sollen die  
Häuer oder Arbeiter wieder ein- und nach 4 Uhren Nach-  
mittags wider aufffahren und soll die Tages Schicht da-  
mit verrichtet seyn, wie Wir dan dieses also und bey den  
bisherigen Nachtschichten bewenden lassen, soll zu Nachtheil  
des Abends wan 4 Uhr aufgeleutet ein- und umb 7  
Uhren auffgefahren, zwischen 7 und 8 Uhren aber denen  
Arbeitern die losse Stund vergünstiget seyn, darauff von  
8 bis Morgens nach 4 Uhren gearbeitet werden, und  
seynd dieses die bisherige Tag und Nachtschichten.

Art. 16. Von Erz- und anderen Schichten  
so extraordinari gemacht werden.

Wann bey einfallenden Feiertagen oder auß Mangel  
der Arbeiter die Grubensteiger die verordnete treiben Zahl  
oder Erz nicht zusammen bringen können, sonderen des-  
halbten Erzschichten auff gut befinden Bergmeister und  
Geschwornen gemacht werden müssen, sollen die Erzschich-  
ten des Abends umb 8 Uhren ihren anfang nehmen und  
des Morgens frühe nach 2 Uhren sich enden, allemahl  
aber soll der Grubensteiger, welche nicht, und mit wie viel  
Personen er anfangen wolle, Bergmeister und Geschwor-  
nen anmelden, was nun derselben anzeigen nach ein oder  
anderen wan er des Nachtes fahret mit findet, oder da

die Arbeiter der Schichten mit recht der Gebühr aufwar-  
ten wollen, daß in Rechnung mit passiren lassen, sonderen  
der Gebühr nach gestrafft werden.

Art. 17. Von der Sonn-*Abends* *Posen*.

Demweilen der Arbeiter ordentliche Wochen-*Schichten*,  
des Freytags Abends aber, nur allemahl der halbe Theil  
der Arbeiter ausser der vier Hohen-zeit fest da keine *Posen*  
gefahren werden, des Morgens frühe gleich andere  
Arbeitstage anfahren müssen, so soll doch diese Sonn-  
Abends *Pose* vor 11 Uhren mit aufgehen und dahin ge-  
sehen werden, daß in dieser *Pose* keine Arbeit die absou-  
derlich sonst verlohnet wird, als auff Gebingen, weilar-  
beiten und dergleichen vorgezehnen werden, besonder die  
Arbeiter die Strassen von Bürge zu sauberen oder da  
die Schöffe klein zu schlagen, Erz und Berg zu Seyl zu  
sehen oder Kosten zu schlagen und zu rechte zu bringen,  
oder wo sonst nöthige und nützliche Arbeit vorzunehmen  
gebraucht werden, worauff dan Unsere Geschworne fleißig  
sehen sollen.

Art. 18. Von den Sechs- oder Stunden  
*Schichten*.

Wan zu schleuniger Fortreibung der Berg-*Arbeit* als  
Schächte zu sencken, Dexten zu treiben, Wasser zu halten  
oder wie und wo dasselbige die Nothdurfft erfordert und  
genennet werden mag, die Arbeit zu sechs oder acht Stun-  
den belegt, soll zwar alles dergleichen auff Gewinn und  
Verlust verdinget werden. Die Arbeiter sollen nichts desto  
weniger in ihrer Arbeit anhalten und keiner von seinem  
Orth wegfahren, sein Nachfolger und Schlegel-Gesel habe  
ihn dan abgelöset und das Gezeu auß seiner Hand wider  
empfangen, und damit er mit dessen eine Ursach nehmen  
möge daß er seine Bergzeufern verschlagen und umb des-  
selben aufschmiedung willen aufffahren müste, soll er so  
viel eyssen auff einmahl mit sich führen und vor das Orth  
bringen, als er in seiner sechs oder acht Stunden Arbeit  
zu verschlagen nöthig, zumahlen umb beschleunigung der  
Arbeit solche Schichten verordnet.

Art. 19. Von ledigen Schichten.

Alles was auff Unsern Bergwercken ledige Schichten  
weise verlohnet wird, es seye das Erz von den Strassen  
oder der Berg auß den Schreinen zu forderen, dasselbe

zu Seil zu seken, anzuschlagen, zu ziehen, Berg auff die Kosten zu seken, zu stürken und was von dergleichen Arbeit vorgehen mag oder wie dieselbe heischen, die sollen Unser Bergmeister und Geschworne woll überlegen, nach treiben Zahl rechnen, durch wie viel Personen solches zu verrichten und wie viel zeit zu einem treiben erfordert werde, und nach solchem allen auff die zeit und Personen, so woll wegen des Unghid als des Gelds halben das facit machen, und sich hierin pflichtmässig erweisen, damit die Gewercken mit keiner Unpfligkeit in einigen Dingen überseht werden, was aber von dieser Arbeit in die ordinari Schichten und der Sonn-Abends Pose verrichtet werden kan, daß soll durchaus nit ledig Schichten weise verrichtet werden.

#### Art 20. Von den Nacht-Schichten.

Auff denen Zechen, da es die höchste Nothdurfft nicht erfordert und es sonst zu ändern, soll keine Nachtschicht verstatet werden, zumahl darin viel Betrug vorgehet.

#### Art 21. Von den Bedingen bey der Weyle so auffer der ordinari Schicht, sonst Weyls Arbeit genannt.

Man auß der ordinari Schicht den Arbeiteren, damit sie sich desto baß zu verhalten, Bedinge bey der Weyle etwan die Strassen zu verstreuen, oder wo sonst in den Gruben nöthig befunden und von den Geschwornen nötig verdinget wird, soll deßhalb nach aller Pfligkeit gehandelt und dahin gesehen werden, daß die Arbeiter solch Bedinge recht und volckömblich aufffahren und zu Beförderung der Gruben Wollfahrt damit nit saumen, derowegen die Grubensteiger, als denen ja selbst zu Beförderung ihrer Gruben Wollfahrt merklich daran gelegen daß die Strassen verschreuet, damit desto baß sie zu der Erzforderung gelangen können, die Arbeiter selbst nit hindern, sondern so offt sie befinden daß die Schreue, worinnen die Weylsarbeiten getrieben werden, mit Bergverhauen, zu mehrmahlen aber man der Berg vorhero nit weggefördert sondern das Erz unvorsichtiglich darunter geschossen wird, die Erze von den Strassen zwar dardurch gehauffet oder zu merklichem grossen Schaden sehr verdorben werden, solcher Berg allein bevor weggefördert, daß allezeit die Arbeiter ihren freyen Angrieff jedesmahl wan sie darauff auffahren wider haben können, und deßhalb wegen ihrer

Saumbnuß keine aufrede vorwenden dürfen, die da mehrer Zeit zu nicht geringem Nachtheil verschweigen und underrücket wird, gestalt den Berg, so die Arbeiter selbst bey der Weil Arbeit gewinnen, sie allemahl 4 oder 5 Lachter zurück zu stüßen schuldig oder da befunden wird, daß sie solchen in den Weil-Arbeiten, wan sie davon wegfahren, liegen lassen, dieselbe Arbeiter mit Aufhebes oder Verkürzung eines Guldens darumb gestrafft werden sollen.

Und wie Uns gnugsamb kund und jede Weil-Arbeit auff Maasse wie bishero an höhe und länge verdinget, in drey Wochen, wo nit eher selbst ander woll heraufgeschlagen werden kan, auch geschehen muß, wan anderst redlich dabey gehandelt und der Gruben damit geholfen werden solle, so sollen Bergmeister und Geschworne deßfalls fleißig obacht haben, daß solche nit fahrleßig getrieben, auch allen selbst hindernüssen auß dem wege geräumt, daß auch der verdienet Lohn, welchen die Arbeiter redlich daran verdient, denselben allein ohne einzige Bezwackung gelassen und niemand, wer der auch seye, bey Vermeidung Unserer ernster Straff, davon theil oder sich daran contribuiren lassen solle.

Würde nun ein oder ander Arbeiter sich betrieglich unterstehen in der ordinari Schicht sich von seiner ordinari Arbeit aufzudrehen und auff die Weil-Arbeit zu fahren, soll derselb seines habenden Verdiensts, wann er auch nur gleich ein halbe Stund darauff gearbeitet hätte, verlustig seyn, und würde es sich auffündig machen daß solches mit des Steigers Wissen und Willen geschehen, sollen solche nit allein so fort ihrer Dienste entsetzet sondern hartiglich darzu gestrafft werden.

#### Art 22. Die Häuer und welchem verdinget wird sollen ihre Bedinge recht aufffahren und richtige Försten und Sohlen halten.

Man den Geschwornen die Bedinge anzunehmen angemeldet wird, sollen sie fleißige Aufsicht haben, daß die Bedinge recht und volckömblich, so woll die Förste als Sohle betreffent, auffgefahren seyn und daß die Arbeiter die Bedinger nit betrieglich vom Drth anlauffen, so wenig unter als oben davon keine Strassen stehen lassen, sondern daß durchaus das Bedinge seine höhe und weite habe, welcher aber sein Bedinge nit berggestalt heraufgeschlagen deme soll solches nit abgenohmen werden.

Art. 23. Wo und an welchem Orth dem Steiger Beding oder Weilarbeiten zugelassen.

Diemeil der Steiger Wochenlohn an theils Orthen gering, daß mit ihrem Weib und Kinderen sie sich davon nit zu erhalten und zu Zeiten in denen Gruben an theils örtheren Arbeit vorfallt, sonderlich wo aufzimmerens als in Schachten und Strecken vonnöthen, so gemeintet Häuren so allerdings mit der Zimmer-Arbeit nit umzugehen wissen nicht anzuvertrauen, so soll denen Steigern woll eine Weil-Arbeit, doch aber daß sie solche selbst auffer und nicht in der Schicht, wie oben vermeldet, heraufzuschlagen und zu verfertigen zugelassen seyn, gleicher massen lassen Wir zu, daß den Kunststeigern, benehnt ihren Kunstnechten, damit man desto baß versichert, daß sie die Grube zu Sumpffe halten, im Gesenck unter den Künsten abzuteuffen, eine Weil-Arbeit verdinget werde, wan aber durch die Gewalt des Wassers, nicht aber durch ihr absaumen, die Gruben auffgangen und sie dahero von solchen Weil-Arbeiten abgetrieben, soll ihnen nebenst der im Gesenck auch eine Weil-Arbeit, darauff sie alsdan weil die Grube auffgegangen arbeiten können, in den Kunstschachten oder was sonst hochnöthig zu verdingen gestattet und vergönet seyn, wan aber die Grube zu sumpffe sollen sie auff dem Gesenck fortfahren und die andere Weil-Arbeit, so nur im Nothfal angesehen, inzwischen cessiren, welches Bergmeister und Geschworne ohne Respect zu beobachten.

Art. 24. Wessen die Geschworne bey den Bedingen sich zu verhalten.

Alle Derther und Strassen wozu die Geschworne vor denselben oder darauff zu verdingen erfordert werden, sollen sie in eigener Person mit fleiß behauen, die Gelegenheit dessen besichtigen und bevor erkundigen, ob allschon alldar verdinget gewesen und was die Arbeiter an Bedinggelt darfür erhalten, und ihrem bedüncken nach alsdan also verdingen, als sie sich in ihren Gewissen befinden daß die Arbeiter zukommen können und daran so wenig die Arbeiter als die Gewercken verkürzet werden, wan nun verdinget sollen sie, wie viel an Lochter Zahl die Arbeiter wan das Bedinge auffgefahen abgeben müssen, die Stueffe für das Bedinge schlagen und nach solcher demuckst das Beding wieder abnehmen, von keinem

Beding aber mehreren Genieß nit gewarten als des verordneten Stueffengelts, Gestalt wir keinen Geschwornen oder Steiger bey vermeidung Unserer schwarzen Unquad gestatten wollen, einigen Genieß weder an Bedingen, Weilarbeiten, ledigen Schichten oder der Arbeit Unplitt, unter was schein es auch erdacht werden möchte, sich zueigenen oder participiren, wan sich aber in mehrender Arbeit bey dem Beding einige änderung des Gesteins begeben würde, soll der Geschworne in deme pflichtmefig sich also bezeigen wie bey seinem Ambt und Befelch droben mit mehrerem vermeldet.

Art. 25. Wie die Häuer und andere Arbeiter bey dem Bedinge sich zu verhalten und ohn gebührliche abkehrung davon nit abweichen sollen.

Die Häuer sollen ihre Bedinge redtlich und vollkommenlich aufffahren, mit dem was die Geschworne vermachet begnügig seyn, mit tröz- und unnützen Worten nichts fordern sondern ihre Gebrechen bescheidenlich suchen, da aber sie ihren Fleiß angewendet und sich befinden würde, daß mit dem vermachten Bedinge sie nicht zukommen können, sollen die Geschworne der Willigkeit nach es vermitteln und es also machen daß die Arbeiter richtig zu klagen kein Befügnuß haben. Wan nun ein Arbeiter sein Beding auffgefahen und auff der Grube länger zu Arbeiten keine beliebung hat, soll er gebührlicher weise von seinem Steigen abkehren und sein Gezoü überliefferen, wird er aber in dem Bedinge aussen pleiben oder ohne redliche Ursachen muhtwillig ohne sein Bedinggelt fellig abkehren, soll ihme nichts von dem restirenden Bedinggelt auffgefolget, auch auff andere Gruben nit gefordert werden, da aber ein Steiger einen Arbeiter in den Bedinge ablegt, soll ihme sein restirendes Bedinggelt geschriben und von der Weilarbeit nach Billigmeßiger Erkantnuß was er an seiner darait verrichteter Arbeit verdienet, wan die Weilarbeit von andern vollends heraufgeschlagen ist, bezahlet werden, welcher Arbeiter auff Zechen und Stollen von seinem Steiger, es seye in der Tages- als Nachtschicht, Unplitt nehmen und darauff nit anfahren wird, der soll so fort mit harter Gefängnuß beßhalbten bestraffet und angesehen werden.

Art. 26. Gleichheit unter den Arbeiteren wegen der Schichten, Geding und Weil-Arbeit zu halten.

Unsere Steiger sollen mit Vertheilung der Arbeit unter den Häuren auch Verwechslung den Tages- und Nachtschichten gleichheit halten, daß welche Arbeiter in einer Wochen die Tages- oder Vormittagschicht haben sollen. Ungleichen soll auch mit den Arbeiteren so der Steiger Nachmittags gebrauchet durchgehends nach der Reize ohne vorvertheilung eines oder des andern gehalten werden, keinen Häurer aber soll der Steiger einige Schicht oder Posa ohne sondere Ehehafft und vorberuht Bergmeister und Geschwornen nachlassen, sondern es soll so wol einer als der ander zu rechter Zeit an- und aufffahren und im Punct von 4 Uhren Anplut und Gezeu empfangen, bey Straff 10 Gr. so oft einer zu spath anfahren und nit die rechte zeit observiren würde. Welche Arbeiter lebige Schichten angenommen, es seynd zufforderer, anschläge oder Stärker, die lebige Schichten aber, sonderlich wo das treiben bestellet, stecken- und wuthwillig aussenpleiben, die soll der Steiger als bald ablegen und sollen ihres wöchentlichen Gedinggelt verlustig seyn.

Art. 27. Wie nach Unterscheid der Strossen mit der Arbeit zu verfahren und was zu beobachten, wo das Erz ohne und mit Pulver zu gewinnen.

Weilen die Strossen in denen Gruben unterscheidlich, soll jedem Grubensteiger seine Strossen zum öfteren behauen und deren Gelegenheit wol beobachten, daß wo er einigen Vortheil dabey vermeinet, da derselb mit Schlegel und Eysen oder mit Keilhauen, Keil, Stück und Eisen abzubrechen, soll er auff solchen Strossen nit stracks bohren und das Pulver unnötiger weise verschleiffen lassen, wie dan der Häurer, sieder deme das schiessen auffkommen, sich der rechten Bergmans-Arbeit, Schlägel und Eisen zu gebrauchen und wie dasselbe anzupringen, entwehnet und nur auff das bohren sich begeben, daß auch wol vielmahl unnötiger weiß geschossen und an den örtheren eine wand gesprengt wird, der woll mit Gezeu Abbruch geschehen können; Wan aber die Strossen fast, daß mit Gezeu davon nichts zu gewinnen, im hang und ligenden aber danoch dabey ein außschrom, sollen die Strossen verschremet

und wan denselben die höhe und länge gegeben, alsdan das bohren nach vorthail dergestalt angewiesen und so tieff sich leyden wil die Löcher abgebohret werden, damit das Pulver, wan die gebohrete Löcher weggeschossen, seinen rechten effect thun könne, und damit der Berg, so in dem schremen gewonnen, nit mit unter das Erz geschossen, so soll derselb allzeit erst weggefordert werden. Als sich dan vielmahl zutraget, wan die Weil-Arbeiten in dem schremen nachlässig oder zu zeiten auch wol auff Betrug getrieben, daß die Schösse auff den Strossen tieffer weggehen als der Schram und also die Weil-Arbeiten meist mit weggeschossen werden, so sollen die Arbeiter, wie oben im 21. Articul schon erwehnet, die Weil-Arbeiten also treiben, daß die Strossen stätig verstremet und mit Vortheil die Schösse anzupringen, würden aber die Häurer die Weil-Arbeiten dergestalt lessig treiben und nur auff Betrug damit handeln, sollen ihnen solche nit passirt werden; An den Strossen nun, darin kein Schram, besönder alles auß dem gantzen, oder da die Löcher mit Holzern oder Ledern Patronen geladen und das Erz auß dem Wasser geschossen werden müß, sollen die Steiger sonderlich gute Vorsichtigkeit mit anweisung der Locher halten, daß sie nit zu stark oder zu schwach in die Strösse gebohret, allerends auch, wo geschehen und geschossen, die Schießpflocke mit Schießblechen und Spränken wol verwahrt werden, damit keine vergebene Arbeit angewendet und das Pulver und Patronen unnützlich verspielet werde, wie nun der Steiger nach Gelegenheit der Strossen die Löcher nach Zohlsahl abzubohren und den Arbeiteren in eine Schicht zu verrichten auffgeben und anweisen wird, dem sollen sie gehorsamblich nachkommen, massen dan die Steiger ihren Pflichten gemeeß dahin sehen sollen, daß in allen Schichten volle Arbeit geschehe, so sollen sie eher die Löcher geladen dieselbe abnehmen und zusehen ob sie auch tieff genug, und wan sie befinden daß die Arbeiter nit recht abgebohret, sonderent dabey schläfferig gewesen, dieselbe nit eher aufffahren lassen, bis sie ihre Arbeit richtig verrichtet oder denenselben am Lohn auffheben, wan auch die Erfahrung leyder zum öfteren darthut, wie lieblich die Schiesser mit Lab- und abschießung der Löcher umgehen und dahero mancher umb seine Gesundheit am Gesicht, ja wol gar Leib und Leben kombt, so sollen alle die sich zum schiessen gebrauchen lassen ermahnet seyn, vorsichtig mit dem Pulver, dabey brauchenbeim Feur, ein-

schlagung der Plöcke und Legung des Schwefels zum anzünden umgehen und ihr Leib und Leben zu Unserem und der Gewercken Nachtheil ihnen und den armen ihrigen aber zum großen Schaden mit selbst verwarlosen.

Art. 28. Von neu angetroffenen Erz und wie sich Schichtmeister, Steiger und Arbeiter dabey zu verhalten.

Wann in einer Zechen, so noch nicht sündig, oder einem Stollen, der nach Erz getrieben, neu Erz antreffet wird, soll solches Unserem Berghauptman und Oberbergmeister unverzüglich angemeldet, welche dan solchen neuen Anbruch besichtigen und nachschlagen lassen sollen, ehe nun solches geschehen soll davon niemand etwas vermeldet, noch gestattet werden, daß die Arbeiter noch der Steiger oder der Schichtmeister davon Schausstueffen schlagen, sich damit herumtragen und mehrmahls den Gewercken und andern betrieglich größer davon sprechen als sich in der Wahrheit befindet, bey vermeydung ernster Straff.

Art. 29. Von den reichen Erz.

Alle reiche Erze, so durch Gottes Segen angetroffen werden, sollen behutsamb gehalten, in verschlossenen Kübelen auff der Grube zu Lage geschaffet, in verschlossenen Cammeren verwahret und dahieselbst gescheyden werden, auch soll man solche nit anders dan in verschlossenen Wäseln zur Hütten schicken, da aber ein- oder ander sich gelüsten lassen würde, davon das geringste zu vertrauen, soll der Thäter peinlich darumb gestraffet werden. Es soll auch kein Schichtmeister oder Steiger bey Verlust ihrer Dienste und darzu willkürlicher Bestraffung sich unternehmen, einige Schausstueffen von denen Zechen zu tragen, dieselbe zu verschenden oder zu verkaufen.

Art. 30. Anbrüche in den Gruben oder auff den Stollen nicht zu verstärken oder zu verzimmeren.

Bey Aufladung und verzimmeren in den Gruben auff Stollen und Strecken sollen Bergmeister und Geschworne, wie auch die Steiger fleißige Aufsicht haben, ob auch ein Dromb-Erz im hang- und liggenden von dem Hauptgang darauff gesunken und auffgelaget worden, ansetze oder da etwan der Gang durch ein faul Gebirg verschoben oder von einer Bestung vertrücket würde, welcher wann er vers-

folget wird sich leicht wider auffthun kan, daß alsdan das rechte Saalband des Ganges wargenommen und nicht lieberlich verzimmeret, oder wann ein Gesende eingestellet, mit Berg verstärket werde, wann man aber etwan bey vorfallender Gelegenheit und umb Verglöschung in einer Zechen, Tieffesten, Strecken und andern dtheren auflösen, verzimmeren oder verstärken wil, soll es zuvorn vom Bergmeister und Geschwornen mit Fleiß besichtigt und wann sie gar keine Hoffnung, daß daselbst ferner mit Nutzen zu bauen oder daß man ohne Nachtheil der Gebäue entrathen oder dardurch sonst ersparen kan, soll es im Bergambt angezeigt und die Ursachen warumb es geschieht daselbst umständlich verzeichnet werden, damit über kurz oder lang der verfallene Gang, würde aber etwan ein Drumb Erz oder anweisung eines von dem Hauptgang absetzen, und man wegen Eintringung des Bezimmers mit einnehmen könnte, dahieselbst soll man nicht allein deutliche Gemercke schlagen, sondern es soll auch ebener massen fleißig verzeichnet werden, damit nachgehends der verfallene Gang, wann allda wider auffgehauen wird, weiters gesucht und verfolgt werden könne. Da aber ein Ober- oder Untersteiger, oder welche Zechen für sich allein bauen, ohne beschehene anmeldung einen Orth unvorsichtlich oder wissentlich verzimmeren, oder Strecken und Tieffesten (wan gleich mit wissen und willen Bergmeister und Geschwornen darin zu bauen nachgelassen) mit Berg verstärken und denselben nit zu Tage fördern würden, der oder die jenigen sollen gehalten seyn, solchen Berg auff eigene Kösten wider heraus und zu Tage zu schaffen, oder bey dessen verweigerung so lang zu gefänglicher Haft pracht werden, bis er oder sie caviren die Tieffesten oder Strecken des Bergs wider zu entledigen und solchen zu Tage zu fördern.

Art. 31. Daß sich niemand unternehmen solle ohne Erlaubnuß in ein oder andere Grube zu fahren.

Keiner soll befugt seyn, ob er schon ein Bergman Steiger oder Schichtmeister, in eines andern, weniger ein Frembder ohne special Erlaubnuß Unsers Oberbergmeisters, weder bey Tag noch Nacht zu fahren, würde aber ein- oder ander darüber betreten, der soll ernster Bestraffung deshalb gewärtig seyn, wann aber einer auff einer Zechen ein Mitgewerk, soll ihme zwar nit verwehret sondern zugelassen seyn auff derselben Zechen zu fahren, doch daß

es mit Vorbewußt Unsers Oberbergmeisters geschehe, befinde er nur in der Grub etwas so er zu difficultiren, soll er daselbst mit andern, noch wie es angestellet carpitren, sondern er mag seine Meinung vor dem Bergamdt vorbringen, allda er mit Bescheid versehen werden solle.

#### Art. 32. Von Hochzeiten und Kind=Lauffen.

Wir befehlen hiemit ernstlich, daß kein Steiger oder Arbeiter, es seye Freund oder nicht, mehr als eine Nachmittags Pose erlaubet und freigelassen, die übrige Schichten aber alle, die ein- oder ander Hochzeit halber verseyren wird, sollen durch den Schichtmeister verkürzt und aufgehaben werden, die jenigen aber, welche zu Gewarteren Gebetten werden, wan das Kind in der Wochen getaufft wird, soll weiters nit erlaubet seyn, daß sie eine Stund zuvor ehe als ihre Schicht außgehet, aufffahren, und das Christliche Werck verrichten mögen, daß Nachmittags aber soll jeder seine Arbeit der Gebühr nach bey Verlust alles Schichtlohns wider abwarten.

#### Art. 33. Von Fest= und Feyer=Lagen.

Obzwar den Bergleuthen nichts angenehmers sambt daß sie nur viele Feyrtage haben mögen, an welchen doch die wenigste etwas gutes thun, vielmehr dieselbe unnützlich mit schwelgen, sauffen und andern gottlosen Wesen zupringen, und aber Uns und den Gewercken, in deme Wir den Bergleuthen die Arbeit kostbarlich bezahlen müssen, theur ankombt. Wir ordnen und wollen Wir daß kein Feyrtag, außgenohmen die Hauptfeste, denen Arbeiteren an Lohn zu guten kommen sollen, da aber zwey Apostel Tage in der Wochen mit einfelen, soll der einer denselben geschriben werden, besonder es mögen die Berg-Knaben nach gehörter Frühe=Mess, welche darzu verordnet ist, dem alten Gebrauch und observation nach in Gottes Rahmen widerumb an ihre Arbeit fahren, was aber ein- oder mehr an der Schicht seyret, daß soll er wider einfahren, aber sich am Lohn kürzen lassen.

Art. 34. Wan Arbeiter in der Gruben oder sonst an der Gewercken Arbeit Schaden nehmen.

So ein Arbeiter etwan nach Schickung des gerechten Gottes in der Gruben Schaden nehmen, Arm oder Bein brechen oder sonst an seinen Gliedmassen verwundet würde,

soll solches von dem Steiger dem Bergmeister angemeldet und der Patient so fort zu dem Chirurgo bracht, von deme er auff den Gewercken Kosten wider geheilet werden solle.

Art. 35. Wann durch Verhengnuß Gottes in der Gruben oder sonst bey der Gewercken Arbeit die Arbeiter gar umbs Leben kommen, wie es mit den Todten Körper und Begräbnuß zu halten.

Wann nach dem unwaandelbahren Willen Gottes ein Bergmann in den Gruben bey Unser und der Gewercken Arbeit durch wunderlich sich dabey gegebene Fälle sein Leben einbüffet, soll der todte Körper so fort außs beste es sich schicken wil zu Lage gefordert und, zu verhütung der Armen seinigen Schrecken, nicht alsopald davon ein Geschrey unter die Leuth machen, sondern dem Todten Reichnamb ein Sarcf alsopald zubereitet, darin gelegt, fast vernägelt und also auff den Kirchhoff getragen, nicht leicht aber zugegeben werden daß der Sarcf geöffnet, wodurch nur dessen hinderpfiebenen mehr Herckenleyd bey Besichtigung des zu zeiten übel zugerichteten Körpers zugezogen wird, sonder man soll daran seyn den Corper außs fürderlichste in seine Ruhkammer zur Erden zu bestatten, solche Begräbnuß=Kösten nun soll die Zecher allwo sich dieser Unglücks Fall begeben abzustatten schuldig seyn, und soll dargegen eine ehrliche Begräbnuß mit einer Reichpredig und vollem Gedeute verrichtet werden, nicht aber armen Wittiben und Weisen das geringste mehr darüber abzufordern sich jemandes unterstehen solle. Wan aber ein schadhaffter Bergman, der von dem vermachten Gnabengelt leben muß, stirbt und so viel nit hinterlasset daß er zur Erden davon bestattet werden kan, oder da ein armes Puchkind an seiner Arbeit das Leben einbüffet, sollen dero Behueff nach Gelegenheit 2 oder 3 Guldin zum Begräbnuß passirt und damit wie bey vorigen es gehalten werden.

Art. 36. Von Gnade der beschädigten Bergleuthe.

Wir lassen es auch gnädigst darbey bewenden, als oben im 34. Art. erwehnet, und wollen daß dem armen Patienten biß er wider genesen sein halber Wochenlohn auff der Zechen da er den Schaden genohmen geschriben und gefolget werde, solte sich dan begeben, daß ein armer

Patient an seinen Gliedmassen also verletzet und keine Hoffnung daß er sich selbst noch den armen seinigen ihr Stück Brod erwerben sondern im Elend sein Leben zupringen müste, soll ihme, wan der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst oder Cur an ihme vorträgliches schaffen kan, eine wöchentliche Steuer auß der Knapschafft im Bergambt verordnet werden und dagegen auff den Zechen das Lohn ferner schreiben zu lassen cessiren, wan aber ein Bergman einen Schaden bekäme und er solchen anfangs nit zu rechter Zeit curiren lassen, da ihme mit geringen Mittelen und in kurzer Zeit widerumb vorzukommen, wovon Bergmeister und Geschworne nichts wissen, daß er in der Gruben oder Unser und der Gewercken Arbeit sonst geschehen, deme soll kein Arglohn noch Gnadengelt von der Zechen und Knapschafft zu statten kommen.

#### Art. 37. Von Vier Schichten und guten Montag.

Wann ein Arbeiter oder Steiger des Montags ohne sonderliche erhebliche Ursachen und Erlaubnuß nit aufsehret, derselbig Arbeiter ist seines Wochenlohns, Bedinggelts oder Steiger seines Steigerlohns verlustig, befindet man aber daß er dasselbe mehr machen wolle, soll man ihnen die ganze Woch aufsehren oder bey Beharlichkeit ablegen, welcher Obersteiger nun in solch muthwillig Feyren und das ohne Noth und Erlaubnuß geschiehet geheuet, solches nicht anmeldet oder selbst bestraffen wird, derselbe soll so fort seines Obersteiger Dienstis entsetzet seyn.

Der achte Theil dieser Vergordnung sagt von Anlegung des Zubueß, richtiger Haltung des Retardats, Auftheilung der Retardatirten Kürsen und von Rauff- und Verkauffung der Kürse oder Bergtheile.

#### Art. 1. Von Anlegung der Zubueß.

Wann eine Zechen gemuthet soll, ehe dieselbe belegt, darauff zwey Quartal vorherb erträgliche Zubueß angelegt, eingefordert, zum Vorrath in Unseren Zechenden geliefert und also continuirt werden, womit die Zechen desto beständiger zu bauen und nicht alsopald, wan etliche Gewercken mit der Zubueß außfallen, liegen pleibe, von de-

nen Zechen aber die belegt und gebauet werden, sollen gegen dem Schluß des Quartals Bergmeister und Geschworne, wie auch Schichtmeister und Steigers jeder Gruben Zustand fleißig beobachten, die Schichtmeister aber denselben einen ordentlichen Bericht, wovon im 11. Haupttheil der 17. Art. ein mehreres besagen wird, fassen, und bey sich zu überlegen, welcher gestalt das folgende Quartal die Gebäue an jedem Orth fortzusetzen, damit die Bergwerke der Zubueß halber hernachkommende nicht außfällig werden, derohaben der Schichtmeister mit Einrath Bergmeister und Geschwornen und des Steigers fleißig überlegen solle wie hoch die Kösten auff das folgende Quartal anzuschlagen, was für Vorrath pleibet und darzu auffß neue anzulegen nöthig, und wie vermeldet, im Bergambt für anlegung der Zubueß übergeben, warauff alsdan der Schluß gemacht wie viel Zubueß weiters anzulegen und welcher gestalt beschlossen alsdann der Bergschreiber in sein Buch verzeichnen solle, würden auch die Gewercken von anlegung der Zubueß die Register sehen wollen umb Nachricht zu haben wie gebauet werde, soll ihnen der Schichtmeister solche zu zeigen nicht weigern noch ihres gutdüncken sich außseren wie hoch die Zubueß anzulegen, nach jedesmahls geschlossener Quartal Rechnung, wan auffß neue wider Zubueß angelegt, soll die angelegte Zubueß zu menniglicher Nachricht publicirt und angeschlagen werden.

#### Art. 2. Von Einforderung der Zubueß und von Zubueß-Zetteln.

Nach angelegter neuer Zubueß soll der Schichtmeister in N. 1 alsopald die Zubueß anfangen einzufordern, den Gewercken einen Zettel schicken warauff verzeichnet was und wie viel ein jeder Gewerck nach anzahl seiner Kürse zu geben schuldig, welcher Gewerck nun den Zubueß-Zettel annehmen die Zubueß aber dagegen nicht entrichten würde sonderen den Schichtmeister deshalb gefehren würde, der soll, wan es der Schichtmeister alsopald anzeigen wird, von Unserm Berghauptman darumb ernstlich bestrafft werden; würde es aber der Schichtmeister nach dem Schluß des Quartals verschweigen, der Gewercke aber den nechsten sich mit der Zubueßzettel seiner Kürse halber schützen wolte, alsdan soll der Schichtmeister zu der Zubueß zu antworten schuldig seyn.

Art. 3. Wie die Gewercken mit Entrichtung der Zubueß sich halten sollen und welcher gestalt die Schichtmeister solche zu fordern schuldig.

Die angelegte Zubueßen sollen die Gewercken vor N. 12. allemahl an gutem gangbahrem Geld, nit aber mit Waaren wie die auch Rahmen haben mögen zu verhäutung allerhand Unterschleiffs, entrichten, und sollen die Schichtmeister verpflichtet seyn, gestricks mit anfang des Quartals die Zubueß, sonderlich bey denen Gewercken so allhie auff Unseren Bergwercken oder so nahe denselben gefessen daß bey Sonnenschein sie von den Bergwercken ab- und wider darauff gelangen können, zu befördern, die da Unser Schichtmeister mit Mahnung und Forderung der Zubueß bey denen neu ansetzenden Gewercken säumig seyn und dieselbe nit ansprechen würde, soll was hierunter versehen, dem Schichtmeister zu Schade gereichen, ein Gewercke aber beschalben gefehret und retardiret werden. Es sollen auch die Schichtmeister denen Arbeitern keine Zubueßzettel, ihren verdienten Lohn darauff von den Gewercken oder Verlegern zu fordern, geben, die Arbeiter auch solche Zettel anzunehmen nit schuldig seyn, sondern die Schichtmeister sollen die Zubueßen, zu verhäutung allerhand Unrichtigkeit und der armen Arbeiter Beschwörung, selbst einfordern; würden aber die Gewercken oder Verleger die Zubueßen von anfang des Quartals bis gegen N. 12. den Schichtmeistern von Wochen zu Wochen entzlen geben wollen, mag solches auff des Schichtmeisters oder Verlegers Gefahr geschehen zumahl auff einen jeden Kür der berechnet wird, die angelegte Zubueß allemahl für vol berechnet und nit von einem Quartal bis ins andere hengen oder entzlen verstrecket werden solle.

#### Art. 4. Von den Verlegern.

Diejenigen Gewercken so in der nähe dieser Unser Bergwercken nit gefessen sollen gewisse Verlegere allhie bestellen und solche dem Schichtmeister kund thun, damit dieselben wissen von weme sie Zubueßen zu fordern, sintemal kein Wottenlohn, Zubueß einzufordern, den Schichtmeistern in Rechnung passiret werden solle, sondern da die frembde Gewercken keine gewisse Verlegere bestellen und denunciiren werden, sollen sie die Zubueßen auff ihre Kösten zu rechter zeit bey Verlust ihrer Bergtheile selbst

den Schichtmeistern zusenden, und sollen die Schichtmeister nicht schuldig seyn solche fremde Gewercken über einmahl und die Zubueß anzusprechen, welche sich nun für Verleger bestellen lassen, dieselbe sollen gegen die Gewercken sich ehrlich und aufricht. erzeigen, denselben allemahl mit warhaffttem Bericht vorgehen, die Bergwercken nit niderschlagen, sie aufflesig zu machen oder auch ihnen ihre Kürse umb ein lieberliches zu gelegener Zeit abwässern, ihren Vortheil dadurch zu suchen sondern sich bemühen, daß wan die Zubueß angelegt sie derselben auffß ehiste in angehendem Quartal darauff an gutem Geld mächtig seyn können, so bald sie nun dieselbe empfangen sollen sie solche dem Schichtmeister entrichten nicht aber das Geld vorher zu ihren Umbschlägen gebrauchen, dargegen aber die Kürse zu zeiten bis in das andere Quartal retardiren lassen oder von den Schichtmeistern die Zubueßzettel nehmen und denselben dargegen eine recognition geben, die Zubueß aber von einer zeit bis in die ander hindern halten oder auch den Schichtmeister dagegen Waaren mit Gewalt obtendiren, sich unternehmen, vorgebende sampt sie von ihren Principalen anderst nichts zur Zubueß mächtig seyn könten, und wan solches nit annehmlich würden dieselbe aufflesig werden oder aber, da es nit nach ihrem Vortheil gehet, sie wollen das Bergwerck niderschlagen oder sonst ein Contrebande über den andern machen, wodurch dan nur endlich lauter Unrichtigkeit erfolget, die Gewercken in Gefahr ihrer Kürse gesetzt und den Bergwercken viel Nachtheil zugesügt wird, da nun bergleichen vortheilhafte den Bergwercken aber höchstschädliche Aufzüge in Erfahrung pracht, worauff dann Unsere Bergbeamte gute Kunde zu legen beflissen seyn sollen, nicht allein die Verlegere sondern auch die Schichtmeistere, wan sie mit den Verlegern unter dem Hütlein spielen, ernstlich und scharff ohne einiges nachsehen und Respect bestrafft werden sollen.

Art. 5. Daß die Schichtmeistere die Uebermasse von der empfangenen Zubueß auff die gerechnete Kürse allemahl in Schluß jeden Quartals bey Abrechnung in Unseren Zehenden baar liefern sollen.

Mit Berechnung der verlegten Kürse sollen die Schichtmeister gute Richtigkeit halten und von denen Gewercken da gegen den Schluß des Quartals sie die Zubueß nicht empfangen deren Kürse nit berechnen, würden sie aber

von den Gewercken sich verträsten lassen und auff Glauben Kürse berechnen, worauff im Schluß des Quartals für der Abrechnung sie die Zubuß nicht empfangen so sollen sie die Zubuß baar zu liefern schuldig seyn, gestalt allemahl bey der Abrechnung die Schichtmeister gehalten seyn sollen die Zubuß auff die berechnete Kürse welche nit verbauet baar in Unseren Zehenden zu liefern, damit die Gewercken deshalb nit gefahret seyn mögen.

Art. 6. Von empfangener und nit berechneter Zubuß oder unrechtmäßiger auffgenommener Zubuß.

Dahe ein Schichtmeister von Gewercken Zubuß auffgenohmen die Kürse aber nicht berechnet, oder alte Zubuß empfangen die Kürse aber nit destoweniger im Retardat stehen lassen würde, derselbe Schichtmeister soll alsopald seiner Dienste entsetzet und darzu mit der Schärffe gestrafft werden, würden auch Schichtmeister von denen Gewercken Zubuß einforderen, es befünde sich aber deren Nahme nit im Gegenbuch so soll der Schichtmeister, wofern der Gewercke daß er die Zubuß bezahlet mit dem Zubußzettul beweiset und auff die Kürse tringet, die Kürse schleunigst zu gewisseren angewiesen werden, oder aber diejenige so die Zubuß erlegt die Kürse nit begehrete, soll der Schichtmeister, unangesehen ob er gleich dieselbe berechnet, den Gewercken welcher keine Gewehr der Kürse hat die Zubuß wider zu gelten schuldig seyn, es wäre dan daß der Gewercke die Kürse erhandlet, dieselbe aber bey ihnen oder andern wissentlich stehen lassen, bey welchem nux betriegliche Handlung erkunden wird, der soll darumb ernste Straff verwircket haben.

Art. 7. Von empfangener und berechneter Zubuß so den Arbeiteren nicht verlohnet worden.

Ob Wir Uns zwar nicht versehen daß einiger Schichtmeister sich unterfangen würde so betrieglich zu handeln, daß er auß Unseren Zehenden Gelt empfangen oder von jemand Zubuß einnehmen, dieselbe berechnen und den Arbeiteren nicht verlohnen wird, so es aber über Zuversicht geschehe soll solcher nit allein anderen zum Abscheu seiner Diensten entsetzet, mit harter Gefängnuß bestraffet, sondern des Lands verwiesen seyn.

Art. 8. Von Gewercken nit mehr Zubuß zu fordern als Quartaltig angelegt wird.

Es soll kein Schichtmeister sich gelüsten lassen von einigen Gewercken mehr Zubuß als Quartaltig in Unserm Bergambt angelegt einzufordern, derohalben die Verlegere oder Schichtmeistere den frembden weit abgesehenen Gewercken allemahl die Bergzettel zuzenden sollen, damit sie sich darauß ersehen können was an Zubuß angelegt, welche Zettel aber allemahl mit des Bergambts Siegel betruckt seyn sollen, zum fall jemand denselben also nit geleben, sondern mehr Zubuß als angelegt einzufordern und dessen überweisen würde, der soll seines Diensts nit allein entsetzet seyn, sondern nach befündung des Betrugs Staupenschlag und Verweisung des Lands gewertigen.

Art. 9. In was Zeit die Gewercken wan dieselben mit ihrer Zubuß rückständig verbleiben ihre Kürse verlüstigt seyn sollen.

Wann die Gewercken oder deren Verleger die Zubuß in selbigem Quartal darin sie angelegt nicht entrichten werden, deren Kürse sollen in selbigem Quartal nahmentlich retardairet und dafern dieselbe nit vor N. 4 in folgendem Quartal durch baare Bezahlung der restirenden Zubuß widerumb gelöst und auß dem Retardat genohmen werden, alsdann sollen die Kürse denen samptlichen gehorsamen Gewercken anheimb gefallen und nach richtiger Gleichheit außgetheilet werden, zum fall aber der verfallenen Kürse in der Anzahl so viel mit befunden, daß auff der gehorsamen Gewercken Kürse zu der Aufstheilung außs wenigste 1 halb 8 theil Kürse sich nit erstrecken wolte, so sollen die Kürse so hoch sie können verkauft werden, von dem Schichtmeister das Kauffgelt der samptlichen Gewerckschaft zum besten zu berechnen; welcher Gewercken Kürse nun nach verließung der 4 Wochen im Retardat pfeiben, deren Nahme soll der Schichtmeister unter die Gewerckschaft der gehorsamen Gewercken specificiren und im Bergambt übergeben, auff daß durch den Berggegenschreiber solche verzeichnet und wie es damit zu halten in acht genohmen werde, sie aber, die auffleßige Gewercken, sollen keinen an- und zuspruch zu den Kürsen mehr haben.

Art. 10. Wie es mit den Retardat Theilen soll gehalten werden.

Obgedachte ganz verfallene Kürse sollen bey dem Schluß desselben Quartals darin sie oberweyter massen für verlustig erkant seyn, so ferne dieselbe nit außgetheilet oder verkauft werden können, entweder andern, welche die bis dahin rückständige Zubuß so fort erlegen wollen, widerumb überlassen oder auch von den übrigen gehorsamen Gewercken ins gemein mit der Zubuß übertragen und also auff dieselbe keine weitere Zubuß angelegt, die jenigen aber, welchen die Kürse davor gehörig gewesen, ob selbige gleich andern noch nit hintgegeben wären, dannoch nit widerumb darzu gelassen werden sollen, es geschehe dan mit des ganzen Bergambts expressen Consens, und daß alle bis dahin restirende Zubuß cum interesse vorhero widerumb erlegt werden.

Art. 11. Wie es mit Auftheilung der verlustig erkanten Bergtheilen auff Maasse wie sie zu leyden gemacht werden solle.

Wann mit verwilligung Unsers Bergambts und mit bauenden gehorsamen Gewercken eines auftheilung der verlustig erkanten Bergtheilen, auff maas wie sich solches thun lassen wil, beschloffen, so soll fort solche Auftheilung im Bergambt in pleno Consensu gemacht und wie sie alda gemacht werden, damit die Gewerkschafft ergänket, in eine neue Verzeichnuß bracht und von dem Oberbergmeister unterschrieben und alsdan dem Gegenbuch einverleibt werden, würde aber ein oder der ander einiget retardairten Kür anderer gestalt und ohne Vorbewußt des Bergambts auß dem Retardat geben, dasselbe soll ganz ungültig seyn und keines wegs gestattet werden; Wie imgleichen die Vollmachten so etwan durch einen oder andern hinterlistig über die im Retardat stehende Kürse von den Gewercken exactisitet werden möchte, nicht agnoscirt werden soll.

Art. 12. Der Nachzehler Heyd worin dessen ganze Berrichtung enthalten.

Ich N. Schwöre einen Heyd zu Gott und auff sein H. Ewangelium ic., daß in meinem nachzehlen wan Erz und Berg getrieben wird, soll und wil ich mit Fleiß zusehen, daß volle Lannen und die rechte Zahl, so viel berent auff ein treiben gerechnet werden, es seye Erz oder Berg auß

den Schachten heraus kommen, dieselbe anzeichnen und alle Freytage im verlesen, oder so oft es von mir gefordert wird, davon richtige Körbstöcke übergeben und deßhalb aller Wartheyligkeit mit den Stürzern, Anschlägern und den Fuhrleuten enthalten, weder Gift noch Gaaben von ihnen nehmen, auch was von sezt getrieben wird und Bergwende darunter sehe, dieselbe außzuhalten erinnern, und da in dem Weibel mehr als einer Zechen Erz herausgetrieben würde, soll und wil ich dahin sehen, daß einer jeden Gewerkschafft Erz nicht verwechslet und an unrechte Hauffen gestürzet werde, sonst auch keinerley thun und verhängen was meiner gnädigsten Herrschafft zu Schaden gereichen möge, davon über den mir vermachten Lohn keines mehreren genießes warten, weder Gaab, Gunst, Feind- oder Freundschaft davon abwenden lassen, sondern alles nach meinem höchsten vermögen halten, treulich und ohne Gefährlichkeit. Als mir Gott helffe ic.

Art. 13. Von der Gruben Arbeiter als Hauer, Knecht und Jungen Lohn.

Einem Hauer wöchentlich . . . . . 18 Gr.  
Dazu bekomt er wöchentlich Bedinggelt . . . . . 8 "

Welches aber alle fünf Wochen mit 2 Fl. bezahlet wird, auß denen Ursachen, daß der Hauer gehalten in den fünf Wochen von der Grube nit abzukehren, oder ist seines Bedinggeldes verlustig.

Einem Knecht . . . . . 1 Fl.  
Einem Jungen . . . . . 17 oder 18 Gr.

Dieselben bekommen aber kein Bedinggeld.

Einem Aufwesseler oder Kraxenhauer . . . . . 18 Gr.  
Bedinggelt . . . . . 4 ad 6 "

Einem Hauer so mit der Art umgehen kan und gefährliche Arbeit verrichtet, wird wöchentlich nach Gelegenheit passirt . . . . . 10, 12 oder 14 Gr.

Von einer Weilarbeit, die 2 Hauer in 3 Wochen herauszuschlagen und verfertigen können . . . . . 3 Fl.

Ein Beding auff Gewinn und Verlust wird nach Gelegenheit des Gesteins verdinget und also überschlagen, daß man der Arbeiter keine Weilarbeit oder ledige Schichten dabey fahren kan, für die Arbeit ic. so Schichten weise geschehet, soll auff die Zeit und Personen die solche Arbeit erfordert gerechnet werden, als was in einer Schicht von Jedem Hauer . . . . . 4 Gr.

Einem Unterzeiger in solcher Zeit . . . . . 5 "

Einem Obersteiger . . . . .	6 Gr.
Wo denen Hapfelknechten aber daß liehen nachstreiben Zahl als 40 Linnen auff ein treiben zu rechnen verlohnet wird, soll gegeben werden.	
Auß einem Schachte von 5 Lachteren . . . . .	
Von 10 Lachteren . . . . .	
Von 15 Lachteren . . . . .	
Von 24 Lachteren . . . . .	

#### Art. 14. Von Kauff- und Verkaufung der Kürre oder Bergtheile.

Demnach die Handlung so unter den Kauff- und Verkauf der Kürre oder Bergtheilen vorgehet, Unsern Bergwercken vielmehr zu- als abträglich, in betracht wan redlich mit solcher Handlung umgangen, die Bergwercken weit und breit dardurch in beruff pracht werden, als setzen und ordnen Wir hiemit, daß wer sich hinfüro zu solcher Handlung gebrauchen lassen und einen Kürrenhler geben wil, derselbe sich dabey ehrlich und aufrichtig verhalten solle, die Kürre umb einen pilligen Werth verkauffen, die Zeichen nit widerschlagen, dardurch einen und den andern eygenmäßiger weise seine Kürre abzuwässeren noch jemand umb das seinige vorspächlicher weise auffzusehen und zu betriegen, wo aber deswegen einige Klagen vorkommen und der Betrug erwiesen würde, soll derselb so betrieglich gehandelt mit ernster Straff angesehen werden, und damit desto aufrichtiger hierunter geböhret werde, sollen die Kürrenhler vor Unserem Bergamt in Gegenwart des Berghauptmanns in Heyd und Pflicht genohmen werden.

#### Art. 15. Von Kauff der Kürre.

Diemeilen mit dem Bergbau es ein unbeständig ding, gestalt die Kürre bald steigen bald fallen, dahero bey solchen auff das Glück alles gemaget werden muß, so ist deswegen auff die Kürre nicht wol ein gewisser Werth zu setzen, noch eine Laesio mit Zug bey Kauff und Verkauf der Bergtheile oder Kürre begebenen Fals zu praetendiren, es wäre dan, daß ein öffentlicher Betrug dabey vorgegangen, wan demnach einer Kürre kaufft oder der ander verkaufft, es geschehe solches in schariften oder in freywilliger abgeredter Handlung in Gegenwart namhafter Personen, so soll derjenige der gekauft, den Kauff halten oder auch derjenige so verkaufft, die Gewehr der Kürre auff maß wie abgeredt zu praestiren schuldig seyn, als auch bey

solcher Kürhandlung eine Manier auffkommen, daß zwey Personen einer dem andern ein, zwey oder mehr Dahler darlegt auff einen oder mehr Kürre, sonderlich wan kein Kauff von den Bergtheilen ist, welcher nun auff die weiß das gesetzte oder vorgeschlagene Welt zu sich nimbt, solcher setzt den Kauff der Kürre, der ander aber, so das Welt gesetzet, hat freye Wahl den Kürre umb solches Welt wie ihnen der ander tarirt anzunehmen, oder seinen Consorten das benante Welt für den Kür zu geben, wobey aber dasjenige so vorher gesetzet worden, in keine Consideration gezogen wird, beyde contrahirende Personen aber seynd ohne einige Aufsrede ein ander zu halten schuldig, welche weiß Wir Uns dan so weit, dafern sonst kein Betrug mit unterkaufft, gefallen lassen und für bündig achten.

#### Art. 16. Wie und in was Zeit die Gewehr geschehen soll.

Obzwar billig und der richtige Weg, daß allemahl bey der Kür Handlung gestradt Welt und Gewehr beyammen seye, so begibt es sich doch öfters, daß eine Handlung vorgehet da es woll des folgenden Tages den Käufer an Welt, dem Verkäufer am Kürren ermanget, wodurch nur Streit und Widerwillen erregt wird, wan demnach einige Handlung vorgegangen, welche von beyden Theilen richtig abgereg, wegen der Gewehr aber sich einige Hinderung ereigete, so sollen Käufer und Verkäufer, welcher Theile es gebürlich suchen und anhalten wird, auffß längst in vier Wochen praestanda zu praestiren schuldig seyn und darzu mit Ernst angehalten, keines wegs aber langwiriger Proceß deswegen verstatet werden, solle aber unter Käufer und Verkäufer einiger betrüglicher Aufzug sich ereigen und einer dem anderen den Kauff oder Gewehr nicht halten wolte, derjenige soll von Unserm Berghauptmann hierumb ernstlich bestraffet werden, zum Fall aber umb Gewehr der Kürre oder Zahlung des Kauffgeltis in vier Wochen kein Ausspruch geschehe, alsdan soll solche Handlung nichtig und unkräftig seyn.

#### Art. 17. Von geschencketen Kürren.

Wan jemand einem auß gutem Willen Kürre oder Bergtheile schencken wird, der soll solche alsobald demselben ins Gegenbuch gewehren und wan also die Gewehr geschehen und der Berggegensreiber die Kürre abgeschriben, so seynd die Kürre demjenigen welchem sie zuge-

schrieben, verbliebe aber die Gewehr und derjenige dem ein oder mehr Kürse geschenkt und der Gewehr in 4 Wochen keine Ansprach thun würde, alsdan soll er keinen Zug haben die Gewehr weiters zu fordern, hätte er aber auff die geschenckte Kürse einmahl Zubuß geben, so ist derjenige so Kürse geschenkt, ob er gleich die Gewehr in 4 Wochen nit gethan, seine zusag zu halten schuldig.

Art. 18. Wie es mit entrichtung der Zubuß auff die verkauffte Bergtheile zu halten.

Alle Kürse oder Bergtheile die von N. 1 bis N. 6 in jedem Quartal verkaufft, darauff muß der Käufer die neu angelegte Zubuß mit verlegen, geschiehet aber zwischen Nr. 6 und Nr. 13 ein Kauff, alsdan werden die Kürse frey gewehret, was aber für alte Zubüssen rückständig, dieselbe ist der Verkäufer zu verlegen schuldig, es wäre dan daß es bey der Handlung ausdrücklich anders ver gleichen.

Der neunte Theil dieser Bergordnung sagt von Puchen; Schmelzen; und Hütten; Sachen.

Art. 1. Von des Ober-Puchsteigers Ambt und Befehl.

Demnach an Ausbreit; und zu Gutmachung der Erze, wan dieselbe mit grossen Kosten zu Lage gefordert, nachgehends in den Puchwercken bey deren zu Gutmachung durch Unfleiß und unverständ viel Schade geschehen kan, so haben Wir nebenst Unseren anderen Bergwerks; Bedienten und Ambts; Personen auch einen Oberpuchsteiger bestellen wollen, dessen Berrichtung in nachfolgenden Punkten vornehmlich bestehet.

1. Soll er dahin sehen und bedacht seyn, daß dächtige und der Arbeit fündige Puchsteiger bestellt und angenommen, keine aber durch Günst und Affecten zu Unser und der Gewercken Schaden befördert werden; und ein fleißiges Aug haben, daß jeder seine Arbeit treulich verrichte, an dieselbe zu rechter zeit fahre, den Puchfinderen als einer zarten Jugend mit ehrbaren Leben und Wandel vorgehe, alle Morgen dieselbe und so oft es in der Arbeit aufgefeset und Lösestunden gehalten werden, zum andächtigen Gebett anhalten und denenselben überal kein Muthwil zugelassen und verstatet werde.

2. Auff die Fuhrleuthe fleißige Aufsicht haben, daß von denselben das Erz in vollen Lunnenzahl auff den Hallen geladen und vor die Puchwercke pracht werde, derselben so oft er vernimmt daß den Fuhrleuthen die Hallen schließhaft oder zu klein werden, sie zu rechter zeit neue zulegen müssen, welche dan allemahl er für erst messen und was darin gehet die Lunnenzahl daran schneider oder brennen lassen solle, wan er dan befindet daß die Fuhrleuthe die Hallen oder Kösten auff den Hallen also laden, daß es vor denen Puchwercken nicht eintreffen thut, solches im Bergamt andeuten damit sie der Gebühr nach bestrafet werden.

3. Die Puchsteiger mit gezimmenden Ernst anzuweisen, daß sie im verpuchen und verarbeiten nach dem die Erze entweder grobglanzend oder kleinsprießig seyn, damit engen oder weitgeschlagenen Borsehblechen Wasser geben, Spuntbleche allemahl einzusetzen, vernünftigen unterscheid setzen oder halten, im waschen recht austrücken, die Pflaumen woll ablauteren und so viel und mehr Pflaumen nicht rein waschen lassen als sechs, damit der Schlich reine und ohne Schaden auff den Gehalt pracht werde, leyden wil. Allemahl wie die Puchwercke nach Belegenheit des Wassers umgehen können, auch nach dem Vorraht des einzupuchten Erzes nehmlich außgeschlagen Schoßgerinnes und was darvon in den Sumpen vorhanden, die Kinder, als Pücher, Schlemmer, Wascher und Aufstrecker, so viel jeder Hört dazu nöthig, anlegen, keinen auch überflüssige unnötige oder wider die Pülichkeit gar zu grosses Lohn passiren lassen.

4. So oft er in die Puchwercken kombt soll er die Schoßgerinne begreifen und beobachten daß nicht zu Schade gepuchet, auch nach dem Schlem und Herzschlich fleißig sehen, denselben sicheren und nicht anderst als reine solche zur Hütten schaffen lassen, fals auch etwan die Erze gar zu unreine für die Puchwercken gefordert würde, soll er solches so fort dem Oberbergmeister wie auch wan er über die Hallen gehet und dahieselbst Bergmeister und Geschworne ansichtig wird umb änderung desselben ungeschäuet anzeigen, gestalt er ohne daß schuldig in Abwesenheit Unsers Berghauptmans so wol dem Oberbergmeister als Zehender alltäglich von allem Bericht zu thun und derselben in ein und andern ihrer Berordnung zu geleben.

5. Die Sontags; Arbeit so viel immer höchst möglich und thünlich so wol Sommers; als Winters; Zeit ein;

stellen, man aber gegen die Sontags-Arbeit Poosen gefahren werden, den Puchsteigern nach visitiren und den Schlich so in solchen Poosen gemacht wird allein waschen lassen und denselben sicheren ob er auch reine seye.

6. Von neuen Gezen und was zu der Pucharbeit die Rothturfft erfordert nichts schreiben lassen, er habe dan dasselbe gesehen und das solches mit Nutzen ferner nit zu gebrauchen, wie imgleichen er mehr Unflit zum Geseucht und Fett zum schmieren nit passiren lassen solle, als was vonnothen.

7. Daß auch die Puchwerke in Lach und Fach gehalten, die nöthige Besserung zu rechter Zeit befördert, die Puchzeuge unverletzet angerichtet, mit Puchseisen unterlegen Seitenblechen woll versehen und zur Ungebühr nit verwechslet werden, daß auch zu zeiten die Puchsteiger an dem Zeuge an den Gefellen und Hertzen selbst bessern können, durch sie verrichten lassen, nicht allemahl den Zimmerman darzu erfordern. Daß er nun diesem allem also nachkommen und alles woll beobachten wolle, darauff soll er vor Unserm Berghauptman und gesambtem Bergambt in Meydspflicht genohmen werden.

(Hier folgt des Oberpuchsteigers Meyd in vorhergehender üblicher Form.)

#### Art. 2. Von des Puchschreibers Amt und Befehl.

Unser jedesmaliger bestelter Puchschreiber soll Unsere Bergwercken mit allem Fleiß sich angelegen seyn lassen und beobachten, daß von den gemachten Rosten die Puchzinsse vollständig erfolge, dieselbe auch richtig berechnen, daß auch die Puchwerke in gutem Bau erhalten und was darin zu bessern die hohe Rothturfft erfordert, zu gelegener und rechter Zeit geschehe, nicht aber alles bis in den Winter hinein, in welcher Zeit bey Baumwesen alles beschwärslich und langsam hergeheth, auffgeschoben werde, sonst aber alle unnötige Ausgaben so viel ohne Schaden geschehen kan ersparen.

Was von Gezen abgenuget und dargegen neues begehret wird, als Plannen, Laken, Vorsehbleche, Arten, Schauffeln, Kragen, Aufschöpfkisten und Heustel soll gegen das alte das neue Gezen zwar geliefert, das alte aber von dem Ober-Puchsteiger vorhero wol beschitzet ob daß ferner zu nutzen und eher nit außgefollget, wie

imgleichen die alten Puchseisen, Unterlagen, Seitenbleche und Zapfen woll verwahret seyn sollen, damit selbe wider verschmiedet, zu neuen Eyseren verfertigt und der Gebähr nach von dem Puchschreiber berechnet werden können und sollen, was aber von Ringen, Bruchstangen und dergleichen Eysernwerk mangelhaft wird, dieselbe sollen erlegt oder wan sie zu erlegen nit dienlich widerumb umbgeschmiedet und nach dem Gewichte wie oben vermeldet zum neuen verarbeitet werden, nicht das geringste aber, was zu Erhaltung der Puchwercken nöthig und angeschaffet wird, schreiben und in Rechnung bringen, er habe es dan mit Augen gesehen, über alle dasjenige klare und richtige Rechnung halten, die Einnaumb und Außgab erdentlich und mit klaren Worten sauber und unrädrirt verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren und davor die Außzüge in wochentlichem Anschnit bringen, die Rechnung aber nach dem Quartalschluß Nr. 4. in Unserm Bergambt übergeben, daß er nun demselben also gelieben wolle, deswegen soll er vor Unserm Bergambt gebührliche Meydspflicht ablegen.

(Hier folgt der Puchschreiber Meyd in vorhergehender üblicher Form.)

#### Art. 3. Von der Puchsteiger Berrichtung.

Die Puchsteiger sollen nebenst Unserm Berghauptman und gesambten Bergambts Unseres Oberpuchsteigers willigmäßiger Berordnung folgen und nach dessen Anweisung sich richten, mit dessen Vorbewußt nach Rothturfft, Pucher, Wäscher und Austrecker anlegen, für sich aber denenselben keine Lohn machen noch schreiben lassen, die Puchfinder fleißig und treulich anweisen, ihnen mit guten Exempeln vorgehen, zur Gottesfurcht und fleißigem Gebete so woll des Morgens als in der Lösesund antreiben, keinen Muthwillen noch argeliche Reden unter ihnen gestatten, zu rechter zeit an die Arbeit fahren und die Kinder aufahren lassen, und dieselbe Abends nach 4 Uhren aufwarten, im Puchen nach deme die Erze kleinsprießig oder grobglangend sollen sie mit dem wassergeben engen und weiten Vorsehblechen das Spundloch recht einzurichten und, wie in allem am besten die Erze der Bergart nach sich erleben wil, vernünftigen unterscheid halten und woll zusehen, daß es zu Schade in der Wildesluet nit gepuchet, das ruschgepuchete wie auch die affter, worunter noch

Wrouble mit fleiß wider mit untersuchen und die Gerinne nützlich und wol führen, daß sich der Schlamm darin setzen und auffhalten könne und durch zu gelichen Schluß nit verfabret werde. Den Vorrath des Schußgerinnes mit fleiß zusammen halten, denselben mit guter Manier so oft schleimmen biß der Schlem schlichreine und feinen Gehalt habe, auff die Kinder mit fleiß sehen und dieselbe anweisen, wie viel Tröge wol nach Gelegenheit des Vorraths mit Nutzen in die Gefelle aufzutrecken und daß die Wäscher recht aufstossen, ablauteren und mehr Planne nit rein waschen als sichs leyden wil, daß der Hertzschlich reine und auff den Gehalt pracht werden könne, gestalt sie keinen Schleich zur Hütten schicken sollen, der Oberpuchsteiger habe dan solchen vorhero gesehen und gesichert, auff das Puchzeug, Plannen, Gezen, Holz und was ihm in den Puchwercken anvertrauet fleißig sehen und alles woll in acht nehmen, damit nichts verwarloset oder veruntreuet werde. Mit den Fuhrleuthen der Abfuhr halber richtige Kerbstöcke halten, die Rahren oder Hölen fleißig messen und was die Fuhrleuthe abgefahren solches richtig angeben und in feinen Verzug gehelen, noch darzu Ursach geben. Wan unter dem vorgefahrenen Erze Bergwände sich finden oder die kleinen Erze mit Berg vermischet seyn, sollen sie in einem Bergtroge davon etwas abwaschen, die Bergwände auffhalten und was nit zur Puchen unüchtig ligen lassen und dem Oberpuchsteiger und andern Ambtspersonen, wer am ersten zu ihm kombt, solches anzeigen, massen durch das unreine geforderte Erz nur die Arbeit verpilet, der Vorrath in denen Schumpffen verdorben und kein reiner Schlich ohne Schaden gemacht werden kan. Sonsten aber bey den Puchkinderen fleißige Aufsicht und Arbeit abwarten, die Jungens in der Arbeit nit umbher schicken und sich Bier und was ihnen gelistet zutragen lassen, oder wan jemand, er seye Oberpuchsteiger, Geschwornen oder Schichtmeister in die Puchwercke kombt und wider weggehen, hinter ihnen herziehen, besondern denselben ihre Rothurfft in den Puchwercken vorbringen und bey ihrer Arbeit pleiben, daß man nun bey den Puchsteigern sich Treu zu versehen sollen sie von Unserm Bergambt in Heydespflicht genohmen werden.

(Hier folgt der Puchsteiger Heyd in vorhergehender üblicher Form.)

#### Art. 4. Von Muet, und Belehnung der Puchwercken.

Wann ein Wasserfall im Freyen ligt und Uns nit anständig selbst darauff ein Puchwerck bauen zu lassen, solcher Wasserfall auch anderen Puchwercken unschädlich, alsdan mag Unser Oberbergmeister solchen Wasserfall dem Nechsten so ihn auffzunehmen suchen wird, verleyhen und soll ihm davon die Gebühr gegeben werden, mit Anlegung des Wassers oder Fassung des Grabens soll beobachtet werden, daß den nechsten darüber gelegenen Puchwercken das Wasser nit in das Rathy stoue, sondern daß zum wenigsten in der Nahstuben ein Werckschuh Fassung unter dem Rade pleibet, was für ein Fluß oder Quellen in einen Hauptfluß fallen, worauff Rünste oder Puchwercke gelegt, dieselbe soll sich zu eines Nachtheil niemand untersuchen auffzugraben oder anderst wohin zu führen und wo das geschehe, soll Unser Oberbergmeister darauff nicht verleyhen, sondern solch abgraben hindern.

Da auch Lehndräger oder Gewercken ihre Puchwercke verfallen ließen, oder eine Puchstette im Lehn hätten die unbehauet wären, es käme an dem Orth Bergwerck auff ders Behuff man solcher Puchstette und Wassergefälle bedürfftig, soll Unser Oberbergmeister dem alten Lehndräger aufflegen in gewiß benambter Zeit das Bergwerck zu bauen, wird er alsdan denselben nit geleben, so soll der Wasserfall und Puchstette ins Freye erkant und anderen verleyhen werden.

#### Art. 5. Was für Puchzins von denen so keine eigene Puchwerck haben gegeben werden solle.

Wann Gewercken in ihren Puchwercken selbst kein Erz zu verarbeiten haben sondern ander Erz darin nehmen, werden der Puchzins nachdem viel oder wenig Erz zu den Rosten vonnöthen, auch Pucheisen, Unterlagen, Seitenblech, Plannen und anderst erfordert, die Puchzins regulirt, in gemein aber wo zu einen Rüste 2 und 1 halb biß 3 Dreiden Erz gehet, welcher 33 Centner wiegen muß, gib man 3 Rthl. 12 Gr. und von übrigen Centner vom jeden 4 Gr. Wan aber zu einem Rüste bis 2 Dreiden Erz nur gehen, und mehr dan 2 oder 3 Rüste in einen neunstempel Puchwercke gemacht werden können, alsdann ist der Puchzins geringer und stehet zu jedesmaliger Unseres Bergambts rechtlicher ermessigung.

### Von der Hütten Arbeit.

Art. 6. Die Hütten mit verständigen und getreuen Dieneren und Vorsteheren zu versehen.

Nachdem die Wollfahrt eines jeden Bergwercks guten theils darauff mit beruhet, daß wan der allerhöchste Gott durch seinen milten Segen Erbs bescheret, worinnen sich wohl ein guter Gehalt ereiget, derselbe aber zum öfftern wunderlich unter vielerley widerwärtige schädliche Bergarten verdecket, daß es Verstand und Erfahrung erfordert, welcher gestalt bergleichen Erze in der Feuerarbeit zu tractiren, und denenselben Vorschläge zu thun, daß sie ihr in sich haltendes Metal von sich geben und fallen lassen, dannenhero an verständigen und des Bergwercks erfahrenen Hütten-Bedienten Uns bey Unseren Bergwercken nit wenig gelegen. So wolken wir hiemit geordnet und gebotten haben, daß Unser Berghauptman und gesamtes Bergamt in guter Observation halten und sorgfältig bedacht seyn sollen, welcher gestalt jedesmal qualifizierte Personen erzogen und herbeybracht werden, welche nebenst deme daß sie Goitesfürchtig, wahrhaftig, getreu und ehrlich seyn, auch die Hüttenwercke und darzu gehörende Arbeit auß dem Fundament gelehret, daß solche beydes bey Erbauung und Betrieb derselben nicht allein nützlich zu gebrauchen, sonderen auch mit gutem Bestand und glücklichem Succes dabey verfahren und nach jedes Function einer dem andern auff die Faust und Arbeits-Sachen sehen, und so oft es vomnöthen gründlich einreden und recht underweisen können, gestalt die Hütten-Arbeiter aus Unverstand und Fahrlässigkeit viel versehen, theils auch leicht etwas veruntrauen können, wan denselben all zu freye Hand gegönnet und gelassen wird, berohalben in der Ordnung folget, was für Hütten-Arbeiter bevorab aber Bediente bestellet werden sollen.

Art. 7. Von des Hütten-Neuters Amt und Befehl.

Unser Hütten-Neuter soll von Unserem Bergamt nach beschehener Beändigung auch allen Unseren ihme vorgesetzten Hütten-Bedienten und Arbeitern vorgestellt und dieselbe ihm angewiesen werden, welche dan samptlich seiner Verordnung geleben und gebühlich respectiren sollen.

Alle Arbeits-Tage soll er die ihme anvertrauete Hütten fleißig besuchen und beobachten, was für Röstte gebrand und zum schmelzen vorgelauffen, den gebrannten Rost fleißig besichtigen, ob sich derselbe wohl und zusammen gebrant und ihme im brennen sein Recht geschehen und nicht zu frühe ausgezogen oder zur Ungebühr abgesechet, deme allem nach er leicht abnehmen kan, wie solch gebrannter Rost sich im schmelzen arthen und welcher gestalt demselben mit vorschlagen zu helfen und das widrige demnechst abzuschaffen, wan er aber findet daß die Schliche auß den Puchwercken nit rein zur Brennütten geschaffet, sondern daß darunter noch viel Unart welche ohne Schaden den Schlich zu nehmen sich befindet, soll er dem Oberbergmeister solches anmelden und zu anderen anweisen, oder Unserm Berghauptman oder in dessen Abwesenheit dem Bergmeister anzeigen.

Dem Hütten-schreiber soll er alle Proben es seyn Schlich, Stich oder Schöpproben, wie auch den Stein nach probiren und fleißig beobachten, daß was sich am Gehalt im Schlichen und Wercken an Silber befindet, solches die Schmelzer und Treiber herauschaffen, oder da aus ein- oder anderer Begebenheit etwas zurück pleibet, sich solches in Stein, Offenbrüchen und Herd wiederfinden müsse.

Auff die Schmelzer gute Achtung zu haben, daß dieselbe des Morgens zeitig anlassen und das schmelzen bey Tage in beyseyn des Hüttenmeisters, der dan auch zeitig des Morgens anfahren solle, verrichten könne und zur Ungebühr die Röstte nicht durchtagen, darzu gebürliche und nicht übrige Vorschläge nehmen und sonst in dem schmelzen sich vorstichtig erweisen, damit die viele und weiltläufige Schlacken, wodurch Silber und Bley verspielet wird, auch grosse Röstten und gedoppelte Arbeit, die öfters zu einer oder anderen Nutzen und Verdienst verurfachet, verhütet werde, die Arbeiter darzu anhalten, daß wan sie gerrieben in beyseyn des Hüttenmeisters das Blicksilber herausnehmen und was von hauen und abbrechen zurück pleibet, solche bey Ausbruchung des Herds inacht nehmen lassen. Dem Schichtmeister sollen die Treiber die Gldot selber zuwegen und keinen Herdt ausbrechen, es seye dan solches dem Schichtmeister angefragt, der dan allemahl nebenst dem Hütten-schreiber oder Hüttenmeister mit dabey seyn und zuschen solle, was von hauen, abbrechen und Röhrenen auff dem Herde stehen pleiben und daß solche bey

die Mücke gelegt, mit denselben gewogen und treulich in Unserm Zehend geliefert werden, welcher Schichtmeister aber auff beschohene anzeige nicht dem ausbrechen des Herbs selber in Person beywohnen, oder andere an seinen Platz schicken wird, den soll der Hütten-Neuter im Bergambt anmelden, der dan darüber allemahl der Gehühr nach bestraffet werden solle, gleicher gestalt soll auch der Arbeiter auffer Straff nit seyn, wo derselb dem Schichtmeister ein solches verschweigen und nit zeitig genug dessen benachrichtiget wird. Was den Gewerken und Zechen zuständig, dahin soll er bedacht seyn, daß jederen das seinige unverrücket bleibe, dargegen auch der Hütten an Krez nichts entzogen werde. Dahe er befindet, daß unter denen Hütten-Bedienten und Arbeitern ein jeder wozu er bestellet, das seinige nit fleißig verrichten, in der Arbeit sämmitig und Untreu sich erweisen oder dieselbe nicht verstehen würde, soll er solches unverlangt Unserem Berghauptman anmelden, damit dieselbe in Zeiten abgeschafft werden, die Gewichte in den Hütten soll er nebens dem dem Hütten-schreiber und Hüttenmeister alle Quartal fleißig visitiren, dieselbe auffzeichnen und die Kubel-Gewichte zum Schlich wagen in beyseyn des Oberpuchsteiger mit vergleichen und nit gestatten, daß Steiner zum Ubergewichte bey den Schlichwagen mit aufgelegt werden dörfen; Auff Röst- und Treibholz fleißig zusehen, daß an richtiger Malder- und Stückzahl auch rechter Länge und Stärke die Rollen auch tüchtig in voller Maas zur Hütten geschafft, wo aber einiger Mangel in deme erfunden würde, solchen nicht passiren sondern verkürzen lassen. Der Hüttengebäude und gehende Zeuge halber vorsichtige Sorgfalt zu haben, daß daran nichts verwahrloset, die Aschen und Räuchfänge für Feuers gefahr woll verwahrt und alles in gutem Stand erhalten, doch aber daß auff übrige und unnütze Baustöcken nichts verwendet werde. Alle Quartal soll er ein richtig Probenbuch übergeben, worin verzeichnet wie viel Rüste von jeder Zechen gearbeitet, was die Schliche jedesmal gehalten, an Wert gegeben, Silber, Goldt und Bleys außspracht und im Steine plieben, damit man sehen könne, wie allemal die Silber außkommen und man solches mit der Schichtmeister Rechnung und Abrechnungs-Buch collationiren könne, gestalt Unser Hütten-Neuter auch allemahl bei der Quartal-Rechnung mit den Schichtmeistern in Unserm Zehenden mit gegenwärtig seyn soll.

Man das verfrischete Bleys, Item Kupffer Unsern Contrahenten oder Factoren in der Hütten Postweise zugewogen wird, soll er persönlich gegenwärtig alle Stück auff Unser Wage wagen, das Gewicht darauß schlagen und dieselb nummeriren und mit Unserem Zeichen bemerken, kein ungemerket Stück aber aus Unser Hütten folgen lassen und darüber alle Quartal ein richtig Verzeichnuß von jeder Hütte halten, sonst auch in allem was in sein Amt laufft und ihm darin vorkommt, pflichtmässig erweisen.

#### Art. 8. Von des Hütten-schreibers Amt und Befehl.

Welcher sich für einen Hütten-schreiber auff Unsern Hütten bestellen und gebrauchen lassen wil, soll die Bergarten bey Metalischen Erzen woll zu unterscheidnen wissen, die Feuer- Arbeit und deren Regierung verstehen und die Probirdunst auß dem Fundament gelehrnet haben, damit er ein jedes Erz auff sein in sich haltendes Metal probiren und dessen Gehalt recht angeben könne, derowegen er sein Probirzeug und Wage richtig und reinlich halten solle; Sobald die Schlicht auß den Puchwerken in die Hütten bracht und zu vollen Rosten geschüttet und außgewogen, soll der Hütten-schreiber dieselbe probiren, keines wegs aber die Schliche unprobird, biß erwan die Rüste gearbeitet worden, ligen lassen oder beyläuffig die Schliche kalt probiret angeben, wird sich aber ein solches befinden, darüber ernster Straff gewertig seyn, was für Rüste die Woche gearbeitet werden und Einkommen, davon soll er alle Montag gedoppelte Probenzettel an einen Unsern Zehendner, den andern Unserm Oberbergmeister übergeben, wan ein Schmelzer seinen Ofen zum schmelzen zugemacht und vorgerichtet hat, soll der Hütten-schreiber dem Schmelzer die Vorschläge zuwagen, wird dan zu Zeiten etwas vorgeschlagen so Silberhaltig, soll er solche Vorschläge mit Fleiß probiren und zum Gehalt rechnen, wie ungleich von allen Stücken er sich von dem Schmelzer die Proben geben, das Werk jedes Stüches nebens den übrigen Pfunden scharff wagen lassen, auch wan über die Centner mehr als 5 Lt. sich befindet, solches in halt rechnen und mit angeben und ein solches verzeichnen, biß alles das Werk durchgeschmolzen und zusammen, alsdan das Silber in allem Werke rechnen, damit er wissen könne wie viel Silber dem Abtreiber in dem Werke über-

antwortet und er schaffen müsse und ob zwar von dem ganzen zerlassnen Werck im Treibofen man auch die Schöp-  
 prob zu nehmen pflegt, ist doch solches ein Ungewisheit und trifft selten ein, jedoch kan solches beyläufig und eines gegen das ander zu halten geschehen, welcher gestalt auch das schmelzen, eines jeden geschetzten Erzes Gelegen-  
 heit nach, nützlich anzustellen, solches soll er sich mit Fleiß kündig machen, damit in Abwesenheit des Hüttenmeisters er dem Schmelzer auff die Faust sehen, auff daß nichts zu Schaden geschmelzet, ihnen Anweisung thun könne; Was dem Schmelzer für Vorschläge zugewogen, Item was er von Schlacken, alten Eisen und andern zu Vorschlägen folgen lassen und was dargegen für Werck außbracht, solches soll er wie ingleichen das verbrante Kost und Treib-  
 holtz, Kollen-gestübe und was zum Herdt verbrauchet sampt den Aschen richtig und kein übriges dafür rechnen und in Hüttenröst bringen, ebenfallß auch die Bau- und Schmiede-Kost und was er dessentwegen der Hütten zu verlohnen treulich und fleißig berechnen, jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn unverfürget geben, mit keinem andern Gestalt auch, als was er auß Unserm Zehndtem empfangen, lohnen und in allem sich pflichtmehrig bezeigen, in massen er deswegen sich äydlich vor Unserm Bergambt obligirt gemacht.

(Hier folgt des Hütten-Reuters und Hütten-Schreibers Heyd in vorhergehender üblicher Form.)

**Art. 9. Von den Proben so in Unser Probir-  
 Haus zu probiren gegeben werden.**

Was von denen in Unser Probirhaus zu probiren gegebenen Schlichen, Item vor Werck und andere Proben, wan solche probiret seynd, übrig pleibet, solches soll alles fein zu rathe gelegt und gesamblet werden, und wan sich solches auff ein ansehnliches gehäuffete, alsdan auff die Rüste wider vertheilet, nicht aber gestattet werden, daß Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber die Proben für sich zu gut machen, die außgehauene Blick- und Brandproben aber sollen allemahl, wann davon die Probe versertiget, wider zu denen Brandstücken gelegt und nebenst denselben in Unsere Münz gelieffert, und an statt der Probe Hütten-Reuter und Hütten-Schreiber, weilen die Proben denen-  
 selben sonst gefallen, ein gewisses verordnet werden, wo-  
 bey Wir es bewenden lassen.

**Art. 10. Von den geschwornen Probireren.**

Wann Wir der Nothturfft nach ermessen werden, auß dem allschon bestelletem Hütten-Reuter, Hütten-Schreiber und Guaridin noch einen oder mehr Probireren zu bestellen, sollen dieselbe auff Unsern Hütten, oder wo Wir Gelegen-  
 heit darzu verordnen werden die Proben zu versertigen, sonsten aber solle niemand in seinem Haus umb Gest probiren, Unsere bestelte Probirere aber sollen den jenigen, welche ihnen etwas zu probiren bringen, sich wilfertig be-  
 zeigen, dieselbe zur Ungebühr nicht übersehen, sondern von jedem warhafften Bericht wegen des Gehalts erstat-  
 ten, dergleichen probiren auch Unserm Hütten-Schreiber zuge-  
 lassen seyn solle, wan ihnen aber neue Erz zu probiren vorgebracht, sollen sie wegen Gehalts auch Unserem Berg-  
 hauptman und Oberbergmeistern Bericht erstatten, und soll dem Probirer und Hütten-Schreiber von einer gemeiner Prob gegeben werden . . . . . 6 Gr.  
 Von einer Blez-Prob . . . . . 6 "  
 Von einer Kupffer-Prob, wan auff die 9 Ahre probirt wird . . . . . 9 "  
 Von einer Goltprob . . . . . 12 "  
 Welcher nun für einen Probirer bestellt wird, der soll vor Unserem Bergambt in Heydespflicht genommen werden.

**Art. 11. Von des Silberbrenners Amt und Befeldh.**

Alle Blicksilber welche von den Hütten in Unseren Zehnden gelieffert, sollen durch den Hütten-Reuter in beseyn des Schichtmeisters dem Silberbrenner zugewogen, das Gewichte jedes Blickes auff einen Zettel verzeichnet und alsdan ihm überantwortet werden, die er dan so fert abwermen und in beseyn des Hütten-Reuters zerschlagen, die Prob darvon dem Hütten-Reuter zusellen und alsdan das zerschlagene Silber auff die zugerichtete Teste setzen und mit getreuem Fleiß auff 15 Loth 16 Grän fein brennen, dabey aber vorsichtig seyn und dieselbe zu Schaden im Brand mit übernöthigen solle, wan nun die Unart im Brand verräuchet oder in den Test gangen, und die Silber auff dem Teste die anzeigung gebe daß sie fein, so soll der Silberbrenner dieselbe zur rechter Zeit ablöschen, das Brandstück herausnehmen, von der Aschen sauberen, zusammenzuschlagen und den Test wol besichtigen ob noch Körner darauff stehen plieben, dieselbe alsdan heraus

Händen und zu den Silberu legen und in beyseyn des Hütten-Neuters wagen, die Proben so wohl von dem Blits-Silber als was auß dem Brand-Silber gehauen soll der Hütten-Neuter so fert probiren, den Gehalt verzeichnen und die Proben von dem Blits-Silber alsdan wider zu welchem Silber solche gehören in den Test-Scherben legen und mit feyn brennen lassen, die Brandproben aber nebenst den Brandstücken dem Münzmeister zuwagen, damit wegen der Proben kein Abgang des Gewichtes an den Silberu seye, wie viel jedes Brandstück nebenst den Proben und Körneren gewogen, solches soll der Silberbrenner, damit bey etwan begebendem Irthumb man Nachricht haben könne, in ein sonderlich Buch verzeichnen und mit dem Hütten-Neuter sich berechnen was jedem Blitze im Brand abgangen, und dahin mit sehen, wann von etlichen Zeichen die Blits-Silber zusammen und auff einen Test gesetzt werden, daß keine Zeche vor der andern verfürhet oder benachtheiligt werde, sondern daß jeder Zechen daß ihrige pleibe, die aufgehauene Teste und was sich sonsten im Brennhaus nach dem brennen befundet, soll in guter sicherer Verwahrung, bis daß solche durchgesehet und wider zu gute gemacht werden, halten, und sich sonderlich mit getreuen Gehälften versehen, zumal der Silberbrenner allen Schaden so im brennen auß Unvorsichtigkeit verursacht wird gelten solle, derowegen nicht zu gestatten daß des Nachts, es geschehe dan auß sonderer Noth, die Silber zu brennen, die Kohlen, Mufflen und Aschen zum Teste muß der Silberbrenner sich selbstnen schaffen, dargegen wird ihme von jeder Mark Silber 1 Gr. Breunegelt gegeben, über welches er sich keines wegs mehreren Verloß zuzueygnen. Daß nun zu dem Silberbrenner Wir Uns tren und fleißes zu versichern, soll er Uns sich für Unserem Bergambt mit Heydespflicht verwan machen.

(Hier folgt des Silberbrenners Eid in vorhergehender üblicher Form).

#### Art. 12. Des Hüttenmeisters Amt und befelch.

Wann bey Unseren Bergwerken die Hüttenmeisters Stelle erlediget, sollen Unser Berghauptman und gesambtes Bergambt sich nach einem verständigen und aller Arbeit in den Hütten erfahrenen Hütteman, welcher gutes Herkommens seye und sich getreu und ehrlich verhalten, umbsehen und zu solchem Amt wider nützlich zu gebrauchen,

massen an einem verständigen Hüttenmeister nit wenig gelegen, welcher nun zu solchem Dienst vorgeschlagen wird, derselbe soll von Unserm Berghauptman in beyseyn Hütten verständiger Leute gründlich examiniret werden, ob und was er von allerley Hüttenarbeit für Wissenschaft habe, wan er nun qualificeiret befunden, alsdan zu solchem Dienst angenohmen und vor Unserm Bergambt beaydiget werden, warauff der Hüttenreuter in der Hütten ihm die samptliche Hüttenleuthe und Arbeiter anweisen, demselben gebühlich vorstellen und sich folgender massen verhalten solle.

1. Soll er alle Arbeits-Zage frühe Morgends zu rechter Zeit sich nach der Hütten verfügen und darin bis Abends verharren, damit er bey aller Arbeit seyn und beobachten könne, daß in allem recht verfahren und zu Schaden nicht gearbeitet werde.

2. Daß alle in die Hütte geschaffete Erze und Schliche recht gewogen, die Rüste woll gebrant, reine auffgezeogen, der gebrante Roß nicht abgelöschet sondern selbst erkalten müsse, damit der noch darin vorhandene Schwebel sich verrauchte, alsdan von dem Roßweger wider gewogen und recht vor dem Vorkäufer vor die Schmelzhofen geloffen und geschaffet werde.

3. Auff was für Rüste, ob dieselbe strenge oder flüßig, der Schmelzer den Ofen zumachen solle, solches demselben andeuten und dahin sehen, daß er den Herd und Spahr nach Gelegenheit eines jeden Driths fleißig stosse und abwerme, die Forme nit zu hoch oder nidrig lege, sondern das geblöße gleich führe, daß auch wo möglich das schmelzen bey Tage verrichtet, derohalben zu rechter früher Tages Zeit damit anzufahren und jeder Zeche seine eygene Vorschläge brauchen lassen, sonst aber den Rüsten mit Vorschläge dergestalt Hülff zu thun, wie selches denselben zu Nutzen gereiche, auch was so viel die: lich der Bleichte Stein mit unreinen Schlacken allemahl wider mit aufgeschüttet und Fleiß angewendet werde, daß solcher Stein sich verliere und die Silber in einer Arbeit heraufspracht werden, gedoppelter Unkost aber verhütet pleibe, die nachbleibende Ofenbrüche den Zechen zur Ungebühr nit entzogen, sonderen denselben das ihrige gelassen werde.

4. Wann die Schmelzer außgeblasen und das Werk zusammen, soll er dem Treiber das Werk scharff zuwagen lassen und das Gewichte verzeichnen, auch dahin sehen daß den Treibern die Asche zu den Hertten, und so

viel deren nach Anzahl des Wercks vonnöthen und nicht mehr, angerechnet werde, die Asche fleißig sichten und recht nehen, die Treibherte mit aller Vorsichtigkeit machen, selbige recht richten und kossen, das Spor nach dem Gehalt im Werk mit zu groß oder zu klein schneiden und das Gebläß recht einrichten, wan alsdan abgetrieben, das Silber außer seiner Gegenwart nicht herauf nehmen noch den Herd ausbrechen lassen, es seye dan der Schichtmeister mit dabey, da etwan das Silber einen Anbruch bekommen oder das hauen und Körner auff dem Herte stehen plieben, sollen solche fleißig inacht genohmen, bey das Silber gelegt und damit gewogen werden.

5. Mit denen Schmelzern und andern Hütten-Arbeiteren ohne affecten und Eygenutz verfahren, noch einen vor dem andern in der Arbeit vorziehen, sondern nach Anzahl der Rüste, sonderlich wan sie zu der Arbeit tüchtig, jeden seinen Lohn gönnen, davon keines Nutzens, wie der auch Rahmen haben mag, gewarten. Wir lassen dan noch aber Unserm Hüttenmeister zu, damit siezt bey denen alten junge dächtige Leuth erzogen werden, daß er einen Meisterrecht anlege den er underweise und in seiner Arbeit den drittentheil seines Lohns genieße, doch daß der Hüttenmeister zu der Arbeit, wo dabey Schaden geschehe, antworte, er soll sich aber mit diesem seinem Knechte keines eygenen Nutzens oder sonderlichen Vortheils denen andern Schmelzern zum Nachtheil gebrauchen, sondern mit demselben ebenwol die unartige und strenge, als die flüssige Erz und Rüste schmelzen und arbeiten.

6. Auff Kost und Treibholz, Kollen, Eysen und allen andern bey denen Hütten bedörffigen Materialien. Item Glödt, Wey, Kupffer, Stein und Ofenbrüche, Hüttenkrey, dan auch die gehende Zeuge und Hüttengebäude soll er fleißig achtung geben, daß dabey kein Underscheiff, Verwarlosung, vielweniger Diebische Entwendung vorgehen möge, sonst auch überall Unser Bergordnung sich gemeß bezeigen; Zur Beädigung des Hüttenmeisters kan die Heyds-Form gebrauchet werden, so im 8. Articlel von des Hütten Schreibers Ambt und Befehl gesetzet.

Art. 13. Von Kostbrennen und der Kostbrenner Befehl.

Die auß den Puchwercken in die Hütte geschaffete Schliche soll der Brenmeister von dem Puchsteiger 33 Centner auff einen Kost recht gewogen nehmen und gute acht

haben, daß die unterschiedliche Schliche, wovon 6 theil gemacht, auff jeden 11 Centner gestürket, auff jedem theil gleich vertheilet werden, damit derselbe woll untereinander komme und sich desto besser zusammen brennen, wass dan deshalb der Schlich in dem Brenofen geröstet wird, daß er sich gleich einer Schlacke zusammen brenne und daß im Schmelzofen das gebläse in die Flamme den rohen Schlich mit verführe und der räuberische Schwebel davon verräuche, damit desto baß ohne schaden zu Werke geschmelzet, wobey aber inacht zu nehmen, ob zwar bey denen Kösten, darunter es wenig Schlem oder greben Schlich gibt und Strenge fallen, nicht weniger die Rüste als in 6 theilen mit Vortheil zu brennen, dannoch aber wo die Erze reine und grobglanzend, daß der halbe theil als ein ganze Kost schlempflich gemacht wird und darzu flüssig, daß zu zeiten der gebrante Kost auff den Ofen fließen thut, auß 66 Centner nassen Schlich woll 4 oder außs höchste 5 theil umbzumachen und dardurch 1 oder 2 theil Kost Holz zu ersparen, wan aber der Schlich einer solcher Bergart daß er sich ganz nit zusammen brennen lassen wil, sondern auff dem Herte wie Asche pließt, alsdan sollen die theile mit gepucheten flüssigen Schlacken vermischet werden, damit dardurch derselb desto baß zu einer Massa zu befördern, von jeder Centner Schlich soll er die Prob mit guter Vorsichtigkeit nehmen, und so pald derselbe samptlich außgewogen, den Proben-schlich trücken und rein auff die Probir-stuben pringen und der Zeichen Zeichen nebenst den übrigen oder manglenden Centneren des Schliches dabey angeben. Wann nun ein theil des Schliches in den Brenofen eingefürket, soll der Ofen nit zu heiß, sondern nach außziehen des übrigen Kofes etwas erkühlet seyn, bevorhero aber ehe der Kostbrenner eingefürket, soll er, über den Herd hinden auß dem Ofen, Aschen und kleine Kohlen über den Herd ziehen, welches verhätet, daß sich der Kost nicht so leicht auff dem Herd anlegt und desto reiner auß dem Ofen wider gebracht werden kan, auch soll der Brenner nit fahrlässig, sondern woll zusehen, daß er den Schlich auff dem Herte also voneinander ziehe, daß über eine Handbreit dick auff dem Herte nit bereit auch nit zu geling erhizet werde, sondern sollen selbigen woll rühren und wenden, so woll auch, wan er ganz erhizet, mit dem rühren unerdrossen fleißig anhalten, doch mit dem Holz also umgehen damit sol-

ches nit zur Ungebühr verbrant werde, im Rosten und brennen demselben seine gebührliche Zeit, als auff wenigst 11 in 12 Stunde lassen, früher aber denselben nicht auziehen, wan er alsdan gungsam geröstet, den gebranten Roß rein auß dem Ofen schaffen und den Herd zu eilichen mahlen mit darauff gezogenen Kohlen von dem hinderen Feuer nachsteuren, damit was sich angefezet völlig herausbracht werden könne, den glühenden Roß soll er vor dem Ofen mit Wasser nit ablöschen, sondern denselben für sich selbst erkalten lassen, auff daß darin noch vorhandene Schwebel so viel möglich verrauchte, und in dem allem sich pflichtmässig erweisen und verhalten.

Art. 14. Von zu gutmachung und schmelzen der reichen Erze.

Die reichen Erze so mit verschiedenen Glanz eingesprengt, wobey gemeinlich Cobalt, welche durch die gemeine Puharbeit mit Wasser sich nit wollen tractiren und ohne sondern Schaden zur reine Schliche waschen lassen, müssen so reine von dem Quarz, Schuiffen oder Spard geschieden werden als möglich, alsdan das Erz trocken gepuchet oder gequetschet und durchgeredert, mit gepuchter Glod oder Frischschlacken vermischet und in einer offenen Roßtetten mit einem zugerichteten Beth von Holz und Kohlen gemacht, etwan einer Handbreit hoch darauff gestürzt und also geröstet, damit der reiche Cobalt die Silber im schmelzen nit verführe, sondern dieselbe im Rosten sich alsopald verlehren, wan es alsdan indergebrant und erkaltet wird dieser gebranter Roß in die Schmelzhütten zugelassen, mit der Krassen voneinander gezogen, darauff was diesem gerösteten Erzen für Zuschläge an Herd, Glod und Schlacken dienlich darüber gestreuet, davon aber nichts gespart werden muß, weilten der reichen Erz keine oder doch wenig Bley bey sich haben und wenig Werck geben. Der Schmelzofen wird nach art und weise mit der Vorwand oder über das Holz zugemacht, wie zu andern gemeinen Erzen nachdeme es sich leyden wil, der Schmelzer aber muß hiebey observiren daß über das Holz das Auge etwas höher genohmen, damit die Ofenbrüche desto reiner herauspracht werden können, alsdan der Ofen wie sonst gefüllet und der gebrante Roß mit seinen Vorschlägen durchgeschmolzen, wobey zu beobachten, daß der Ofen woll dunkelt gehalten werden muß, es werden aber die reichen Erze nicht nach Rosten sondern schlichtweise, als

auff einen Schlicht etwan 12, 14 oder 16 Centner zu rechnen, gearbeitet, wan die Wercke müßig seynd kan denselben mit Wascheifen oder Hammereschlacken zu Vorschlägen geholffen werden daß sie lauter werden, sich desto daß antreiben und nit so viel abstrich geben.

Art. 15. Von Abtreiben und des Abtreibers Befehl.

Zum abtreiben erfordert es treue und gewissenhafte Hüttenleuthe die ihre Meyd und Pflicht woll bedenden und demselben nachkommen, und sollen sich dieselbe mit getreuen und fleißigen Scheirnechten versehen. Wan das Werck von dem Schmelzer dem Treiber zugewogen, soll nach dessen Gewicht er den Herd von Aschen, die ihm durch den Hüttenwächter oder weme solches anvertrauet in beyseyn des Hütten Schreibers zugemessen werden solle, zubereiten, die Asche wol sichtig und der Gebühr nach anfeuchten, den Herd mit fleiß schlagen und also zürichten, damit er versichert daß solcher nit aufstehe und das Silber unterfriche, welches nimmer ohne Schaden abgeh, den gehalt des Silbers im Wercke soll ihm der Hütten Schreiber ehe er das Spor schneidet ansagen, damit er das Spor nit zu groß oder zu klein mache.

Nach den Balgen-Möhren oder Kannen waran die Schneyperle hangen soll er mit fleiß sehen, daß dieselbe ohne Mangel seyn und solche nachdem der Herd hoch oder niderig geschlagen also richten, damit im Feuer dem balgen dardurch kein Schaden zugefügt werde, sondern daß der Wind vom Anfang bis zum End das Feuer treffe und das Werck umbtreiben könne und nit kalt gehe.

Nach verfertigung des Herds soll er das Werck auff einmahl ein- und keines nachsehen, so bald nun das Werck geschmolzen soll er dasselbe woll antreiben und recht verschlacken lassen, welche Schlacken dan abstrich genennet, so von Unreinigkeit des Wercks herrühren und sich darauff geben, reine abstreichen und von der Glod wegnemen, das Werck woll glöten lassen, die Glod aber durch die Glodgasse also abführen daß solches ohne Schaden des Silbers geschehe.

Wann das treiben fast zum Ende und das Silber zu blumen beginnet soll er dem Silber die Glod nit zu sehr nehmen damit es nit Kohl gehe, und ist kein Schade ob gleich das Silber in der Glod pleibet, da aber die Glod von dem Silber weg und es zum blicke streicht, nach der

röthe die es überziehet weiß blicket, dasselbe mit wärmen Wasser so stüttiglich durch ein Gerin auff den Herd an das Silber, nicht aber darauff, lauffen solle schleunig abfühlen, herausnehmen, reine sauberen und zum Gewichte überantworten, bey solchem treiben soll der Treiber vorsichtiglich umgehen und gehalten seyn, nicht allein das Silber so im Werk der Prob nach sich befinden zu schaffen, sondern auch zu der rechten Glod zu antworten, nemlich von 12 bis 15 Centner Werk etwas unter den halben theil Glod, von 16 bis 20 Centner aber allemahl über den halben theil, worzu dan der Abstrich jedesmahl zu rechnen, wo er aber unvorsichtiglich im treiben sich hielte und durch seine Unverwarlosung Schaden geschehe, daß etwan der Herd auffstünde und underkriechen thät, daß der Herd des halben wider mit durchgesetzt werden müste soll solches auff seinen Kösten geschehen, den Schaden zu gelten nach Erfantnuß gehalten seyn, den Herd soll er nicht außbrechen lassen es seye dan der Hütten-schreiber, Hütten- und Schichtmeister darbey, damit sie sehen was an Hauen und Körneren im Herd stehen plieben, welche bey die Blicksilber geschaffet werden sollen, so soll der Treiber auch den Abstrich und die Glod in beyseyn des Schichtmeisters wagen und der Abstrich jedesmahl in den folgenden Kösten wider mit vorgeschlagen werden, daß nun die Abtreiber sich aller Ends treulich und ehrlich verhalten wollen, darauff sollen sie sich Uns vor Unserm Bergamt mit Keyds-pflicht verward machen.

Art. 16. Wie mit dem schmelzen in den Hütten angelassen und wie die Schichten gehalten werden sollen.

Alle Arbeitstage man geschmolzen wird, es geschehe Schichten oder Kostweise, sollen die Schmelzer des Morgens umb 3 Uhren in der Hütten seyn und ihre Sachen also verrichten daß sie umb 4 Uhren anlassen können, was Schichtenweiß geschmolzen werden soll muß eine volle Schicht zu 12 Stunden, nach Gelegenheit und Erfordernuß, theils auch zu 8 Stunden gerechnet und wie jede Schicht gearbeitet also auch verlohnet werden, wo es möglich zu erberen soll so wenig das schmelzen als treiben des Nachts gestattet, sondern der Aufgang oder Anfang darzu frühe Morgens geschehen daß solche Arbeit bey Tage zu verrichten und desto baß Aussicht dabey seyn könne, wo aber auß Noth theils die Arbeit des Nachts

verrichtet werden müste, soll Unser Hütten-Neuter dabey solche Anstalt verfügen, daß zum wenigsten der Hüttenmeister bey der Nachts Arbeit seyn könne.

Art. 17. Wie es bey dem an- und außlassen des schmelzens, des abtreibens und bey außbrechung des Hertes zu halten.

Als so wol in des Hütten-schreibers und Hüttenmeisters Ampts Befehl verordnet und enthalten, daß zum wenigsten denn einer so wol, auch allemahl jeder Zechen Schichtmeister wann dessen Höste gearbeitet werden, bey anlassen des schmelzens gegenwärtig seyn, zusehen und verzeichnen solle was für Vorschläge, es seyen der Zechen eygene oder es werden solche von anderen genoheten, die in der Hütten in verschlossener Verwahrung zu halten, als Glod, Herd, Eisen oder was sonst dessen vonnöthen und von den Hüttenmeistern, den Schmelzern, Item wan das schmelzen zum Ende das Werk ins gesamt fleißig und scharff den Treibern zugewogen, wobey die einzelne Pfunde von 5 lt. anzurechnen, die über die Centner Zahl sich befinden mit anzugeben, dan auch der Stein gewogen und nebenst den Ofenbrüchen, wan das grobe mit der Kraken außgehacket und das kleine verwaschen, in Verwahrung geschaffet werden.

Wann auch das Silber im Treibofen geblicket soll in beyseyn des Hütten-schreibers und Hüttenmeisters auch in specie des Schichtmeisters das Silber auß dem Ofen genoheten, die Glod und Abstreiche fleißig gewogen, verzeichnet und beyseit geschaffet, der Herd aber wann er kalt worden durchaus und mit ehe außgebrochen werden, es seye dan der Schichtmeister nebenst dem Hütten-schreiber oder Hüttenmeister darbey, damit selbige sehen, was an Hauen oder Körneren im Herd stehen plieben, und daß solche nebenst dem Blicksilber tren und fleißig gewogen werden.

Art. 18. Welcher gestalt mit dem im schmelzen angezogenen Steine zu procediren.

Der Stein so im schmelzen von dem Werk abgestrichen wird, ist für sich eine gestrenge Schlacke, wovon nach dem der Gehalt in dem Erzen gewesen, der Centner 10, 12 auch wol weniger Loth Silber, und wann die Erz Ristig etwas Kupffer hält denselben nun zu gute machen,

daß die Silber darauß und in das Werck pracht werden können, des kostens zu geschweigen welcher vor diesem darauß gangen, womit dan folgender massen procedirt wird, Nemlich:

Es wird ein Herdt in den Treibofen von wolzugerichteter Gestübe geschlagen und durch die Schörlöcher drey mittelmäßige stücke Treibholz geschoben, warauß 30 bis in 36 Centner Stein, nachdem derselbe schmelzig oder gestrenge, auff einmahl gesehet wird, dan mit Feurbranden das Holz angezündet und mit dem Gebläse angelassen, die Schörlöcher werden mit freyem Holz zugesteckt damit die Flamme den rohen Stein desto besser erhitzen könne, derohalben stark angetrieben wird bis der Stein ganz hernider auff den Herdt geschmolzen, wan er dan im Flusse stehet so werden die Brände von dem ersten Holz heraufgezogen und wider zwey stücke starkes Treibholz oder mehr in den Ofen hineingeschoben, die Brände kurz gemacht und damit die Schörlöcher aber einst dichte zugesehet, darauß mit starken treiben angehalten, nachgehends mit etwa gelindem Feur im Fluß erhalten daß er woll schlacke, wan nun die schlacken abgezogen und der Stein bey 10 stunden im Ofen getrieben, wird eine Probe darauß geschöpffet die man kalt werden lasset und voneinander schlägt, da nun kein speißiger Glantz mehr darin ist sondern fein, weiß und löchericht anzusehen, alsdan ist ihm in dieser Procebur genug geschehen und wird darauß, in eine Göße die in den Herd gemacht, heraus in einen runden darzu mit schwerem Gestübe gemachten abgewornten Herd gezogen worin das Werck sich nidergiebet, der aber noch unartiger Stein pleibt als eine Schlacke oben und wird von dem Werck abgestrichen, darauß das Werck in Werckstücke gegossen und die Probe davon genohmen, zu dem übrigen im Treibherd abgestrichenen Schlackenstein aber, wird ein Schmelhofen zugemacht und in demselben solcher Stein schichtweise wider durchgestochen, was nun derselbe für werck gibt, solches wird nach davor gehalten Probe zu den ersten im treiben gefallenen Wercken genohmen und von denselbigen zusammen die darin verhaltene Silber abgetrieben, und obwol diese Wercke ohne Kupffer nit seynd so verlohnet es aber die Kösten nit solche vor sich mit Vorthel herauszuwingen. Die im treiben gefallene Glod aber wird Kupfferich, welche wan sie probirt nach befindung zum Vorschlage zu der Kupfferseigerung behalten oder sonst verhandlet werden kan, weiln

in diesem durchstechen nun wider etwas stein fället so man für Kupfferstein achtet, derselb wird verschiedentlich geröstet bisß mit Nutzen derselb zu schwarz Kupffer zu verarbeiten, wan dan mit diese Schwarzkupffer des Gehalts am Silber sich befinden und über 8 Loth halten, seynd sie seigerwändig, alsdan werden dieselbe zu Seigerstücken beschickt und die Silber darauß seigert, die bleibende Ruhestück aber ferner zu Gartkupffer bereitet; Sonsten aber da die Schwarzkupffer zu arm und den Kösten des seigens nit abtragen, werden dieselbe alsopald gar gemacht.

Art. 19. Wie die Glodt und Herd gefrischet und Bley darauß gemacht wird.

Der Frischofen wird mit schwarzem Gestübe zugemacht gleich wie andere Schmelhofen, nur daß hinten gegen der Forme der Herdt hoch und nach dem Auge schließig gemacht wird, damit das Bley desto besser herausfließen kan, der Herd vor dem Ofen wird etwas tieffer gemacht als sonst, und wan er abgewärmet wird der Ofen mit Kohlen gefüllet, alsdan angehenget und zu beyden seithen Glod oder Herd gesehet, damit aber die Glod sich rein anfrische und nit rohe mit den schlacken wider durch den Ofen gehe, müssen jeche oder gestrenge Schlacken vorgeschlagen und mit aufgesehet werden, die Schlacke so im Herd sich auff das Bley setzet, so viel bern auff bisßmal nit wider vorgeschlagen, werden zum Vorschlag der gestrengen Roste verwahrt, zum anfrischen der Glod hat der Schmelzer sondern Fleiß anzuwenden, damit er reine frische und er das rechte Bley bekomme, gestalt auß 100 Centner Glod von rechtswegen 75 Centner Bley folgen müssen, dem Herd aber gehet der dritte theil alle im frischen ab.

Art. 20. Wie es mit demjenigen was im Treibofen unter dem Keimen Herd, Item im Brenofen wan ein Herd außbrochen, sich befindet zu halten.

Wann der Herd im Brenofen außgenohmen und außbrochen wird, soll dasjenige was darinnen sich zusammen gesondert, fleißig zusammen gehalten, Item, da der Keimen Herd im Treibofen außgehoben, soll der darunter befundene schoß, welches alles reiches Gehalts, so fort in einer Schicht durchgesehet, das Silber getrieben und auff

die Rüste ordentlich gegen die darauff gegangene Rosten vertheilet, nicht aber zugelassen seyn, daß solches lange zu Verhütung allerley Verdachts hinderhalten werde.

Art. 21. Von Ofenbrüchen, Schlagenhütten, Krey und Affstieren.

Wann ein Schmelzofen ausgeblasen, so gehört dasjenige was sich in dem Ofen auffgebünet und angelegt, Item was in dem Gestübe und Hertzen sich gesetzt den Zechen und Gewercken und wird für Ofenbrüche gerechnet, welche, wan sie rein gemacht, im nächsten schmelzen nebenst dem Abstrich zum Vorschlag wider genohmen werden sollen, die gute Schlacken, so zum Vorschlag nit müssen wider zu gebrauchen, sollen den Zechen zu gut auch bey seith gestürzet und zu deren besten bewahret werden, das Kuge und Keimichte aber, welches wider gepuchet werden muß. Item was in der Hütten und auff den Hüttenplatz in den Wegen verstürzet und etwan mit hinaußgelauffen, solches gebühret der Hütten und wird zum Hüttenkrey verwaschen und verarbeitet, was aber der Kreywäscher im Siebe oben abhebet, dasselbe soll beyseith gestürzet, für Affstier gerechnet und mit demselben zu gute gemacht und der Knappschafft zugetheilt werden.

Art. 22. Die Rüste in den Hütten wohin sie verordnet zu verarbeiten und was sonst in den Hütten zu beobachten.

In welcher Hütten einer Zechen Kost zu verarbeiten von Unserem Bergambt nach gut befinden verordnet wird, dahin sollen solche ohne jemand's Einrede geschaffet werden, würde aber der Zechen und Gewercken Vorsteher befinden, daß in einer oder anderer Hütten die Rüste nicht zu nutz gearbeitet und die Silber und Bley nach dem Gehalt gebühlich außspracht würden, solches soll er Unserm Berghauptman und vor dem Bergambt öffentlich anzeigen, womit er gebühlich gehört und den Gebrechen nach befindung remediirt werden solle, wan einer Zechenmeister solche in zweyen Ofen geschmelzet werden, soll der Hüttenmeister solche in zweyen beeyinander gelegene Ofen verordnen, und nicht zugeben, daß darzwischen andere Rüste gearbeitet werden, so soll auch keine Hütte der anderen die Arbeiter zu nachtheil entziehen, wan die Kreywäscher das Hüttenkrey, welches ihnen auff die Marg verdinget, arbeiten lassen, soll solches in einen absonderlichen Ofen,

und nicht wan von den Gewercken oder Zechen dabey zu gleich gearbeitet wird, geschehen, und aller Irghohn und Partirung dabey verhütet werden.

Art. 23. Ob Gewercken eigene Hütten zu bauen zugelassen oder dieselben zu verleyhen.

Demnach Unsere Bergwercken an theils Orthen wie mit nothwendigen Hütten versehen, worinnen dan durch den Segen Gottes die bescherte Erze zu gute zu machen, und dahero nit vonnöthen, daß Gewercken eigene Hütten zu bauen, ob sie schon solche zu muthen begehreten, wan aber Wir auß sonderm bewegenden Ursachen auß Gnaden zulassen würden einer Gewerckschafft eigene Hütten zu bauen und dieselbe zu verleyhen, so sollen doch die Hütten-Bediante von Unserem Berghauptman vor Unserm Bergambt angenohmen und daheseibst verähdiget, die Auffsiht auch, und was straffbar Unserem Hütten-Kreuter untergeben seyn.

Art. 24. Von an- und ablegung der Hütten-Diener und Arbeiter.

Alle Hütten-Diener und Arbeiter, welche in Pflicht und Ueyd sitzen, sollen mit Vorbewußt Unseres Berghauptmans und des Bergambts angenohmen und nach Begebenheit erlassen werden, keinem Hütten-Kreuter, Hüttenschreiber oder Hüttenmeister aber soll erlaubt seyn, für sich dieselbe an- oder abzusetzen, auff daß aller Verdacht den ein solches ereignen könnte verhütet bleibe.

Art. 25. Wan etwan die Hütten-Bediante zu verreisen benöthiget.

Dahe etwan die Hütten-Kreuter oder Hüttenschreiber in Ehehaften zu verrichten und zu verreisen benöthiget, sollen von Unserm Berghauptman sie deswegen Urlaub suchen, die andere Hütten-Bediante aber als Hüttenmeister, Brenner, Schmelzer, Abtreiber und welche pflichtmäßig in wochentlicher Arbeit stehen, sollen ohne Vorbewußt Unseres Hüttenkreuters so weit nit verreisen, daß sie einen ganzen Tag und Nacht, sonderlich wan zu arbeiten, von der Hütten pfeiben, vielmehr aber ein jedwedez sein Ambr treulich verwalten.

Art. 26. Von Bußen oder Straffen auff den Zeugen, Hallen, Zechen, Hütten, Puchwercken, Hameren.

Wie auff den Zeugen in den Gruben in Gibelen, auff den Hallen, in Zechen-Häuseren und Puchwercken widriges unter den Arbeiteren sich begibet so straffbar, als da dieselbe mit Worten schmehehaft ein ander angreifen, darüber in Schlägeren gerathen, und wan die Arbeiter berrieglich in der Arbeit erfunden werden, solches soll Unser Oberbergmeister in Verhör ziehen, entscheiden und nach befundung dieselbe mit Gefängnis, Verkürzung des Lohns oder schwärerer Selbstuß gebührlich abstraffen, gleicher massen auch da in den Hütten oder Brennhäus zimliches beginnen sich zutrüge, soll ebenfals solchen Exces Unser Oberbergmeister zu entscheyden Macht haben; Würden aber Fälle sich des Ends begeben die peinlich zu bestraffen, als dabe einer den andern Blutrünstig verlehret, Dieberey oder Unzucht begienge, solches soll Unser Bergmeister an Unseren Berghauptmann gelangen lassen, welcher darin, was sich von Rechtswegen gebühren wird, verfügen solle.

Art. 27. Von Straffen der Dieberey so in Gruben, Kaulen, Puchwercken und Kohlhöhen geschiehet.

Und als die Erfahrung fast täglich zur Hand trägt, welcher gestalt allerhand Dieberey auff Unsern Bergwercken vorgehet, daß in den Gruben das Gezeu den Arbeiteren entwendet, die Eiserne Bergseile in den Gibelen aufzuhauen, die Lauffstaken und anders weggestohlen, in die Zechenhäuser und Puchwerke bey nächtlicher Weile eingebrochen, und was nur auch mit Gewalt loß gemacht werden kan darauß weggeschleppt, in den Hütten auch bey Glod, Bley, Silberkörneren und was heimlicher weise zu erhaschen allerley Dieberey verübt wird. Da nun bey ein- oder andern sich der geringster Verdacht ereignet, wodurch man auff gewissen Grund solcher Dieberey gelangen können, sollen Unsere Bediente behutsamb bedacht seyn allen Fleiß anzuwenden, damit die Thater in Erfahrung pracht werden, wann nur einer oder mehr in dergleichen Dieberey betretten, so soll Käuffer und Verkaufter der Dieberey wegen, es habe Nahmen wie es wolle, ohn alle Guad nach der Schärffe des Rechts gestraffet werden.

Der 10. Theil dieser Bergordnung handelt von dem Münzwesen.

Art. 1. Von des Münzmeisters Ambt und Befelch.

Unser jedesmahliger verordneter Münzmeister soll nebens deme, daß er Uns getreu und gewärtig zu seyn, einen Heyd zu Gott und auff sein H. Evangelium schwören, daß er in allem seinem Thun, das Münzwesen betreffent, sich nach der H. Röm. Reichs Münzordnung und Satzungen richten, die Silber, welche durch des Allerhöchsten Seegen bey Unseren Bergwercken auffspracht und gemacht, wie die ihm durch Unsern Zehendner und Hütten-Neuter überantwortet und zugewogen, nach richtiger Probe also beschicken, daß die Reichsdahler am Schrot und Korn der Reichsordnung gemess, und darben ein wachtsames Auge haben, daß von ganzen Reichsdahlern bis zu halben Dertheren alle Sorten durchaus recht und zugleich gestücket werden, derohalben die Matten zum Öffteren auffziehen und was nit recht, wider zu schneiden; zu kleinen Münz-Sorten, als in specie Land-Münz und geringere Sorten mehrers nicht beschicken, als was widern Münzen zugelassen, jedesmahl nach advenant verordnen werden und allerdings in der Beschickung und Stücken auff die Marg nach Unserer Verordnung und welcher Gestalt Wir ihn auff den Probation-Tagen und gegen mánatglichen zu vertreten getrauen, sich richten, all Wöchentlich die außsprachte Reichsdahler und gefertigte Land-Münz von dem ihm gelieferten Silber ohne einigen Abzug und Verkürzung auß der gebührlichen Münzkosten an einem bereiteten ungeschredtem Gepräge in Unseren Zehenden nebenst richtigen Wochenzettulen oder Extract, welche allemahl von Unserm Zehendner unterschrieben werden sollen, liefern, das übergewicht richtig berechnen und keinen eygenen Nutzen noch Vervorthellung sich dabey unternehmen noch verspüren lassen, zum Schmidmeistern, Dhnen und Jungen sich mit getreuen Leuthen versehen, unter denselben gute disciplin halten und alle exorbitantien verhüten, demselben was für jede Münzsorten von der Marg dem herkommen gemess zu Lohn gebühret, ihnen richtig folgen lassen, keine Münzkosten aber steigern, gute achtung haben daß jedesmahl tüchtige standhafte Rüstung gemacht und so viel möglich vergebener Unkost verhütet

werde; Stoc und Eisen, wie Wir zu Unserem Gepränge ordinarie und extraordinarie jedesmahl schneiden zu lassen ordnen werden, in fleißiger Verwahrung halten das solche in keine frembde Hände kommen, derohalben man ein Gepränge abgesetzt oder das Stoc und Eisen verbitzet und zur Arbeit untüchtlich, sich von dem Schmiedemeister solche Rüstung wider liefferen lassen und bey seinen Pflichten verhalten, daß zu Unserm Nachtheil oder wider die Reichs-Ordnung solche zum Mißbrauch nit gebraucht werden, und in allem Unserer Ordnung gemeeß sich also bezeigen, wie solches einem redlichen Münzmeister woll anstehet und er dasselbe vor Uns und männiglich, absonderlich auff den Creiß und Probation-Lagen zu verantworten getrauet.

Art. 2. Von des Guardin Ambt und Befelch.

Unser bestelter Guardin soll die von Unseren Zehenden dem Münzmeister gelieferte und zugewogene Brand-silber allemahl probiren und den Gehalt, damit man wissen könne wie hoch die Silber gebrant, in ein sonderlich Buch all wochentlich verzeichnen und mit Fleiß dahin sehen, daß Unser Münzgeprege, sonderlich die Reichsbahler, Goltgülden und Ducaten an Schrod und Korn wie sich gebühret nach der H. Reichs-Ordnung und Münz-Edicten recht beschicket und im Stücklen gerecht, auch jede Münzsorten vom höchsten bis zum niedrigsten so viel es möglich gleich seye. Derohalben er von allen Platten sonderlich der groben Münzsorten verschiedentliche auffzeichnen und welche Münzen er nach dem Reichspfenning ungleich findet, die soll er von stund an alle zerschneiden und anderst vermünzen lassen, deßgleichen die Silberne Landt-Münz, wie Wir in Unserem Erbstift, Fürstenthumb und Landen jedesmahl es gnädigst belieben und verordnen, treulich und fleißig verfertigt werde, also und dergestalt, daß er so wol als der Münzmeister jederzeit so viel die Reichs-Münz betrifft auff angestellerten Reichs- und Creiß-vocation- und probation-Lagen damit bestehen kan, und dessen keinen Verweiss habe, zu ders Behuff von jeden Werk ehe es aufgangen, ihme alle Wochen von jeder Münz die Liegel und Stoc Proben gereicht werden, so er fleißig nachprobiren und auffziehen, und so er es in der Prob recht befindet, die Prob darvon der Reichs-Ordnung gemeeß in ein Papier verschlossen in die darzu verordnete verschlossene Büchse stecken, die kleine Münzsorten nach den Marg und die Pfenning nach dem Loth, oder wie er

dieselbe am füglichsten examintren kan, auffzeichnen und in alle Wege darob seyn, daß alle Münzen zum allergleichesten als möglichst gestücket werden mögen, oder da er einigen Mangel verspüren oder finden würde, solches gebühlich anzeigen und corrigiren, mit der vernachter Besoldung und Unterhalt gleich seinen Amts Antecessoren contentiren und begnügen lassen, darüber keinen eigenen nutz suchen, auch noch mit jemand, wer der auch seye, in allem was die Münz betrifft, nachtheilige heimliche Verständnuß haben, sich auch weder Gunst, Freund- oder Feindschaft in einigen Dingen bewegen lassen, sonderen alles thun und verrichten was einem getreuen, redlichen und fleißigen special Guardin obliegt, woll anstehet und gebühret, deme in allem also zu geleben soll er Uns gebührliche Treypflicht abstaten.

Art. 3. Auff was masse die Schmidmeister auff Unsere Münz angenommen werden sollen.

Welcher von den Ohmen oder Münzgesellen zum Schmidmeister verordnet, soll die Münz-Arbeit woll gelohnet, gutes Verstands und Bescheidenheit seyn, auch gute Ordnung unter den Ohmen halten und darob sehen, daß nichts unzimliches von denselben auff der Schmitten und bey der Arbeit vorgehe, sondern daß der Reichs- und Creiß-Ordnung gemeeß treulich dabey verfahren werde, wan ihme das Silber von Unserem Münzmeister zugewogen wird und zu zehnen gegossen, soll er dieselben unter die Gesellen oder Münzer Ohmen zum Stücklen auftheilen, und weisen er darzu wider auch in specie zu antworten schuldig, soll er fleißig auff das Stücklen sehen, bey alle Stückelscheren gehen und beobachten, daß gleich benommen werde, wan es aber ein zehne oder Treibwegß, alsdan hat es sein verwenden, derohalben die Stücke bey allen Gesellen auffziehen, was zu leicht aufschiesßen und wan die Stück bis zum Gepränge fertig dieselbe auszehlen, das kleine Gest aber soll er wann die Zehne durch die Neckerbank gezogen selbst Stücklen oder da dessen ihme zu viel werden wolte, bey die Gesellen denen er es underhanden gibt verfügen, daß mehr nit auff die Mark gestücket, als reine und bereitete Stücke auff die Mark gehören, daß er nit in allem auch sonst im übrigen des H. Reichs- und dieser Unser Ordnung gemeeß verhalten wolte, soll Unser Berghauptman in Beyseyn Unseres Münzmeisters

und Guardian ihn darauff einen Meyd würcklich abstatuen lassen.

#### Art. 4. Von den Münzer-Dhmen oder Gesellen.

Die Münzer-Dhmen so zur Arbeit sich auff Unser Münz angeben und derselben gebrauchen wollen, sollen das Münz-werck auff denen Münzen, die im H. Röm. Reich regravirt und beslättiget, gelehret, ihre Lehrjahre redlich aufgestanden, nach Münz-Berechtigkeit dahieselbst zum Gesellen gemacht, auff keiner andern Münz auch, als wo nach der Reichsordnung gemünhet, gearbeitet, sich eines redlichen und ehrbaren Wandels, wie solches die Münz-Gerechtigkeit und der Münzer-Dhmen Privilegia erfordern, jederzeit beflissen und nirgends der überfährung halber auffgetrieben worden, gute Zeugnuß vorzuweisen haben, mit dem Lohn, welches wir auff Unser Münz von jeder Münz-sorten von Reichsdahlern bis zu kleiner Münz verordnet, begünstig seyn und darüber, unter was schein auch solches geschehen mag, nichts praetendiren und nebens dem, daß sie Uns getreu zu seyn, auff die Reichs-Ordnung schwören, nach dem Gehalt und Clausulen das Münz-Werck betreffende sich richten und denselben geleben sollen, welcher aber unter ihnen dieselbe ubersahen und sich pflichtmässig darnach nit richten wird, für meinädig gehalten und auff Unser Münz nit geduldet werden solle.

#### Art. 5. Wie es mit den Münzer-Jungen zu halten.

Obzwar Unserem Schneidmeißter und Münzer Dhmen ihrer praetendirender Gerechtigkeit und Ordnung nach zugelassen, gewisse Münzer-Jungen für sich anzunehmen, welche sie, ausser dem der auff Unseren absonderlichen Kosten gehalten wird, von ihrem Lohn erhalten müssen, denenselben das Münzwerck zu lehren, so wollen Wir aber hies mit geordnet haben, daß mit vorbewußt Unseres Münzmeisters sie solche Jungen und derselben gleichwol nit mehr als ihre Ordnung vermag annehmen, welche eheliches herkommens seynd, damit man sich zu denselben treue zu versehen, gestalt was zu allem an Silber auff Unsere Münz geliefert und zu dem Geld so darzu gemünhet, Unser Schneid- und Münzmeister respective zu verantworten gehalten, keinen Jungen auch ehe umb sonderen Respecten willen für anderen zum Gesellen machen, er habe dan im Stand der Lehr-Zahr, welche von der Zeit anzu-

rechnen wan er angenohmen, die Münz-Arbeit woll gelehret und daß er damit für einen Gesellen bestehen kan, solchen fals auch keinen aber die Gebühr darin auffhalten. Wann auch einer zum Gesellen gemacht wird, sollen dabey alle unzimliche exorbitantien, so zu zeiten unbeschuldet gegen die jenigen auß Unbescheidenheit und Affecten von den Gesellen herrühren, nit gestattet, ubrige Kösten so mannichmahl unbemittelten Jungen wan sie zum Gesellen gemacht dabey auffgebundet verhütet bleiben. Im ubrigen lassen Wir es auff diesem fall bey der Münzer Dhmen Gebrauche, so weith dieselbe ohne Unsern Nachtheil zulässig, es allerdingz bewenden.

#### Art. 6. Von dem Eisenschneider.

Zu Schneidung Unser Münzrüstung, als Stock und Eisen, wie wir jedesmal Unser Gepräge belieben und anordnet werden, soll ein tüchtiger und der Kunst erfahrender Eisenschneider gebraucht werden, welcher Uns mit Meyds-pflichten sich verward zu machen, daß er nach Unserem Gepräge niemandten zum Mißbrauch Stock und Eisen schneiden, für sich auch nit demselben ungefehrlich gebahren, sondern alles nachtheiliges sich enthalten, wan Stock und Eisen in seinem Hause seynd, dieselbe in guter sicherer Verwahrung halten, daß solche in keine andere Hände gerathen, sonst auch ohne Vorbewußt Unseres Münzmeisters keine frembde Rüstung als Stock und Eisen schneiden solle, alle Wochen ehe zu pregen angefangen wird auff der Münz nach Stock und Eisen sehen und dieselbe sauber anziehen, ob sie ihren gehörigen Glantz haben, bey den geschmitten Stock und Eisen einer guten Härte sich befleißigen, auff die von dem Schmidt gelieferte Rüstung gute acht haben, daß solche rein aufgeschmiedet, doch aber dabey sich aller Affecten enthalten, und zu unnötigem Zand keine Ursach geben, und als wegen der ordinari Münzrüstung zu schneiden, wie ihm eine Bestallung überhaupt vermacht soll er dern gemeess sich verhalten, wan aber extraordinari Wir etwan grössere Stöcke schneiden zu lassen belieben würden, soll ihm solche Arbeit nach Billigkeit besohnet werden.

#### Art. 7. Wie die Brand-Silber dem Münzmeister überliefert und zugewogen werden sollen.

Wann die Silber in Unserem Bronnhause nemlich auff jede Mark 15 Loth 16 Gran fein gebrant, oder wie

solche Unser bestalter Guardin im nachprobiren befinden wird, soll dieselbe Unser Zehendner und Hütten-Heuther so fort dem Münzmeister zuwagen, wovon dem Guardin die Probe dieselbe Brandsilber zu probiren alsobald gegeben werden solle, damit wo etwa Irthumb des Brand halber vorgienge, man sichere Gewisheit und Nachricht haben könne, wie viel nun die Brandsilber am Gewichte austragen, daß soll der Zehendner so bald in sein Buch verzeichnen, auch einen Zettel von dem Münzmeister umb sichere Nachricht des Empfangs halber nehmen.

Art. 8. Von der Beschickung im Liegel und Gewichte oder Schwäre an der Münz nach Söllnischer Marc.

Bey aller Beschickung bey Reichs-Münzen an Gold und Silber soll bey Unserer Münz die Reichsordnung beobachtet und die Beschickung darauff gerechnet werden, als nemlich daß die Ducaten 23 Sarat. 8 Gran halten und 67 Stück auff eine Söllnische Marc zu rechnen seynd, sollen beschicket werden mit zwei theil weiß und ein theil roth.

Reichsbahler 14 Loth 4 Gran und 8 Stück auff eine Marc.

Gute Groschen oder 1 und 1 halb Marigrosch 8 Loth und 108 in 109 Stück auff eine Marc.

Halbe Groschen 5 Loth und 206 Stück auff die Marc.

Dreyer oder 3. 5 Loth und 274 Stück auff die Marc.

Zwey Pfenninger 5 Loth und 418 Stück auff die Marc.

Pfenninge 4 Loth und 682 Stück auff die Marc.

Hiebey zu beobachten, daß die klein Münz-sorten, als halbe M. Groschen, Dreyer und Zweypfenniger umb besser gleichheit willen außs Loth gestücklet, und sollen eine gearbeitete Stück außs Loth gerechnet werden als

Halbe Groschen	14 in 15 Stück
Dreyer	16 in 17 Stück
Zweypfenniger	25 bis 26 Stück
Pfenninge	41 bis 42 Stück.

Was aber Unsere Landtmünz anreicht, ist derselben nach Rathurfft zu münzen geordnet, dabey pfeibet es nach Unserer jedesmaliger verordnung, bey dieser Beschickung im Liegel nun inacht zu nehmen, daß zwar auff die Reichsbahler keine vorbeschickung zu passiren, weilen aber nit wol möglich also zu beschicken, daß allemahl das Werck gleich aufkomt, sondern daß wol zu Zeiten das Werck

ein Gran zu arm, wann alsdan solches also befunden wird, soll im nechsten Werck die Beschickung so viel reicher gemacht und damit dieser Abgang ersetzt werden, in Beschickung der guten Groschen und kleiner Münzsorten aber soll der Münzmeister dahin sehen, daß was in der Arbeit und weismachen derselben sich bessert, Unser Vortheil deshalb nicht auß der acht gelassen werde.

Art. 9. Was für Abgang im Liegel und zum Übergewicht zu rechnen.

Wann das Silber in Liegel gesehet, geschmolzen und Zehne darauff gegossen, wird 1 in 2 Loth auff 100 Marc und ferner auff der Schmitten auff 100 Marc 2 Loth zum Abgang passirt, befindet sich aber an ein- und anderem Orth ein mehreres, darzu sollen die Einnehmer sehen weilen sie es empfangen.

Art. 10. Von Geprege des Gelds.

Unser Schmidtmeister soll fleißig beobachten, daß wan ihm das Silber und Zehne von Unserm Münzmeister zu genogen, dieselbe zu der Münz wozu sie gegossen, recht gestücklet, gleich benommen, wan solche zu Platten zubearbeitet in rechten Circul gerichtet und zu feinem scheinlichem Geldt bereitet werden, und damit das kleine Geld desto leichter gestücklet werden kan, soll er die Rechte-Band die Zehne dardurch zu ziehen nicht auß der acht lassen, inmassen solches auch dem letzten Creistag-Schluß gemeess, so soll er auch mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß in kleinem Geldt mehr nicht auff die Marc gestücklet werde, als er weiß daß wan solch Geldt reine und bereitet ist auff die Marc gehöre, was aber für Sorten nit reine und zu Grund angehet, sondern sich strecket, aufffrischet oder sonst unscheinlich wird, dieselbe Stück soll der Schmidtmeister nebenst deren so im Stücklen nit wichtig plieben, worzu er dan mit Fleiß zusehen, so fort alle außschleffen, wider zerschneiden und mit den Schrotten wider einsetzen, damit sie anderst gemacht werden.

Art. 11. Vom Münzer Lohn.

Daß Münzer Lohn lassen Wir gleich im Röm. Reich auff andern Münzen gebräuchlich auff Unser Münz auch passiren, nemlich daß von 100 Marc ganz- und halben Reichsbahleren und wann Derther und halbe Derther nit in besondere menge gepreget werden, gleich denselben gege-

ben und berechnet werden 6 Reichsdahler, wan aber halbe Derther auß besonderer Erfordernuß zu 100 oder 50 Mark gemacht werden, soll ein mehrers pilligmäßig passiren.

Von 100 Mark gute Groschen . . . . . 10 Mr.  
 Von 100 Mark halbe M. Groschen oder Dreyer 15 bis 16 "  
 Von 10 Mark Pfenninge . . . . . 20 bis 21 "  
 Von 100 Mark Landmünz . . . . . 10 "

Zum weismachen wird gerechnet auff 100 Mark.  
 Derther und halbe Derther an Weinstein und Saltz jedes 2 loth.

Auff Landmünz gleich so viel auch woll etwas geringer.  
 Auff gute Groschen und kleine Münz-sorten auff jede 10 Mark 5 lt. Weinstein und 5 lt. Saltz.

Auff halbe Groschen und Dreyer 4 lt. Weinstein und 10 lt. Saltz.

Vor Schmelz-Steigel auff 100 Mark . . . . . 1 Mr.  
 Gießertohn wöchentlich . . . . . 1 "

Mit Berechnung der Lucht, Item was auff das giesen und glühen für Kohlen und Holz auffgehet wird sich Unser Münzmeister pslichtmessig erweisen und soll ihm notturffig darzu gegeben werden.

#### Art. 12. Von den Stock und Münz-Proben.

Zu der Stock- und Münz-Probe soll Unserem Guar-  
 din von beyden Wercken des gefertigten Gelbs ein Orts-  
 thaler Wochentlich gereicht werden, von welchem er die  
 Probe zu nehmen den Gehalt nebenst des ganzen Wercks  
 Gewichte und der Zeit wan es gemünket, der Reichs-Ords-  
 nung nach, verzeichnen und das übrige in die Probbüchse  
 stecken, es soll auch Unser Guardin bemächtigt seyn  
 1 Reichsfr. nach seinem belieben von der Prob-Banc zu  
 nehmen und solchen zu probiren, doch daß nach der Prob  
 solcher wieder dahin gegeben werde.

#### Art. 13. Von der Münzgrüftung.

Die Münzgrüftung soll Unser Münzmeister inhalts sei-  
 nes Keyds in gute sichere verwahrung nehmen, wan abge-  
 preget durch den Schmidtmeister die Eisen sich so fort  
 kießern lassen, welche bis zu folgender Woche wan wider  
 gepreget werden solle verschlossen zu halten, auch Wan  
 stock und Eisen verhizen und zum geprege untüchtig, sol-  
 len solche alsobald dem Münzmeister geliefert keines aber  
 davon auff der Münze behalten werden, so ferne dan der  
 mangel am Eisenschneider oder Schmidt, daß die Eisen nit

stehen und dahero vergebener Unkost verursacht werden  
 wolle, soll Unser Münzmeister in dem keinerley bey wel-  
 chem der mangel befunden wird nachsehen, sonderen ohne  
 Unseren Kosten zur besserung anhalten.

#### Art. 14. Von Verwechslung des Gelds.

Wir ordnen und wollen daß ohne Unsere special Bes-  
 fehl Unser Zehendner niemand einigen Mr. für kleine,  
 obs gleich unverbottene oder devalvirte Münz aufwechs-  
 len solle, bei Straff so oft es geschicht 100 Reichsdahler.

Welcher Unserer Bedienten oder auch andere auff Un-  
 seren Bergglätten gefessene sich würden gelüsten lassen auff  
 einigen Mr. welchen er verwechslet das geringste Aufgelt  
 zu nehmen oder auch jemanden Specie-Thaler vorzustre-  
 cken ihm solches nechstens mit kleiner Münz zu erlegen,  
 derselb soll nit allein seiner Ehren verlüstigt seyn, sondern  
 auch noch darzu mit einer ansehnlicher Geldstraff (wo-  
 von dan der es anmelden wird der vierte Theil und das  
 übrige Uns anheimb fallen solle) ohne alles nachsehen be-  
 legt werden.

Würden sich auch sonsten frembde Aufwechsler auff  
 Unseren Bergglätten befinden, dieselbe sollen Richter und  
 Rhäte jedes Orths also fort anhalten, davon an Unser  
 Bergambt berichten und wegen der Bestrafung Unseres  
 Berghauptmans gewisse Berordnung gewarten.

#### Der 11. Theil dieser Bergordnung handelt von wchentlichen Anschnitten, Löhnen und Rechnungen.

Art. 1. Daß kein Bedienter ohne gebürliche  
 Ansuchung und Urlaub von Unsern Berg-  
 werken verreisen solle.

Wann Unsere Bergambten und Dienere in ihren an-  
 gelegenen Ehehafften von Unsern Bergwerken zu verreisen  
 benöthiget sollen sie deswegen bey Unserem Berghauptmann  
 umb Urlaub anhalten, und außser deren Vorberußt über  
 eine Nacht von Unseren Bergwerken nit reisen, in abwes-  
 sen ihrer auch solche Verfügung thun daß ihren Ambts-  
 verrichtungen nichts verabsaumet werde.

Art. 2. Von den verlesen in den Zechhäuseren.

Als bey Unsern Bergwerken hochnöthig daß die wö-  
 chentliche Bergkösten alle Freytag durch die Steigers be-

nen Schichtmeistern Stückweis angelesen, geschrieben und alsdan, in Unser Bergambten Gegenwart ehe die Aufzüge geschloffen, verlesen werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen daß zuvorderst die Schichtmeisters bemelten Tages, oder wegen einfallender Festtage sonst das verlesen angestellet, sich zeitig auff denen Zügen und Zechenhäuser verfügen, damit wegen des schreibens das verlesen nit ihrentwegen zu lang aufgehalten werden dörfte, mit solchem verlesen aber soll morgens umb 7 Uhren der anfang gemacht werden, worzu Unser Zehendner, Bergmeister, Berggegenschreiber, Geschworne und Oberpuchsteiger zu rechter Zeit sich einstellen, die Schichtmeistere einhelne nacheinander in die Verlesestuben kommen lassen, nicht aber verstaten daß zugleich mehr als einer, und zwar eher als die Reihe des verlesens an ihnen kombt, gelanget, sich darin tringe und wan das verlesen gehalten daselbst lang verharre; Das verlesen nun soll vornemblich von dem Schichtmeister in Gegenwart des Steigers verrichtet werden, darauff Unsere Bergbeamte mit Fleiß in aller stille anmercken und wohl überlegen sollen was an Untöft verlesen, ob dieselbe auch alle nöthig und zu Nutze gereichen, dahe dan bey einem oder andern etwas zu erinnern oder das Schichtmeister und Steiger etwas vorzupringen, soll solches von jedem mit guter Bescheidenheit geschehen, respective angehöret und Bescheid darauff ertheilet, was aber von important in das folgende Bergambt pracht, damit der Schluß dem Berg-Prothocol einzuverleiben, niemandten aber über etwas so vorpracht mit harten Worten ansfahren, wodurch zu zeiten einer von guter meinung abgeschreckt; Alle Schmidt-Kosten soll der Geschworne ehe sie geschrieben gewogen nehmen, wie nit weniger was von andern Gezeu sonst gemacht, verzeichnet und mit dem alten belegt, auffer dem allem was O gewogen und verzeichnet in keine Register pracht noch geschrieben werden.

Art. 3. Von den wöchentlichen ordinari Bergambt und Anschnitten.

Worauff folgenden Sonn-Abend das Wochentliche ordinari Bergambt und Anschnitt in Unserm Ambthaus in der darzu geordneten Anschnitt-Stuben in beyseyn Unsers Berghauptmans, wann solcher gegenwertig seyn kan, Oberbergmeisters, Berggegenschreibers, Hütten-Keuthers, Geschworne und Oberpuchsteigers morgens umb 5 Uhr

anfangen und gehalten werden, für welche Unsere Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber erscheinen, ihre Aufzüge gedoppelt übergeben, deutlich dieselbe verlesen und von Unserem Berggegenschreiber Postweis fleißig nachgelegt werden sollen, von welchen Aufzügen ein Theil der Zehendner zu sich nehmen, den anderen Theil Unser Oberbergmeister und nach dem Quartalschluß in die Registratur wider lieffern sollen, nach verrichteten Anschnitten soll jeder Schichtmeister sich auß der Anschnittstuben wider weggeben und bey wehrendem Amte ehe nit wider hinein kommen er werde dan auß gewissen Ursachen gefordert, oder da er etwas vor dem Bergambt vorzubringen soll er sich darzu gebührend anmelden lassen.

Wann nun alle Schichtmeister mit ihren Anschnitten herdurch und von ihnen die Anschnittstube entlediget, soll darauff zu der deliberation geschritten, und was jeder Bedienter von dem in seine function laufendt nothwendig vorzupringen, damit nach dem gradu Worin wir ihn gesezet ordentlich verfahren, mit dem votiren auch dermassen also gehalten werden, wie Wir einem jeden seinen Respect attribuiret. Remblich daß nechst Unserm Berghauptman der Oberbergmeister, hernacher der Zehendner, solches der Münzmeister, ferner der Berg- und Berggegenschreiber, Hütten-Keuther, Geschworne in ihrer Ordnung, seplich der Einfahrer und Oberpuchsteiger ordentlich votiren, eines jeden sein votum fleißig notiren, hernacher die sämptliche vota colligiret und nach den meisten gleichstimmenden der Schluß gemacht, solche ad Prothocollum gesezet und zu effectuiren angeordnet werden solle.

Wärden aber Unsere Berghauptkeuthe oder in deren abwesen die vota also befunden daß bey etwa noch ein dubium, mag auß solchem dabey sich erregtem dubio wan sonderlich die Sach von important, nochmals eine umfrag zu besserer Erwegung doch in voriger massen geschehen, damit was endlich zu beschließen alles reifflich und woll überlegt und woll erwogen werden möge. Derjenige so etwas proponiret soll bey seiner proposition nicht alsopald sein votum anticipando geben, welches zu zeiten verdacht ereignen möchte, sonderen mit seinem voto innen und zurück halten biß anderer Affectoren meinung vernommen und alsdan noch zeit gnug sich mit seiner etwa guten meinung darauff hören zu lassen, auff diese weis soll es bey der deliberation wann Unser Berghauptman

in dero Abwesenheit extraordinari Bergambt halten zu lassen anzuordnen die Rotturfft befindet, gehalten werden.

#### Art. 4. Von der Lohnung.

Sopald das Bergambt zum ende sollen die Schichtmeister in Unsern Zehenden sich verfügen, dero angeschnittene Lohnung dem Zehendner und Zehendgegenschreiber in ihr Quitangbuch quittiren, da sie alsdann ihre Lohnung, so zu Bezahlung ihrer Arbeiter und was auffer deme zur Aufgab geschrieben, zu gewarten haben sollen, die Lohnung aber betreffend soll Unserer Zehendner nach der mit der Schichtmeister zugelegten Abbruch- und beschienen Quitung vormittags nach, womit der armer Bergman für sein Geld zu rechter Zeit etwas kaufen könne, verfahren, welcher Unser Zehendgegenschreiber mit beywohnen, zusehen was und wie viel Geld ein jedweder Schichtmeister empfahet und soll dieselbe an gutem Geld auß Unserm Zehend den Schichtmeistern gereicht, auff jede Zech außgezahlt werden, als der Bergleuthe Lohn betrifft.

Was dan die Schichtmeister für Geld auß Unserm Zehenden empfangen und Wir daselbst auszahlen lassen, mit solchem Geld soll er den Arbeitern lohnen und jedem was er verdienet sein Lohn selbst zustellen, mit dem Geld aber bey nahmhafter Straff keine Wechselung treiben.

Und damit desto richtiger bey der Lohnung es zugehe, sollen die Schichtmeister in gesambt so pald sie das Geld empfangen sich damit nicht erst in ihre Häuser, sonder gestracks auß den Zehenden nach der Aufschnittstuden verfügen und daselbst die Lohnung den Arbeitern auszahlen, welcher Lohnung steht der Bergmeister und Geschworne mit beywohnen und dero selben bis zum end abwarten sollen ob etwan Irthumb bei der Lohnung sich begeben, daß sie solche ohne weiterung vollends entscheiden können, daß auch die Schichtmeister sich nit lang der Lohnung halber auffhalten dörrfen soll durch die Gruben-Jungens auff offenem Marck, so pald der Schichtmeister auß Unserm Zehenden gehet, denen Arbeitern zur Lohnung ruffen, worauff ein jedweder sich einstellen solle.

#### Art. 5. Von den Aufschlägen.

Und weilien die Aufschläge der Lohnung bey Unsern Bergwercken keinen Vortheil bringen sondern die Arbeiter nur widerwillig und aufleßig machen, zu geschweigen was dieselbe sonst der inconvenientien, als verwirrung der

Rechnung und anderst, nach sich ziehen, so sollen dieselbe so viel mensch- und möglich verhütet bleiben, da dan etwan auß ein oder andern Zufällen von Unsern Bergwercken in den Zehenden so viel nicht einkommen könnte als die wöchentliche Lohnung erfordert und Unser Zehendverlag zu dem Vorschuß nicht anreichen wolte, sollen Unser Zehendner solches so fort Unsern Berghauptman berichten, dabey aber allemahl klärlich und aufrichtig remonstriren wie es mit Unserm Zehenden bewand; Wan nun dieselbe nach reiffer überlegung befinden, daß die mittel zu continuiren aufflauffen wollen und das ohne schaden der Bergbau nit einzuziehen, die verfügung thun, damit der Gebühr nach und dasern Glück zu vermuthen gehörende Zubuß angelegt, außgeschrieben und in Unseren Zehenden zu continuiren und zu berechnen geliefert werden könne.

Art. 6. Daß die Schichtmeister mehrers nicht auß dem Zehenden empfangen sollen, als was im Bergambt angeschnitten.

Welcher Schichtmeister auß Unsern Zehenden mehr quittiren wolte als er zur Lohnung benöthiget dem soll solches Unser Zehendner keines Wegs zulassen, würde aber einer sich dessen heimlich unbestehen, der soll ohne einigs nachsehen so fort seiner Dienste entsetzet und, nebenst deme daß er zu schleuniger Widerbezahlung anzuhalten, ernstlich bestraffet werden, solchem nun vorzukommen soll Unser Zehendgegenschreiber der Schichtmeister Außzüge mit dem Quitang- und Lohnbuch wöchentlich collationiren, da er dan befindet, daß ein Schichtmeister über Gebühr etwas auß Unserm Zehenden empfangen, daß soll er ungeschonet Unserm Berghauptman anmelden, daß er deshalb zur straff gezogen werde, oder, bey verschweigung dessen, daß übrige außgezahlte selbst zu ersetzen schuldig seyn.

#### Art. 7. Von der Quartals Rechnung in N. 13.

In der Wochen N. 13 jedes Quartals wan nach dem verlesen, welches des Donnerstags in selbiger Wochen gehalten wird, die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber ihre Rechnung geschlossen, soll Unser Zehendner und Zehendgegenschreiber des Freytags in beyseyn Unserer Hütten-Reuters die ankommene und berechnete Silber, Glod, Bley, Kupffer und Calmey nach dem Silberbuch collationiren, mit demselben wegen des Empfangs in den

Zehenden und darauff aufgezählten Löhnungen Abrechnung halten, alles was bey solcher Abrechnung sich nur befindet, daß die Schichtmeister an Zubuß, Steuern, vor verkauft alt Eisen und anderst schuldig in Unsern Zehenden zu liefern, daß soll so fort eingereicht werden, oder Unser Zehendner soll dieselbe zur Abrechnung mit gestatten, er wäre dan satzamb versichert, daß er deßhalb ungefahret und auffß längste die Lieferung in N. 1 fähig werden könne.

Art. 8. Wie es wegen Beschließung der Gewercken Außbeuthe zu halten.

Man durch Gottes Segen eine Zechen zu solchem überschuß in Unserem Zehenden gelanget, daß den Gewercken daran an Silber, Bley, Kupffer und Salmey und dergleichen, Außbeuthe und überschuß gegeben werden kan, soll in Unserem Bergambt die Woche vor dem Schluß deß Quartals, nemlich in N. 12, der Zechen Zustand, wie derselben Anbruche beschaffen und was in künftigen Quartal für nothwendige Gebäue anzustellen, reifflich überleget, die Notdurfft dessen woll beobachtet werden, daß so viel Vorrath allemahl in Unserm Zehenden bleibe, womit das nechste Quartal, nebenst dem Erzh so durch Gottes Hülf zu vermuthen, der Schichtmeister sich getrauet aufzukommen, damit da etwan über verhoffen der Zechen ein Zufall oder behinderung zustossen solte, man deßhalb nicht so gestracks Zubuß anzulegen vonnöthen. Da nun ein oder der ander in Unserm Erzhstift und Landen Bergwerken, die haben Nahmen wie sie wollen, zu bauen Lust hat, der oder dieselbe sollen inhalts Unser Bergordnung ihre Zubuß gehörender massen in Unsern Zehenden legen, durch die Schichtmeister verrechnen lassen und die Außbeuthe und Überschuß darauff gewarten, auff andere weise aber soll keinem Bergwerke zu bauen, weniger die geringste disposition für sich zu thun zugelassen seyn und soll Unser Bergmeister anderst nit verleyhen, bey vermeidung Unser Ungnad und ernster straffe.

Art. 9. Von der Zechen Vorrath, welchen die Schichtmeister zu liefern schuldig.

Aller Geld Vorrath, welcher von den Schichtmeistern in der Zehendrechnung geföhret wird, er rühre von einer Einnamb her wie sie auch bewand, soll nit in der Schichtmeister Hände gefassen, sondern jedesmahl in Un-

fern Zehenden zu der Gewercken desto baß versicherung geliefert und so lang solcher Vorrath wehret, die benöthigte Löhnung den Schichtmeistern wochentlich wider darauß gefolget werden, solte sich aber der Schichtmeister an solchem Vorrath vergreifen, daß er daher zu der Lieferung nit gelangen könnte, soll er seines Dienstes verlütig und dessen Vorstände solch ermangeltes Geld zu bezahlen schuldig seyn.

Art. 10. Wie der Zehendner nach gehaltener Abrechnung sich mit der Löhnung zu halten.

Man die Schichtmeister N. 13. in Unsern Zehenden deß Freytags abgerechnet, sollen diejenige Schichtmeister so von der Zechen Vorrath als Zubuß steuern, oder vor verkauft alt Eisen und Gezeu nit in Händen wovon sie deß Sonnabends nöthige Löhnung abstratten können, sondern dieselbe Löhnung mit ihrer Abrechnung eingeschlossen und in den Zehenden nach der Abrechnung quittiret, ihre Löhnung auß Unserm Zehenden baar empfangen und wegen derselben keines wegs an Schülde angewiesen werden, was aber Unser Zehendner an einem oder andern Schichtmeister zu fordern, daß soll er zu verhütung einiger Confusion derselbe sich selbst liefern lassen, die Schichtmeistere sollen auch gehalten seyn mit solcher Lieferung den Zehenden nit aufzuhalten, sondern dieselbe so fort nach der Abrechnung als schon gemelt richtig machen.

Art. 11. Wie bald nach dem Schluß deß Quartals die Register eingeliefert werden sollen.

Nach dem Schluß der Abrechnung sollen die Schichtmeister, Hütten- und Puchschreiber und wer sonst Rechnung abzulegen schuldig, ihre Rechnungen zu fertigen sich also gefast halten, daß auffß längste in N. 4 sie dieselbe dreyfach Unserem, zur Revision der Rechnung jedesmahl verordneten, einlieffern können, welcher Schichtmeister nun mit einlieferung der Rechnung säumig seyn, in solcher Wochen, nemlich N. 4, dieselbe nit einlieffern und in folgendem Bergambt, daß es geschehen, bescheinigen wird, dem soll im Anschnitt N. 5 sein Schichtmeister Lohn also bald auffgethan und, so viel Wochen er damit zurück bleibt, verfürget werden.

Art. 12. In was Form die Rechnungen eingerichtet werden sollen.

Die Rechnungen sollen unsere Schichtmeistere von den Haupt Silber, Kupfer, Bleys und Salmey zehen, Item die Hütten- und Puchschreiber, auff das Papier in folio, reinlich schreiben und übergeben, alles in Einnahm richtig bringen was darin gehöret, darauff auff ein ander in der Aufgab die Posten vornemb, und deutlich nach folgendem Formular einrichten, als

1. Arbeiter Lohn.

Jedes Arbeiters Rahmen durch alle Numeren durchsehen, wann einer umb eine Schicht und sonst gestrafft wird, solches bey dessen Rahmen anzumercken.

2. Steiger- und Schichtmeister-Lohn.

Jedes Rahmen und Lohn absonderlich, auch da einer umb des Lohn gestrafft wird dabey zu vermelden.

3. Schmiede-Kost.

In der Schmitt-Kost für alles was geschrieben dem Preiß und Gewichte bey jedwedem Stück à part zu vermelden.

4. Unghlitt.

Das Unghlitt, wie es wegen der Arbeit Schichtenweise sein ordinari oder extraordinari oder was sonst für Arbeit gegeben wird, specie und deutlich, in deme auch die Steiger Schichten von der gemeinen Arbeiter Schichten zu specificiren.

5. Pulver auff's Schiessen.

Bey dem Pulver-Post zu vermelden, wie viel Köcher wochentlich gehohret, geladen und weggeschossen, auch wie viel Lederne Patronen verbraucht und Pulver auffgezangen ist.

6. Ergforderung.

Jede Arbeit, es seye zu forderen, anschlagen, auffrichten, stürzen, auffsauberen, treiben ic. absonderlich und wer solche verrichtet zu vermelden und deren Lohn zu specificiren.

7. Bergforderung.

Ebener gestalt soll er auch bey der Bergforderung specificiren, wie vermeldet.

8. Nebenschichten.

Der Arbeiter gemachte Schichten von der Steiger zu separiren, damit solche mit dem darauff berechneten Unghlitt conferirt werden können, und jedes Rahmen zu vermelden wer den Schichten gemacht.

9. Holzwerk.

Bey allen Materialien den Preiß zu setzen.

10. Gemeine oder ungewisse Aufgab.

Ebenes fals was allhier berechnet wird, für jedes den Kosten specificire zu vermelden.

11. Beding-Gelber.

Man den Arbeiter Bedinggelber geschrieben, die Wochen zu vermelden von welchen ihnen das Bedinggelt gebühret, dann auch da Schichten gefürhet, in welcher Wochen solche bestrafft.

12. Weil- Arbeiter.

Die Weil- Arbeiter zu benennen und die Wochen, wer und wan die Weil- Arbeit verrichtet, da auch etwas verkürzet, wan und warumb solches geschehen.

13. Auff die Künste.

Was über Feyrtage auff die Künste zu warten geschrieben wird, soll wie viel Feyrtage in der Wochen einfallen, angeführt und dieselbe specificirt werden.

14. In Puchwerken.

Mit den Puchkinderen und Steigerlohn soll es gleicher gestalt zu specificiren gehalten werden, wie bey der Gruben- Arbeit.

15. Gemeine und ungewisse Aufgaben in den Puchwerken.

Wann die Steiger mit den Kinderen Posen fahren, der Kinder Antheil von des Steigers Posten zu specificiren, Item wie viel Unghlitt wann solches zum ganzen oder halben Unghlitt gegeben wird, das Unghlitt wie viel allemahl auff jedes Liecht gerechnet, zu specificiren, was nun unter diese vorgemelte Rubric gerechnet und solche Rubric soll allemahl auch die Summa gesetzt werden.

Art. 13. Von dem Summarischen Extract.

Nach dem Schluß jeder Schichtmeister Rechnung soll ein general Extract aller Aufgaben, wie viel in allem

13 Nummern sich unter jeder Rubric der Bergkosten findet, doch dieselbe nit zusammen gezogen, der Arbeiter, der Jungen, der Unter- und Obersteiger und Schichtmeister ihr Lohn, jedes absonderlich vom ganzen Quartal, ferners wie die Rubricien nach einander folgen, was ein jedes im ganzen Quartal von einer materia auffgangen und angerechnet, also vom ganzen Quartal zusammen summiret und in diesem Extract beobachtet, nicht aber nur schlechter dinges die Summa der ganzen Rubric in diesem general Extract, sondern nach dem wie oben vermeldet, der Arbeiter, Jungen, Steiger und Schichtmeister Lohn jedes à part summariter specificirt, und auff jede Sort auffgegangenem Unzflitt, in specis bey der Erz und Bergforderung, Hundslausen, nit weniger des Gelds, so auff die Erz- und Bergforderung gangen, Nebenschichten, Erz, Berg und Schachtschichten, Gedinggelt und Weil- Arbeit, wie viel davon auff die Arbeiter, Jungen, Steiger, jedem à part berechnet und denselben zukommen, summariter angemeldet werden, damit man eygentlich sehen und wissen könne wie hoch sich jede materia das ganze Quartal belaufft, und darnach den Bergbau examiniren könne.

#### Art. 14. Von dem Inventario.

Auff den summarischen Extract soll das Inventarium folgen, worin aller Vorrath des Gezeus, wie dasselbe heische oder Rahmen haben mag, ordentlich und richtig verzeichnet und dabey vermeldet werden, was dessen das Quartal abgangen und wider auff die Zeche geschaffet, von Anfang des Vorraths jeder Zechen auff den Hallen, in Puchwercken und Hütten wie hernach gesetzt zu specificiren und damit man eygentlich Nachricht haben könne, wie eine Grube von ein- ins andere Quartal zu- oder abgenommen, so soll nach dem Inventario ordentlich verzeichnet werden.

1. Was im vorigen Quartal für Vorrath Erz auff den Hallen plieben, darzu diß Quartal gefordert, davon für die Puchwerke gefahren und wider Vorrath verpleibet.

2. Wie viel Rüste der Puchsteiger voriges Quartals im Puchwerke behalten, was auß dem abgefahrenen Erz an Rüsten gemacht und wider Vorrath verpleiben.

3. Wie viel treiben Erz der Puchsteiger zu zwey Rüsten zu verfertigen genohmen.

4. Was für Rüste voriges Quartal in der Hütte Vorrath gewesen, darzu auß den Puchwercken eingelieffert, davon zu gut gemacht und wider Vorrath verpleibet.

5. Wie viel Werk die verarbeitete Rüste im schmelzen gegeben und was darauff in der Hütten für Geld an geben, wie viel Bley darauff geliebert, wie viel Silber davon einkommen und darnach an Silber, Glod oder Bley auff zwey Rüsten aufftreget.

6. Wie hoch die Bergkost, Item Hüttentost so dar auff verwendet, Quartalis anlaufft.

7. Was gegen den auff der Halle, in Puchwercken und Hütten vorhandenen Vorrath, wan derselbe nach dem gebührlichen Rauff zu Geld gerechnet, die Zeche in Vorrath behelt oder schuldig pleibt.

8. Kürzlich anzuführen, wie die Zeche nach vorhergehenden Quartal eines gegen das andere in der Erzforderung an Rüsten, Wercken, Glod, Silber, Bley, Calmey und Hüttentost zu- oder abgenohmen.

9. Leplich soll auch mit wenigem bey dieser Materie berühret werden, wie tief in der Gruben das Quartal abgesunden und wie weit die Feldbörther getrieben, Strafsen nidergehauen und wider von neuem gemacht, endlich soll die Gewerdschafft der gehorsamen und ungehorsamen Gewercken, unter des Bergschreibers Hand und Subscription, auß dem Gegenbuch geben und angehendet werden.

#### Art. 15. Von der Revision der Register.

Und damit bey Unsern Bergrechnungen auff diese der Schichtmeister Hütten und Puchschreiber Rechnung nachzusehen, dieselbe auff's genaueste examiniren, nicht die Zeit verspiewet und Rosten angewendet werden darff, Unsere Churf. Cammer-Rhäte aber sich nit desto weniger darauff, daß sie nach vorermenter Unser Verordnung in allem also eingerichtet, verlassen dörfen, haben Wir einer gewissen Person bey Unsern Bergwercken die Revision solcher Rechnungen anvertrauet, welche dieselbe nach den wöchentlichen Anschritten fleißig collationiren, nachgehends in materia et forma nach bern in dieser Vergordnung gefassten principis woll examiniren, den Calculum fleißig nachsehen, und dahe er einigen mangel befinden solte, denselben auff ein sonderlich Papir notiren und in jeglicher Schichtmeister Rechnung, wo der error sich findet eingelegen, auch dahe er nichts dabey zu erinnern hatte, solches auff einen begelegten Zettul eyghnhändig attestiren und dabey unver-

weisklich verfahren, daß man auff sein Examen bey Unserer Cammer sich sicherlich verlassen könne, solte aber hierin etwas versehen werden, dafür alßbann nicht die Schichtmeister sondern er als Revisor haften solle.

Art. 16. Welcher gestalt der Unfleiß, so in den Rechnungen etwan funden wird, zu bestraffen.

Für jeden errorem, es seye derselbe in Calculo, in materia oder in forma versehen, oder daß durch Unfleiß oder Fahrlesigkeit der Schichtmeister dieser Unserer Ordnung nit nachgelebet, sollen die jenigen, so Unser Revisor befinden anmercken wird, folgender massen bestraffet werden; Als für jeden errorem in calculo er seye beschaffen wie er wolle 2 Gr., in materia et forma aber 4 Gr. welche Straff allemahl bey Unserm Bergrechnungen durch Unserm Berghauptman von den delinquenten exigiret und in der Armen und Knapschaft Kosten berechnet werden solle, massen solches Unser gnädigster Befehl und ernstler Will ist.

Art. 17. Von den Quartalig Berichten, welche die Schichtmeister von den Zechen und Stollen im Schluß jeden Quartals übergeben sollen.

Als Wir auch für nöthig ermessen, daß alle Quartal in desselben Schluß die Schichtmeister einen schriftlichen Bericht von Bewand auß ihrer Gruben und Stollen in Unserm Bergamt übergeben, so sollen solchen Bericht einmal von N. 13 die Schichtmeister anschneiden, in Unserm Bergamt nebenst den Außzügen eingelegt, nachmals aber bey ihrer Rechnung gefüget und nebenst denselben in Unser Cammer allemal eingesand werden, in welchem Bericht die Schichtmeister von Zechen und Stollen sich nach folgenden Puncten achten und selbe darnach einrichten sollen.

#### Die Schichtmeister auff den Zechen.

1. Was bey jeder Gruben für Schächte, Strecken, Khatstuben und andere Gebäue zu unterhalten.

2. Wie die Gebäue beschaffen, was an jedem Orth mangelhaft und derothalben Besserung von nöthen.

3. Welcher gestalt die Anbrüch bewand.

4. Ob die Felsbörther fleißig getrieben und in der Grube abgesunden worden, und ob kein Anlaß warauff an einen andern Orth ein sicher Orth zu treiben.

5. Wie die Gruben mit Steigern und Arbeiteren besetzt und was solche für Erz fordern können.

6. Wie viel der geforderten Erzen zu den Röstern genohmen werden.

7. Ob bey dieser Erzforderung und Calmey Gewin die Grub den Unkösten ertragen kan oder ob Zubuß anzulegen vonnöthen.

8. Ob die Bergkost in ein und ander nit einzuziehen und, da der Zustand der Gruben schlecht, die Gebäue also anzustellen, daß die Erzforderung den Unkösten ertragen kan.

9. Was die Schichtmeister wegen verarbeitung der Röste in den Puchwercken und Hütten desodoriren, solches sollen sie in diesem Bericht fleißig beobachten und vermelden.

10. Ob der in der Register angegebener Borrath, auff den Hallen, in Puchwercken und Hütten auch ohne Mangel vorhanden.

#### Die Stollen Schichtmeister.

1. Wie lang der Stolle Gezimmer und wie fern derselb in Gestein getrieben.

2. Mit wie viel Steiger und Arbeiter der Stollen besetzt und ob derselben nit erliche einzuziehen.

3. Wie viel Schächte und Leichlöcher auff denselben erhalten werden müssen.

4. Auff wie viel Orthten auff dem Stollen umbrüche getrieben werden.

5. Ob auff den Stollen vor den Vertheren die Sohle woll in acht genohmen, daß wider Verordnung die Arbeiter solche nit zu hoch steigen lassen, und daß der Stollen auff die Sohle in der Wassersege ihre rechte weite nemlich ein halb Lachter habe.

6. Wan auf den Stollen örther gegeneinander getrieben, ob auch dieselbe also auffeinander gerichtet, daß dabey keine vergebene Kösten angewendet werden dörfen.

7. Was nach Anlaß der Gebäue der Stolle wochentlich ungefehr für Unkösten erfordert und darauff gewendet werden muß.

8. Ob die Unkösten bloß und allein dem Stollen zukommen, und ob die Arbeiter zu anderer Tag und ne-

ben Arbeit anderstwohe als auff den Stollen gebraucht werden.

9. Wie viel in jeden Quartal vor dem Stollen und andern örthern gelenget. Weilen nun die Zeit des Sonnabends in Nr. 13 bey den Anschneiden zimlich kurz fallet, und ohne das in der darauff folgenden Wochen Nr. 1 zu verschreiben der Bergmeister, Geschworne und Schichtmeister eines Tages zusammen kommen, soll des Montags nach Nr. 13 in angehendem folgendem Quartal ein extraordinari Bergamt gehalten, alda diese Berichte verlesen, alle desideria reifflich überlegt, der darauff folgender Schluß Postweise prothocollirt und nach jeder Zechen Bewandnuß alsdan die Zubuß angelegt werden, bey welcher zusammenkunft das verschreiben der Zechen alsdan mit zu verrichten, desgleichen soll es auch mit Rechnungen, Prothocollen und Berichten bey den Eisenstein Gruben observirt und gehalten werden.

Der 12. Theil dieser Bergordnung saget von der Eisenstein Ordnung.

Art. 1. Von Freyheit der Eisensteiner.

Erstlich geben Wir auß Gnaden frey, das zu Befürderung des allgemeinen Nutzens und erweiterung Unser Eisenhütten Wercken und dern Gruben männiglich und vornemblich Unsere Underthanen und Einwohner in Unserem Erz-Stift, Fürstenthumb und Landen nacher Eisenstein schurffen, sencken, schremen und lengen, Stollen, Schächte bauen und auffnehmen mögen, und die Arbeiter ihrer Arbeit desto ruhiger abwarten können, wollen Wir allen und zwar einem jedweberem Bergman insonderheit welcher auff Unseren Eisenstein Bergwercken und Gruben arbeiten, von allen Diensten und Beschwerden, welche etwan Unsern Eisenstein Bergwercken behinderlich seyn möchten; Als da ist Aufschuß, Folge und andere Dienste, es wäre dan sach das Mann für Mann des ganzen Landts der Ends auffgebotten werden müste, hiemit gnädigt befreyet und ihnen solche nachgelassen haben.

Art. 2. Von schurffen und was bey den Eisenstein Gruben zu observiren.

Zum andern geben Wir auch hiemit und Krafft dieser Ordnung noch, das man einer oder mehr nacher Eisenstein schurffen und Eisenstein erbauen würden, der Unse-

res Erzhstifts Eisenstein-Bergwercken dienlich, der oder dieselbe sollen und mögen sich mit solcher Gruben, durch Unseren Oberbergmeister wie auff Unsern Bergwercken gebräuchlich, nach Bergwercks Art, Recht und Gebrauch belehnen lassen. Ingleichen da einer oder mehr Eisenstein gewinnen würden, sollen sie denselben vor die Gruben stürzen, davon nichts verkauffen noch von den Gruben abführen, es seye dan dieses für erst Unsern Geschwornen angezeigt und der Zehend davon abgemessen, jedoch aber mit diesem Bescheid und Vorbehalt, das solcher Eisenstein nach dem er abgemessen bey willkürlicher Straff außser Lands weiter als Wir zugelassen wegzuführen nit gestattet werden solle. Da auch einer oder mehr Eisenstein ohne Vorwissen Unseres Eisengeschworners ungemessen öffentlich oder heimlich oder auch einem andern von seiner Grube wegzuführen sich underfangen würde, der oder dieselbe sollen umb Waagen und Pferd und Uns ferner in 20 Goldfl. Straff sambt dem Eisenstein verfallen sein.

Art. 3. Von vermessen der Eisenstein Gruben.

Wir setzen und ordnen auch das aller Eisenstein so albereit in Unserem Erzhstift, Fürstenthumb und Landen erbauet ist und noch künfftig erbauet wird mit ihren zugehörenden Maassen, als sichs auff Eisensteingruben gebühret, so von Unserem Oberbergmeister gemuthet und in Lehrn auffgenohmen worden, derselbe Ruch- oder Lehndrager soll ihme, von der zeit an dahe es gemuthet innerhalb 14 Tagen, solche Grub besättigen und nachgehends inhalts Unser Bergordnung zu vermessen und zu Verlacksteinen zu lassen bey Verlust seines Rechts gehalten seyn, und darfür Unserem Oberbergmeister sein vermachtes Gebähr entrichten, würde sichs aber begeben das ein Bergmann eine Zechen banete und böses Wetters oder anderer Zufälle halber darin nit arbeiten könnte oder auch unermögens halber dieselbe zu bauen sich beschwerete, so soll mit vorwissen unserß Berghauptmans der Bergmeister Macht haben, denselben 4 Wochen oder nach bestindung eine Zeit zu setzen, auff mittel und wege zu denken die Grube zu banen und in guten Wolstand zu bringen, würde er aber diesem nit nachkommen so soll solche Eisenstein-Grub ohne das geringste einwenden Uns widerumb in Unser Freyes gefallen seyn.

Wann sichs nur zutrüge das ein Bergmann auff einen neuen stehenden oder streichenden Gang Eisenstein entblö-

sen würde und die Muthung eingelegt, so soll ihm von Unserem Oberbergmeister nit mehr dan eine Fundgrub und nechste Maass verleihen werden, dem andern Funder aber, oder welcher nach der Fundgrub ferner Feld auffzunehmen gedencket, werden nit mehr dan 2 Maassen je und allemahl verlichen und zugemessen.

#### Art. 4. Von vermessnen der Fleze.

Wann einer eine Fleze entblösen und Eisenstein antreffen wird, so soll ihm dem Lehndräger nebenst seinen Mitgewercken, von Unserm Bergmeister, es seye Fundgrub oder Maassen nit mehr dan 28 Rachter lang und 28 Rachter breit ins Creuz vermessnen werden.

#### Art. 5. Von freyfallen oder freymachen der Zechen.

Es soll auch keine alte Zechen auffgenommen oder gemuthet werden, es seye dan dieselbe Unser Bergordnung nach Uns ins Freye gefallen oder durch Unsern Bergmeister und Geschworne frey gemacht und erkant.

#### Art. 6. Welcher Eisensteiner in 4 Wochen nit bauet oder umb frist suchet, solle ins Freye gefallen seyn.

Es soll auch ein jedweder welcher Gänge oder Fleze auff Eisenstein gemuthet und auffgenommen, dieselbe innerhalb 14 Tagen besättigen und belegen und im baulichen wesen erhalten, es wäre dan daß er Wetters oder Wassers halber nit bauen könte, so soll er solches bey Unserm Oberbergmeister suchen, alsdan soll er ihme nach Gelegenheit der Gruben frist geben, wo er daß aber nit thut soll er seiner Muthung verlästigt und die Belehnung Uns heimlich und wider in Unser Freyes gefallen seyn.

#### Art. 7. Dem Erbstollen soll das 9te wie im gleichen auch der Hieb gefolget werden.

Da auff Eisenstein ein Erbstollen getrieben wird, der die Stollen Erbtreuffe erlanget hat und in einer Zechen oder Maassen einkommt, deme soll das 9te Maass oder Fuder, und was er nach Stollen Gerechtigkeit hauen mag, es seye auff streichenden Gängen oder Flezen, gefolget und gegeben werden, jedoch nit diesem beding, daß der Stöllner inhaltls Unser Bergordnung als forne in dem 6. Theil von der Stollen Gerechtigkeit zu lesen, sich pflichtmässig erweise, anderst cessirt das 9te.

#### Art. 8. Von dem Quatember und Recessen Geld.

Es sollen auch die Gewercken und Bergleuthe die auff Eisenstein arbeiten und ihr Lehn gemuthet haben, alle Quartal von den Maassen oder Zechen 4 und 1 halb Gr. Quatember Geld oder Recess Unserm Bergmeister zu entrichten und zu geben schuldig seyn.

#### Art. 9. Wie die Reidt- und Hüttenmeisters Uns mit Reydspflichten verwand und Kerbstöcke führen sollen.

Alle Reidtmeister, ob gleich selbe ihre selbst eigene oder fremde Hütten treiben, sollen benebest dem Hüttenmeister Uns vor Unserem Berghauptman und gesamtem Bergambt einen Reyd zu leisten schuldig und gehalten seyn, daß sie Unsers Interesse wegen bey Unsern Hütten- und Eisenbergwercken ungefehrlich leben wollen, über alle Funder Eisenstein, so von jeglicher Grub abgeföhret und auff die Hüttenplätze jedes Orihs zu verbösen gestärket werden, richtige Kerbstöcke führen, wie viel Funder Stein wöchentlich durchgesehet verzeichnen und bey der Bergrechnung einbringen, unmassen solche allemahl mit den Quartalrechnungen justificirt werden sollen, und sich in allem pflichtmässig erweisen.

#### Art. 10. Wie der Eisenstein geschäzet und wärdiret werden solle.

So oft ein neuer Gang entblöset und Stein gewonnen wird, soll derselbe bey schwärer Straff nit von den Gewercken sondern von Unserm Oberbergmeister und Geschwornen der Villigkeit nach taxirt und zu Geld gesehet werden, und soll sich ein jedweder an solchem außspruch begnügen lassen.

#### Art. 11. Aller Eisenstein soll rein gewonnen werden.

Es soll Unser Oberbergmeister die Berge und Eisenstein-Gruben so viel möglich und er wegen Ulyser anderer Geschefften abkommen kan, bereiten und sich bey denen Bergleuthen und Steigeren erkündigen, ob sich der Stein auffthue, mächtiger oder schmälere werde, auch dahin besacht seyn, daß der Eisenstein rein gewonnen und daß der Berg- oder Kummer davon gelassen würde, da er aber in deme einiger Betrug erkündet, die verbrecher zu

gebührender Straff ziehen, zu dem End dan den Geschworenen ernstlich darzu anhalten, daß er die Gruben wöchentlich besahren und täglich auff den Zügen seyn müsse, so soll Unser Bergmeister auch die Gruben alle Quartal zum wenigsten einmahl zu besahren gehalten seyn.

Art. 12. Daß von den Fuhrleuthen kein Eisenstein abgeworffen werde.

Demnach man mehrmahlen vernemen müssen, welcher gestalt die Fuhrleuthe den Eisenstein im abführen wider von den Wagens hin und wider in die Büsche abwerffen und die Reidmeister dardurch vortheilen und betriegen, derowegen ordnen Wir, daß kein Berg- oder Fuhrman sich unterstehen solle den Eisenstein nach beschehener Meß- oder Ladung hin und wider abwerffen und verpartiren solle, bey verlust Wagen, Pferd und 10 Mr. unnachlässiger Straff.

Art. 13. Von Dieberey des Eisensteins.

Weilen Wir imgleichen auch vernemen daß durch die Fuhrleuthe und Bergknaben ein und ander Fuder Eisenstein den Gewercken verrückt, verwand und under fremden schein und Rahmen abgestohlen worden, als sollen Unsere Oberbergmeister und Geschworne fleißig und genaue Aufsicht darauff haben, und da sie solche übertretung und Dieberey befinden, Unserm Berghauptman alsopald anmelden, damit die Verbrecher der Gebühr nach mit der Schärffe abgestraffet werden mögen, zu dem End dan und damit aller Verdacht verhütet pleibe, so soll hinforderst der Dehl Renjahrs-Stein oder wie das Rahmen haben mag oder erdacht werden kan, gänzlich abgeschaffet seyn, massen viele Dieberey bey solchen fremden Rahmen mit underlaufft, die Gewercken aber sollen ihre Gruben mit allen Theilen selbst versorgen und den Arbeiteren sonst ersentliches Lohn reichen, bey vermeidung unnachlässiger Straff.

Art. 14. Daß keiner keine Zeche oder Eisenstein-grub ohne Vorwissen Unseres Oberbergmeisters verkauffe.

Wir ordnen und wollen auch, daß kein Eisensteiner seine Grube verkauffen noch in andere wege veralieniren solle, er habe sich dann zuvor mit Unserem Bergmeister umb das Lehnen und Unser Gerechtigkeit vertragen, da

jemand's anderst hinderkommen würde, der solle der Grub verlustig und Uns in 10 Mr. Straff verfallen seyn.

Art. 15. Daß keiner die Eisenstein-Grub be-  
raube oder bestehle.

Daher einer oder ander funden würde, so die Gruben und Bergleuthe beraubten, ihnen Dieblicher weise auff den Zügen etwas entwendeten, der oder dieselben sollen ohne alle Gnad nach Gelegenheit der Sachen am Leib und Gut gestrafft werden.

Art. 16. Auff was weise die Bergknaben und Arbeiter von den Gewercken bezahlt werden sollen.

Und nachdem Uns nit wenige sondern unterschiedliche viele Klagen einkommen; was gestalt die Gewercken und Reidmeister die arme Bergknaben und Knecht hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewand, Korn, Speck und dergleichen an statt ihres saur verdienten Lohns vortheilen, übersetzen, betriegen und umb unpilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem gefallen nach zu ihrer Dürfftigkeit kauffen können, auffringen, ja woll gar erst, wo nit ganz, doch die helffte in ihren Häusern verkauffen müssen. Als befehlen Wir krafft dieser Unser Bergordnung allen dergleichen Gewercken hiemit ernstlich und bey würcklicher Straff, daß sich hinfürter die arme Arbeiter mit dergleichen übertheurten Waaren ferner nit beschweren, weniger umb den saur verdienten Lohn aufsaugen, vielmehr aber die Arbeiter und Bergleuthe mit Gelt oder pilligmesigen endgelt, so fern sie das freywillig und unangefordert begehren thun, lohnen und bezahlen sollen, in entsehung dessen aber für angetröheter Straff sich zu hüten.

Der 13. Theil dieser Bergordnung handelt  
von Hütten und Hammeren.

Art. 1. Von dem Werth und Eisenkauff.

Demnach nunmehr eine Zeitlang in Unserem Erbstift, Fürstenthumb und Landen durch ein und andern Unserer Underthanen und Reidmeister der Eisen Handel also herunter getrieben und in Abgang pracht worden, daß das Eisen fast nichts mehr gelten wil, damit aber gleichwol der uralte Handel umb des gemeinen besten willen durch ermelte böse Verkäufer und Handelsleuth nit vollends zu

Grund gehe, die Bergwerke ruiniret, sondern wiederumb auff die Weine pracht werden mögen. Als ist Unser gnädigster Will und ernster Befehl, daß hinfürter kein Reidmeister oder ander welcher sich des Eisen Handels in Unsern Landen bedienet oder damit handelt, biß zu Unserm ferneren Verordnung das Fuder Eisen inner Lands unter 36 Mtr., außer Lands aber unter 40 Mtr. keines wegs geringer geben, kaufen noch verkaufen sollen, welcher aber darwider handeln würde, der oder dieselbe sollen ohne einzige Guad Uns mit dem Eisen nit allein verfallen seyn, sondern noch darzu 25 Mtr. Straff jedesmahl entrichten, und solle zu dem End Unser Berghauptman ein ernstliches einsehen thun und gegen die Verbrecher mit schärffer Execution verfahren lassen.

Art. 2. Daß kein frembd oder außländisch Eisen in Unserm Lande gebüdet noch verschmiedet werden solle.

Und nachdem wir nit einsondern mehrmahlen vernemen müssen, was gestalt Unser Reidmeister und andere, zum höchsten Schaden, Ruin und verderb Unseres ohne das fast erlegenen Eiser Handels auß andern frembden Landen Ruheisen so woll als geschmid Eisen an sich erhandlen und solches auff Unsern Hammeren zu schmieden und ihre Bucherey damit zu treiben, sich understehen. Als befehlen Wir Unserm Berghauptman hienit gnädigst und ernstlich, daß im Fall jemand über solcher unzulässiger Handlung betretten werden sollte, derselb Uns nicht allein mit dem Eisen, sondern allemahl ohne einzige Guad in 100 Goltz. Straff verfallen seyn solle.

Art. 3. Daß recht und einerley Gewichte auff allen Hütten und Hammeren gehalten werde.

Wir setzen und ordnen auch, daß auff allen Hütten und Hammeren einerley Gewichte, gleicher Schwäre gehalten und stät richtig seyn solle, damit niemand im ein- und außwiegen zur ungebühr verwortheilt werde und darüber zu klagen Ursach habe, und dieweil das Gewicht nach langheit der Zeit verschleiffen thut so soll solches des Jahrs zum wenigsten einmahl durch den Geschwornen nachgesehen und im Fall es unrichtig befunden richtig gemacht werden, würde aber ein oder ander Reidmeister unrichtig Gewicht mit einführen der oder dieselbe sollen Uns in wärdliche Straff verfallen seyn.

Art. 4. Von der Schwäre des Waageisen, Centner und Gewichte.

Es soll auch das gemeine Waageisen schwär seyn und halten, als jede Waag zu 120 R. und jeder Centner ad 108 R. gerechnet, und 12 Centner die Fahr halten, welches bey dem alten herkommen verpleibt, was aber den schwären Berg-Centner anlangen thut, welcher auff Unsern Seigerhütten nicht umb Kauff und Verkauf, sondern zu dero Kunst gebraucht ad 114 R. gerechnet wird, lassen Wir zwar gnädigst zu, daß bey Verkauf und Außwegung der Callmey und andern perfectionirten Metallen unsere Schichtmeister und Gewercken bey ihren Handelsleuthen sich dessen gebrauchten, schwärer Gewicht aber solle bey dergleichen mineralien durchaus nit passiret werden, bey willkürlicher Straff.

Art. 5. Wie die Hütten-Herren und Reidmeister ihre Hütten zu treiben obligiret.

Man ein Reidmeister sein Hüttenwerck muhtwilliger weise still liegen liesse und die Bergwerken nit beförderte, selbiger soll Uns nit allein in 20 Mtr. Straff verfallen seyn sondern leyden, daß einem andern die Zeiten und Geblosse Unser Erkündnuß nach eingethau werden sollen, es wäre dan Sach, daß derselbe wegen rechtmäßigen und zulässigen Ursachen davon abgehalten würde und seinen Bau nit fortsetzen könnte.

Art. 6. Daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges Kohlen-Maas gehalten werden solle.

Demnach unsere Gewercken wegen Stürzung der Kohlen offermahls verwortheilt und übel betragen werden, als ordnen und wollen Wir, daß auff allen Hütten und Hammeren ein richtiges und sicheres Kohlen-Maas von den Reidmeistern funden, angetrossen und gehalten werden solle bey Straff 2 Goltz.

Art. 7. Von Grösse der Kohl-Körbe.

Ein jedweder Kohlenkorb ins gemein soll lang seyn 9 Werkschuhe, tieff 3 und 1 halb Werkschuhe und weit 3 und 1 halb Werkschuhe, auff den Waagen allemahl correct erfunden werden und sollen die Fuhrleuth nit mehr als ein scheid mitten durch denselben führen, den gehalt belangend soll seyn 12 Kohlen-Maas auff der

Grube oder Kohlshegge, auff Hütten und Hammeren aber 11 völliige Maasß und nit darunter, welcher nun hierüber betretten und keine richtige Fuder stärken oder die Kerbe gesetzter Maasß nach kleiner führen würde, derselbe soll für erst wegen des Korbs in 2 Goltg. verfallen, der Kohlenbrenner oder Köhler aber, wegen daß derselbe solche betriegliche Fuhren augenommen, der Kohlen verlüstigt seyn, zu dem Ende dan Unser Bergmeister durch den Bergvohnen fleißig visitiren lassen solle.

**Art. 8. Von Verkaufung der Kohlen und wie es mit denselben zu halten**

Und als mehrmahlen geschehen daß die Köhler oder Kohlenbrenner oft zweyen oder dreyen auff einmahl ihre Kohlen verkauft und Hütten und Hammer damit decket, als ist Unser erster Befehl daß, welcher Köhler dem ersten Reidmeister seine Kohlen verheisset und verspricht, er habe gleich dieselbe so stündlich bezahlet oder nicht, denselben sollen sie geliebert werden, würden aber als ob sie dem zweyten oder dritten die Köhler ihre Kohlen noch einmal verkauffen, so sollen sie doch alles ungeachtet dem ersten aufgefollget werden, er aber der Kohlenbrenner soll Uns in 5 Goltgülden Straff verfallen seyn.

**Art. 9. Von Holzhauer und Kohlen-Lohn.**

Von einem Fuder Kohlen zu hauen wird passirt 6 Gr. und davon zu brennen 9 Gr. und nichts mehr, und soll dem alten herkommen nach sich ein jedweder hiermit begnügen lassen bey unmaßlässiger Straff.

**Art. 10. Daß die Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmitt und Knechte im Landt bleiben sollen.**

Daß sich auch theils Unserer Underthanen als Bergleuthe, Hüttenmeister, Hammerschmitt und Knechte unbes stehen auffer Unseren Landen fremdder Arbeit nachzuziehen, da man doch denenselben alhier im Landt guugsambe Arbeit an die Hand thun und geben können, als ordnen und setzen Wir hiemit und krafft dieses, daß, welcher Bergman, Hüttenmeister, Hammerschmitt und Knecht oder wie derselbe Nahmen haben mag und unter Uns gefessen ist, auffer Unser expresser zulassung auffer Unsern Landen anderer Berg- und Hütten-Arbeit so woll dem Schmeltzwerck nachziehen würde, derselbe soll nit allein am Leib

sondern auch umb alle seine Güter nach befundung gestrafft werden, danebens aber soll bey Unser Ungnad und ernstest Straff allen Unsern Gewercken und Reidmeistern geboten seyn, alle einheimische für die frembde zu beförderen.

**Art. 11. Daß kein Reidmeister seinen Hammerschmitt für sich selbst schmieden oder schmieden zu lassen erlauben solle.**

Wir befehlen ordnen und wollen auch, daß zu Verhütung allerhand Verparthirung und unberschleiß kein Hammerschmitt oder Knecht für sich selbst Eisen schmieden oder schmieden lassen solle, auch daß keiner Unserer Reidmeister seinen Hammerschmitt oder Knecht solches gestatte und verbenge, da aber jemand deswegen hinderkommen würde, so soll Uns derselbe in 10 Goltg. Straff verfallen seyn. Es soll auch kein Hammerschmitt oder Knecht sich gelüsten lassen das geringste an Eisen zu verkauffen, sondern da sie etwas erübrigt, so doch bey Schmiedung eines Fuders über 9 Gr. nit antragen solle, pflichtig seyn, seinem Reidmeister solches umb den üblichen Preis wider zu übersehen, und sollen zu dem End die Reidmeistere ihre Hammerschmitt mit Golt und nit mit Eisen lohnen, wer aber hierwider handlen, dieser Unser Ordnung nit gemess leben und Eisen verkauffen würde, so soll der Käufer und Verkäufer in 10 Mr. Brächten sampt dem Eisen verfallen seyn.

**Art. 12. Daß die Hammerschmitt gut und tüchtig Eisen schmieden sollen.**

Und als mehrmahlen geschehen daß die Hammerschmitt und Knechte das Eisen ruhe und auff das Gewichte geschmiedet und allsolches untüchtiges Eisen verfertigt, daß es keines wegs an die Kauff- und Handelsleuthe gebracht werden können, durch welchen unzeitigen bösen List der Hammerschmitt dan nit anders als ihr eygener Vorthel, Betrug der Reidmeister und des Eisenhandels großer Schad und Ruin gesucht wird. Als ist Unser erster Befehl daß, welcher Hammerschmitt in solcher Bößheit ferner erfunden wird, der soll für erst neben Verlust seines Schmide Lohns seinem Reidmeister solches untüchtiges Eisen zu bezahlen schuldig, Uns aber in 10 Goltfl. und dem Gefängnis verfallen seyn.

Art. 13. Von der Hammerschmidt Lohn.

Und nachdem die Hammerschmidt eine zeithero Uns und Unfere mitbauende Gewercken also hoch und theur, wie sie selbst nur gewolt, mit dem Lohn übersetzet, daß sie auch fast mehr als Wir Profit machen können, damit nun aber die Billigkeit hierin gebrauchet und so woll der Reidmeister als auch der Knecht sein auskommen davon haben möge, als setzen und ordnen Wir, daß denselben wie hernach folgen wird und nicht darüber gegeben werden solle.

Designatio der Schmide-Kost.

- Von einem Fuder Eisen zu schmieden in gemein 3 Alr.
  - Nota, da gehet die bauer und alles mit ein, es habe Rahmen wie es wolle, und soll das Zangen Eisen gänglich abgeschaffet seyn.
  - Von einem neuen Hammer zu machen inclusiv Trinkgelt 4 "
  - Darzu wird genohmen 6 Centner Rubeisen oder 3 Waagen geschmiedt Eisen, wan aber der Hammer wegen des Wasserfalles leichter gemacht werden müste hat man sich der moderation zu gebrauchen.
  - Von einem Hammer bloß zu stahlen 1 "
  - Drauff wird gerechnet 1 vierten theil Centner.
  - Wan aber der Hammer belegt wird 1 "
  - Drauff wird gerechnet 1 halb Centner Eisen.
  - Von einem neuen Ahbold zu machen in allem 4 "
  - Von neuen Ahbold zu stelen 1 "
  - Drauff werden gerechnet 10 W. Stahl, wan aber der Ahbold belegt wird, so soll auff erfordern nohtwendig Eisen darzu pagirt werden.
  - Von einer neuen Hammer-Wellen zu binden in allem 3 "
- Was die Hammerschmiede aber an andere Gebäuden und Stücken verdienen können soll ihnen ferner auff Erkantnuß gegeben werden.

Art. 14. Wie viel geschmied Eisen die Hammerschmiede zu liefferen schuldig seyn.

Wan ein Reidmeister seinem Hammerschmied lieffert zwey Jahre Rubeisen so soll der Hammerschmied schuldig und gehalten seyn 16 Wagen gut untadelhaft geschmittes Eisen ohne den geringsten abgang seinem Reidmeister wider zu liefferen, darauff werden ihme Hammerschmied

pagirt 4 Fuder gute Büchene Kohlen und nicht mehr, und muß er die ermelte 16 Wagen dabei verfertigen, es sollen aber die Reidmeister bedacht seyn damit dem Hammerschmied gute Kohlen gelieffert werden und er sich deswegen nit zu beklagen habe, ob könte er mit den Kohlen nicht aufkommen.

Art. 15. Designatio der Hütten-Leuth Lohn.

- Einem Hüttenmeister wöchentlich . . . . . 2 Alr. 18 Gr.
- Einem Steinpücher . . . . . 1 " 12 "
- Einem Uffgeber . . . . . 1 " 27 "
- Dem andern Uffgeber . . . . . 1 " 27 "

Über dieses solle denselben wöchentlich nottürftiges Getränk oder dünne Bier darzu von denen Hüttenherren gereicht werden.

Art. 16. Das Hütten-Volk, Hammerschmitte, Köhler und ander dergleichen Gesinde nit zu verleiten biß sie ihre versprochene Zeit außgedienet haben.

Es soll auch Unser Berghauptmann keines wegs zur lassen und gestatten, daß einer dem andern sein gedingtes Gesind, als Hüttenleuthe, Hammerschmitte, Knecht und Köhler inwendig versprochener Zeit auß seiner Arbeit mit guten worten, geschenke oder gabe abspanne und an sich ziehe, so da sich ein und ander dessen zur ungebühr gelüsten ließe soll derselbe in 12 Alr. Straff jedesmahl versfallen seyn wie auch derjenige, welche gedachter massen auffsprechen und wider annehmen laßet, nechst deme, daß er seine versprochene zeit aufhalten solle, nach gelegenheit mit Geld und gefängnuß bestrafft werden, wie dan ungleichen da obbemelte Personen, welche sich mit einem Hütten-gewercken oder Reidmeister auff gewisse Zeit oder Jahren sein Hütten- und Hammerwerck mit ihrer Handarbeit zu beförderen eingelassen, deme aber zuwider in Sommer- oder Winter-Zeiten, wan man ihrer am meisten vordanthen hat, ohne erhebliche Ursache auftreten und ihrer Herren zu schaden die Arbeit ligen lassen, der oder dieselbe sollen angehalten, eine zeitlang mit gefänglicher Haft belegt, sonst auch über daß nach Erkandnuß Unsers Berghauptmans willführlich bestraffet werden, und im Fall sie sich frembder Arbeit zu unternehmen gelüsten ließen und auffer Land giengen, sollen sie alsbald inhalt des 10. Articuls unnachleßig bestrafft werden, und soll zu dem End Unser Bergmeister ein wachsames Auge darauff haben.

Art. 17. Von Unwillen, Scheltworten und Schlägerey auff den Hütten, Hammeren und Kohlplätzen.

Wan etwan unter den Hüttenleuthen, Hammerschmieden oder in den Kohltheyen Unwill, Schlägerey und Scheltwort und dergleichen sich begeben und zutragen würden, die Wir doch auff Unsern freyen Hütten und Hammerplätzen hiemit gänglich verboten haben wollen, so soll Unser Bergmeister sich dazwischen legen und die muthwillige Gesellen ernstlich und der Gebühr nach abstraffen, da aber an selbigen Druthen einer den andern schläge, überfiere oder mit Blutrünst und dergleichen verletzete, so soll Unser Berghauptman die Verbrechere nach Gelegenheit an Leib oder Geld straffen, ingleichen da ein frembder unzimliches auff Unsern Freyheiten begehen würde, derselb soll allemahl mit 5 Goltg., wan das Verbrechen gering angesehen, und unnachlässig gestraffet werden.

Art. 18. Wie und zu welcher Zeit Hütten, Hammer und Puchwerk ins Freye fallen.

Wir wollen auch die alte Observanz und Ordnung Unserer Seel. Vorfahren, inhalt aller Berggerechtigkeit hiemit widerumb eingeführt und Krafft dieses erneuert haben, also und dergestalt, daß wan eine Hütte, Hammer, Puchwerk und dergleichen sechs Jahr od und wüst gelegen und Uns in solcher Zeit das quartalige Wasserflusz-Gelt nicht entrichtet, in Unser Freyes gefallen seyn solle, da sich nun ein solcher Casus zutrüge, so soll Unser jedesmahliger Oberbergmeister an Drith und Enden von der Sangel publiciren lassen, mit nachführendem Inhalt, daß dasern die alten Gewercken einen solchen verwüsteten Hammer wider aufzubauen und zu repariren willens, sich in ner 4 Wochen bey dem Bergamt angeben sollen, solches öffentlich an die Kirch und Rathhauß schlagen und also 4 Wochen stehen lassen, wan nun in obbemelter zeit die alten Gewercken sich nicht angeben, weniger den Hammer wider zu bauen gedächten, so soll Unser Bergmeister hiemit Macht und Gewalt haben, denselben verwüsteten Hammer einem andern, wer der auch seyn mag, als Unser Freyes zu verlehnen, jedoch mit diesem Vorbehalt und reservation, daß dasern noch etwan nutzbare Gebäue so wider zu repariren und gebraucht werden können, obhanden, auff Erkündnuß Unserß Bergamts den alten Gewer-

cken pilligmäßiger Abtrag dafür geschehen solle, mit weiter aber, als was das etwan noch stehende Gebäu und Rüstung belangen thut; Wann aber eine Hütte oder Hammer 10 oder mehr Jahren ohne Abtrag Unserß Interesse im Freyen gelegen, auch quartaliter nicht verschrieben worden ist, so soll nit allein der Wasserflusz, sondern auch alle vorhandene und beständige Gebäue mit ins Freye gefallen seyn und soll Unser Oberbergmeister alsdann nit mehr schuldig seyn die alten Gewercken darüber zu vernehmen, sondern er mag den jenigen damit belehnen, der sich am ersten angibt.

Art. 19. Von desß Balgmachers Verrichtung und dessen Lohne.

Ingleichen kombt Uns auch mit nit geringer Befremdung vor, was gestalt die leberne Balgmacher gegen die alte Bergordnungen und denen schnur stracks zuwider Uns und Unsern Gewercken und Reidmeister mit unzimlichen Lohn übersehen thun, so sie doch bißweilen kaum ein Tagwerk zu verrichten haben, damit aber die Unpilligkeit verhütet pleiben möge, so setzen und ordnen Wir, daß hinfürter dem Balgmacher, welcher dann auff jedesmahliges erfordern auff Hütten und Hammeren sich einzufinden und die Balge zu repariren gehalten seyn, dem alten Gebrauch nach gegeben werden solle. Als:

Für ein paar neue Hüttenbälge zu machen . . .	6 Mr.
Davon aufzuschlagen und zu schmieren . . .	2 "
Für ein paar neue Hammerbälge zu machen . . .	3 "
Davon aufzuschlagen und zu schmieren . . .	1 "

Weiter aber soll dem Balgmacher nichts als aufgenohmen nottürfftiges Essen und Trincken über der Arbeit gereicht und gegeben werden.

Art. 20. Wie und welcher gestalt Unsere Bediente welchen Wir die Rechnung über Unsere Eisenbergwerken anvertrauet, die Wochen-Register und Quartal Rechnungen einrichten sollen.

Die Rechnungen sollen Unsere Bergschreiber und Geschnorne, welchen Wir solche anvertrauet, in folio reinlich schreiben und wochentlich in Unserm Bergamt übergeben, damit Wir statts wissen mögen, wie aller ends gebauet wird, was wochentlich gewonnen und wohin der Stein

verkauft worden, alles in Einnamb und Aufgab richtig bringen und nach folgenden Formular deutlich einrichten.

1. Der Arbeiter Lohn und Nahmen jegliche Grub durch alle Num. zu setzen.
2. Steiger und Schichtmeister Lohn durch alle Num.
3. Schmidlohn für jegliches Stück den Preis.
4. Unghitt oder Dehl wie viel dessen auff jeglichen Arbeiter wochentlich auffgangen.
5. Uffs schiessen wie viel Pulver wochentlichen auffgangen.
6. Erforderung wie viel der Stein zu ziehen gekostet.
7. Bergforderung ebener gestalt.
8. Holz, bey allen Materialien den Preis zu setzen.
9. Gemeine Aufgab jedes à part specificiren.
10. Gedingelder und Weilarbeit.
11. Uff die Künste nebenst der Arbeiter Lohn.
12. Wie viel Stein wochentlich auff jeder Gruben gewonnen.

13. Was Uns davon zu Unserm Zehenden gefallen.
14. Was sich das Neundte und Landtheil ertragen.
15. An wem und auff welche Hütte der Stein geführt, item wie viel Fuder durch alle Num. zu setzen und wie theur das Fuder.
16. Wie viel Fuder wochentlich ausserlich Landts und auff welche Hütte solche geführt, durch alle N. zu setzen.
17. Wie viel Fuder Wochentlich auff jeder Grub vorraht pleiht.
18. Und dan schließliche wie viel überschus gewesen.

Ebenes falls sollen die quartalige Berichte, Prothocoll und Inventarium inhalt des 11. theils eingerichtet und unfehlbar geliefert werden.

Art. 21. Von den Breitwercks Schmiden und wie sich dieselben verhalten sollen.

Ob woll Gott dem allmächtigen Wir nit gnugsam danken können, daß derselb unser Erbstift, Fürstenthumb und Landen mit allerhand Mineralien als Silber, Kupffer, Bley, Staall und Eisen und dergleichen gesegnet und gezieret hat, so müssen Wir doch aber leider mehr als zu viel vernehmen, daß theils unserer Unterthanen solchen edlen Seegen Gottes nit allein mit Füßen getreten, sondern auch noch darzu ein und ander Wissenschaft und Handwerk so nun den Bergwercken entsprungen, und unter andern noch an den verrosteten Staallhammern mit

mehrern zu ersehen, auß unsern Länden gestohlen, zu grund gedrieben und ahn frembde örther verpracht haben, damit nun aber dergleichen unzulässiges Beginnen und Ruin nit auch ahn der Breitwerckschafft frenentlich vorgekommen und verübet werden möge, Als haben Wir auß gewissen und bewegenden ursachen dem gemeinen besten zu gut, unsern Underthanen und Breitwercks Schmiden in unsern Gerichten Olpe, Wesshagen und Wenden, umb und damit die Breitwercks Wissenschaft, wie gedacht nit weiter verrücket, vielmehr aber im schwaug und eifrigem Zwang erhalten werden möge, eine Junfft und Handwerck auffzurichten hiemit und Krafft dieses ggst. vergünstiget und zugelassen, berggestalt und also, das dieselbe sampt und sonder, so woll in den Stätten und Dörffern, sie haben nahmen wie sie wollen, keinen außgeschlossen, welcher sich unserer Breitwercks Hammer zu bedienen lust hat, nit allein und absönderlich unserer vorbeschriebener Bergordnung in allen Puncten, sondern auch nachfolgende Articulen gemees durchgehens bey ernster und schwerer Straff sich bezeigen, leben und verhalten sollen, welche aber dawieder handlen würden, der oder dieselbe sollen der arbeit ihrer hammer verlustig und Uns noch darzu in eine schwere und ernste straff verfallen seyn, warauff Unser Berg Hauptmann und Bergmeister ein wachsame Auge haben sollen, Wir behalten Uns aber vor, nach gut befinden, diese Articulen der begebenheit nach allemall zu ermindern und zu vermehren.

#### Art. 1.

Ertlich und vor allen dingen sollen die gesambte Breitwercks Schmide Gott dem Allmächtigen und der Heil. Catholischen Kirchen Gebotte dahin schuldigten Gehorsam bezeigen, daß sie Sonn- und Heiligtage seynen und von der arbeit sich gänglich abhalten, zumalen da einer oder ander hierwieder handlen und betretten wurde, Uns und dem Ambrt einen halben Rtr. und den Armen 1 Rrort zur buesß adtragen solle.

#### Art. 2.

Zweitens damit auch gebührende auffsicht und observanz nachfolgender Geseze fast gestelt werden möge, so sollen alle 1 oder 2 Jahr, so oft es dan vornöthen seyn wird, und zwar eius den ersten Sonntag nach dem Pünfftzest die ausserhalb der Stadt Olpe wohnhafte und Junfft-

tige Breitwercks-Schmide und Gerbeitz-Meistere ahn einen von Unserem Ober-Bergmeister ernennenden Orth zu Olpe, oder wohin derselbe die zusammenkunft verlegt, bey einander treten und durch meiste stimmen, welche Unser Bergmeister in der stille colligiren solle, einen Amts- oder Handwercksmeister sambt zweyen Bessigern (wählen), so dem Amte bequem und vorstendig seyn, dessen einförmige und gefelle treulich einnehmen solle und auff die Observanz dieser saktionen, oder was sonst die Conservation des Breitwercks Schmideis erfordert, gebührende Obacht tragen und die verbrecher abstraffen lassen.

#### Art. 3.

Nach vollzogener Wahl sollen die abgestandene Amtsmeister und dessen Bessigere denen neu erwählten Amtsmeister und dessen Bessigern, vor Unserem Bergmeister und gesambtem Handtwerck, die erhobene Amtsgefelle treulich berechnen; und weisen in Unser Statt Olpe von alters hero ein absonderliches Schmiedamt, so dergleichen Breitwercke zu Kesseln und Pfannen verarbeiten, obhanden und darunter diejenige mehrtheils mit begriffen seyn, welche in der Statt district gelegene Breitwercks Hammer eigenthumblich besitzen, so soll denenselben zwar frey stehen in diese Zunft mit einzutreten, welchen falls sie allen deroeselben anlebender praerogativen und Ausbarkeiten mit genießen mögen, wöfern sie davon exempt und ausgeschloffen bleiben wollen, sollen sie dementgegen nit, bey vermeidung Unserer Ungnad und ernster Straffe, an die fundamental Gesetze und Articulen dieser Unser Vergordnung gebunden seyn, und sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister nebenst dem Handwercksmeister, welcher fleißige obacht darab tragen solle, darauff fleißiglich halten.

#### Art. 4.

Sollen die gesambte Zunftgenossen nechst Unserm Bergamt deme also geordneten Amts- oder Handwercksmeistern in allen das Amte betreffenden Sachen und Gebotten piltigen Gehorsamb und Folge leisten, und wann dieselben auff sicheren Orth und Tag bescheiden lasset, niemand ohne erhebliche Ursachen außbleiben, bey Pen eines halben Kopffstücks.

#### Art. 5.

Und dann auch fünfftens auff Zusammenkufften sich in aller Fried- und Ehrbarkeit vertragen, niemand bey

andern mit verglimblichen Worten anzeuffen, weniger auch einige Gewalt verüben, widrigen falls die Freveler und Erheber solchen Streits mit einem halben Rtr. unachlässiger Straff angesehen werden sollen.

#### Art. 6.

Gesambte Amts-Brüdere und Breitswerckschmiede sollen, bey Straff 10 Goldst. Uns und 1 Rtr. dem Handwerck, umb gleichen Preiß schmieden und von jeder Wage Schüpffen oder Scheiben fünf Reichsorth und von der Wage grober und gelühten Eisen 1 und 1 halben Rtr. an Schmiedlohn, kein Verlust aber ins Feuer zu rechnen, sich geben und entrichten lassen, welches Lohn dann bey jeziger Gelegenheit ohne Vorwissen Unseres Berghauptmans und Bergmeisters bey obiger Straff und Gefängnuß nit soll ver steigert oder vergeringert werden.

#### Art. 7.

Es soll auch kein Lehrjung ohne vorwissen und wilsen des Handwercksmeisters wie auch unter die 3 Jahre in die lehre nit angenommen werden, bei straff 5 Rtr. Uns und 1 Goldst. dem Handtwerck, würde aber einer die Jahre und Stärke nicht haben, daß er nach umb lauff der zeit für einen dienlichen Knecht bestehen und zur vergnügung des Amtsmeisters sein Meisterstück machen könnte, solchen falls soll daß vierte Jahr zur lehre mit eingehen, welches so woll auff die jezige so noch in denen Lehrjahren begriffen als auch fürs künftige zu verstehen.

#### Art. 8.

Niemand so das Handtwerck gelernet er seye ledigen oder ehelichen stands solle zugelassen seyn bey seiner kost zu schmieden, er habe dan zuvor das Amte gewonnen, die ledige Gefellen aber so ihre Lehrjahren außgestanden und bey den Meistern auff Jahrlohn und dero befestigung sich einlassen sollen zwar zu schmieden macht haben, so bald sie aber geheyrathet das Amte gewinnen.

#### Art. 9.

Neuntens soll dieser unterscheidt gehalten werden, daß eines Lehr- oder Meidmeisters Sohn so in der Zunft auffgenommen zu werden verlangt dem Handtwerck 1 Rtr. und dem Bergmeister 1 und 1 halb Kopffst., ein Fremb-

der und einfüßling aber, dessen Eltern weder Zünftling oder Meidmeistere gewesen, noch einmahl so viel geben sollen.

## Art. 10.

Wie dan auch Zehentens der Lehr- und Meidmeisters Söhne bey antretung der Lehrjahre und wann sie nach besachtem 7. Art. bey dem Amtsmeister sich angeben, zum einstand 1 Mr. und dem Bergmeister ein halb viertel Weins, Fremdde aber, deren Eltern nit Zünftling gewesen, noch einst so viel geben sollen.

## Art. 11.

Es sollen auch keine Zunftgenossen sich gelüsten lassen daß ihnen gelieferte Eisen vorzehiglich oder auß mangel gnugfamen Fleißes und gebührender Vorsichtigkeit zu verwechseln und einem Ausländischen, so weder in der Statt oder dieser Zunft einverleibet, Stückeisen umb Lohn zu schmieden, es geschehe dan mit belieben des Amtsmeisters oder in höhern und solchen Preiß, welchen er und seine Beyseßern jedesmahl auff belieben unseres Bergambts bey erneuerung der Amtswahl darzu ernennen und determiniren werden, bey straff 5 Goldst., halb Uns und halb dem Amt zu erlegen, und wann denen auß der Statt bevorab so in dieser Zunft mit begriffen etwas verschmieden zu lassen vorfallt, denselben sel vor die außwendige und nicht Zünftige, wan gleich selbige den determinirten Lohn außrichten, verholffen werden bey straff der ermäßigung.

## Art. 12.

Zum 12ten sollen alle Dreidwerks-Schmiede und diejenige Gesellen, so ihre Lehrjahre volbracht und noch würcklich darin bestehen und in künftige Erklärung sich angeben werden, einen leiblichen Meyd vor Unserem Bergambt und in Gegenwart des Amtsmeisters und dessen Beyseßern schwören, auch zwey von ihren nächsten Freunden da selbige obhanden oder an platz deren andere wolbemittelte darstellen so mit Handgebender Treue und verpfändung ihrer Haab und Güter bis auff die Summa von 60 gfl. halb uns und halb dem Amt auff Wiederhandlung fall zu erlegen angeloben, daß sie das Handwerk und Wissenschaft des Dreidwerks-Schmiedens auß diesen Gerichten Olpe, Drolshagen und Wenden weiter als Wir zulassen nicht verpringen, weniger ausländische heim- oder öffent-

lich Unterweiß und Handbietung geben oder auch auß diesem Herzogthumb Westphalen schmieden sollen, und da ein oder ander deme zugegen handeln würde, derselb solle nebens oberbürten 60 goltfl. der straff des Meineids schuldig seyn, aller seiner Güter verlustig dafür angesehen, auch dessen Nachkömlinge in absteigender Linie zu Erlehnung des Handwerks nimmermehr zugelassen und auffgenommen werden.

## Art. 13.

Zum 13ten soll ein Zunftgenossen dem anderen seinen Knecht er seye klein oder groß nit untermieten, so er bey seinem Meister in Diensten ist, er thue dann solches mit seinem gutem willen, und da er sich bey ihme auff Jahrlohn verdinget, solle ein viertel Jahr zuvor, wosern aber auff Taglohn gearbeitet wird, 14 Tage vorhero die Aufkündigung geschehen, wiebrigen falls der untermiether Uns in fünf und dem Handwerk in einen Mr. verfallen seyn solle.

## Art. 14.

Schließlich da gegenwertige gesetze nach lauff der zeit und der Commerciën zu extendiren oder in ein und anderem zu endern soll solches ohne vorwissen Unsers Berghauptmans und Bergmeisters nach vorgehender reiffer deliberation und Unsers darauff gethanen gdtlen Befehls durchaus nit geschehen, auch durch dieselben alle zwischen dem Amtsmeister und dem Amt etwan vorfallende Mißverständnissen entscheiden werden.

Der 14. Theil dieser Bergordnung saget von dem Gerichtlichen Proceß.

Art. 1. Wie und zu welcher Gestalt Unser Ober- Bergmeister Zubussen und die Straffen berechnen solle.

Wir behalten Uns auch unser Gericht zum Bergwerken gehörend bevor, also daß unsere Oberbergmeister alle sachen von unserentwegen zu straffen und zu büßen Macht haben solle, was jemahls nach herkommen und Weisung der Bergrechten andere Bergmeister zu straffen macht gehabt, doch soll Unser Bergmeister solche büßen und straffen mit Raht und Willen unsers Berghauptmans entrichtet nehmen und was davon gefelt, jährlich Unserem Berg-

hauptman berechnen und entrichten, und ob sich auch Sachen und Zweytracht begeben die unserm Bergmeister zu straffen wie oben vermeldet zusiehen, da allein dem Bergmeister von unserentwegen die Gerichte und der angriff gebühret, dannoch sollen die Gerichtshalters Unser Bergstätte um mehreren Friedens und Gehorsamb willen macht haben, an denselben Enden auff nöthig erheischenden fall Freveler oder Ubelthäter anzugreifen und in verwahrung zu bringen, so aber die Sachen sollen abgethan werden so soll Unserer Bergmeister wie vorberurt denselben Vbtrag von unserentwegen annehmen, mit nichten aber soll Unser Berghauptman gestatten, daß man die Arbeiter ihren sauren arbeit abwarten sollen mit nit geringerer verkürzung ihres eigenen Verderbs und Zurücksetzung Unseres Interesse den Gerichterem hin und wider nachlaufen müssen, sonderen es sollen alle Bergsachen wie imgleichen Immissionen, Kauff, und Verkauf Hütten und Hammer, Scheldwort, Schlägerei und wie daß Nahmen haben mag oder erdacht werden kan, so den Bergwerken anklebt, für Unserm Bergambt, Berghauptman und Bergmeistern, mit nichten aber andern frembden als Nichtern, Bürgermeistern und Rähten in den Statten oder sonst, ohne sonderbaren Proceß vermittelt, abgethan und nidergelegt werden und soll bey unser Ungnad und ernster bestraffung keiner in bergleichen sachen sich mischen, vielweniger deswegen etwas thun und verheugen, sondern unserm Berggerichte allein anheimb gestelt seyn lassen.

Art. 2. Das ohne Erlaubnuß Unseres Berghauptmans in Bergsachen keine Tagleistung gehalten werden solle.

Demnach auch mit unnutzen tagleistungen zwischen Partheyen viel schaden ergangen und die Bergwerken und Unser Interesse dardurch geschwечet worden, als sehen und ordnen Wir daß nun hinfurter, ohne Unseres Berghauptmans willen und expressis zulassung, keine Gewerkschaft bergsachen halber und bergleichen einige Tagleistung halten oder üben sollen, sonderen wan jedes orts sich streit in Bergsachen begeben, sollen dieselbe für erst an unsern Bergmeister gebracht werden, woh der dieselbe nit entscheiden mag an unseren Berghauptman gelangen lassen, der sich dan bestleißigen solle die Partheyen gütlich zu vermögen und zu vertragen, wan ihnen aber die Güte entstände soll er dieselbe mit ihrer beyderseits willen auff Un-

ser erkenntnuß zu rechtlichem auftrag verassen lassen, wo aber die Partheyen gelieben würden die sachen vor geordnetem gebinglichem Gericht außzuüben, alsoan soll dieselbe an das Berggericht oder Bergambt gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles was sich nach Bergrecht eignet und gebühret mittheilen und wiederfahren lassen sollen, darumb auch so viel vonnöhten Irthumb und Gezand vorzukommen sollen in gütigen handeln, außershalb rechtlicher verfassung, keine Procuratores in Bergsachen zugelassen weniger gebildet werden.

Art. 3. Geistliche und die Dignität mögen ihre selbst und nit andere Sachen reden.

Es soll auch vor Unserem Berg-Hauptman oder Berg-Ambt auch im handeln vor uns selbst niemand kein Redener der geistliche oder einige Dignität an ihme hat gebrauchen, unkost oder schädliche einführungen zu vermeiden, sonderen ein Geistlicher und der Dignität hat mag seine eigene Sachen vortragen.

Art. 4. So sich jemand Kammers würde untersehen.

Mit den Kummeren soll es vermassen gehalten werden, daß in allen Bergsachen darin Kummer, Gebott oder Verbott zu thun vonnöhten sollen alle durch Unseren Bergmeister jedes Orts geschehen, so sich nun jemand Kammers untersehen würde sollen sich Bergmeister und Geschworne, und da es die notturfft erfordern würde, sampt dem Marschscheider der Sachen erkündigen, und so sie befunden daß einer seines Kammers nit befugt, sollen sie ihn davon abweisen, wo sich aber derselb von Unserm Bergmeister und Geschwornen nit wolte weisen lassen und doch endlich befunden würde, daß er seines Kammers nit befugt noch grund hat, soll er umb 20 Mark Silbers unachlässig bestraffet werden; nachdem auch des Kammers und Verbotts halber so auff daß gehauen Erz pflaget zu geschehen mannigfaltige Irrung und Weilauffigkeit entstände, so soll es hinfurter also damit gehalten werden, daß der Bergmeister den Kummer oder Verbott do das Erz verkummert wird dem Steiger selbst ansagen und darüber der Parthey so solchen Kummer oder Verbott gesucht einen Zettel geben, Krafft welches das Silber oder was gewonnen in unsern Zehenden soll geantwortet werden und nichts davon, dan allein Berg, und Hüttenkost,

bis zu auftrag der Sachen folgen, und soll des ansehens halber bey des Bergmeisters ausspruch verbleiben, da aber einer anderer Praetention wegen, so nicht von Bergwerken herrühret noch darin verwendet worden, Kummer thun wollen, solcher gestalt soll kein Kummer gestatter weniger der Kläger gehört werden.

Art. 5. Wie die Partheyen zu Recht zu verfahren und mit den Sagen zu verfahren.

Als auch die Bergsachen so in gute über angewenteten Fleiß Unserer obgemelten Bergbeamten nicht mögen entscheiden werden und zu recht getrungen, durch die Parthey aber derselben Procuratores zu zeiten in mutwilligen Verzug gesetzt, dardurch die Partheyen in vergebliche Unkost, Schaden und Unheil geführt werden, auch das gemeine Bergwerk merklich dardurch verhindert wird, denselben nun vorzukommen so setzen und ordnen wir, daß in Bergsachen so zu recht gebeyen, nachfolgender Weise sollen zu rechtlichem auftrag verfaßt werden, also daß eine jede Parthey, nach der verfassung vierzehn Tage sich mit Advocaten, Procuratoren und andern zuschicken, zeit und frist haben solle, nach umblauf der 14 Tage aber soll der Kläger auff den nechsten Tag darnach seine Klage gedüppelt einlegen, dargegen der Beklagter seine Antwort auch in einem Tage einbringen solle und also furters einen Tag umb den andern continuiren bis so lang jedes theil drey Sagen einbracht, damit sie dan sollen beschlossen haben, es wäre dan sach, daß im letzteren Sagenurtheil verführet, so soll dem andern theil seine notturfft den folgenden Tag zu sehen auch nachgelassen werden, würde aber auch ein theil mit 2 Sagen aufhören wollen, so soll dem andern der dritte Satz zu seiner notturfft frey stehen, und sollen alsdan wan die Partheyen ihre Notturfft wie angezeigt einbracht und zum rechten beschlossen, dieselbe Sage zweyfach versiegelt und nebenst dem Urtegelde, also bald recht darüber zu sprechen, an ein fremdd unpartheyisch Bergamt oder Rechtsgelehrten verschiedet werden.

Art. 6. Wie viele Procuratores zugelassen und wie sich dieselbe verhalten sollen.

Es soll auch hinfurter ein Parthey mit mehr dan einen Procuratoren zu seiner Sache gebrauchen, und dieselbe Procuratores sollen sich unnützes Geschwezes, auch

einer dem anderen, wie sie bisweilen gepflegt, zu schimpfen und mit vergeblichen oder unnötigen Worten in ihren Satzungen zu gebrauchen und zu übergeben enthalten, wer aber anders handeln würde, den soll Unser Berg-Hauptman nach größe seiner Ubertretung in keinem Weg ungestraft lassen.

Art. 7. Wan durch Urtheil den Partheyen Beweisung aufserlegt wird, wie die soll geführt und darauff weiter verfahren werden.

Diemeil auch die Gezeugnuß zu mehrmalen fast lang, daß nit möglich dieselbe also in kurzer zeit abzuschreiben, Abschrift denen Partheyen zu überreichen und solche Zeugnuß notturfftiglich zu besigtigen, damit nun den Partheyen an eines jeden Gerechtigkeit keine verfürzung erwachsen möge, als ordnen Wir, daß hinfurter wan ein Gezeugnuß verführet, publiciret und eröffnet, daß Unsere Bergbeamte dieselbe Gezeugnuß auff fürderligste abzuschreiben und die Abschrift denen Partheyen zu übergeben verfügen sollen, wan nun solches gesehen, so soll derjenige, welcher wider das Gezeugnuß excipiren will, von Tage erlangter Abschrift, auff den fünfften Tag seine Exception dreyfach einbringen, es wäre dan daß auff den fünfften Tag ein Sonntag oder ander gebotener Feiertag mit einfiel, alsdan so mag er mit dem einlegen bis auff den nechstfolgenden Tag verziehen, und soll ihme ungeschicklich seyn, und soll seinem Gegentheil die eine Abschrift zugestellet, der vom Tag erlangter Abschrift auff den fünfften Tag seine Replica dargegen auch gedüppelt einbringen, damit es gleicher Weise wie vorgemelt gehalten werden solle, und also continuiren, bis so lang von jedem Theil drey Sagen einbracht, alsdan so im letzten Satz nichts neues einfombt, soll die Sache zu versprechen verschicket werden.

Art. 8. Von Appellation und Läuterung, wie und wie viel man die einbringen solle.

Wan sich zutrüge, daß ein Parthey auff gesprochenes Urtheil Läuterung bitten oder das Urtheil straffen und sich deshalb beruffen würde, deme soll man einmahl, jedoch nicht unnötürfftige Läuterung, als nemlich an Uns sich zu beruffen, nicht versperren, doch daß beydes solches

auff unverwantem Fuß nach herkommen der Bergrechten geschehe, in anderer Weise Appellation soll nit gestattet werden.

#### Beschließlich.

Und obwohl auff etlichen Unsern Bergwercken deroselben Gelegenheit nach in wenig obermelten Articulen andere Gebräuche herbracht und mit eingeschlichen, so wollen Wir doch daß deroselben örther dieser Unser Ordnung, damit deren zuwider nichts ungeschickliches vorgehomen, steiff und fest nachgelebt werden solle, Wir behalten Uns aber bevor diese Unsere publicirte Bergordnung, Unserem ggsten Willen und belieben nach, allemall zu verenderen und zu vermehren.

Befehlen darauff allen und jeden jezigen und künftigen Unsern Berghauptman, Oberbergmeistern, Bergvogten, Verwalteren, Geschwornen, Richteren und Räthen, und allen denen so auff Unseren Bergwercken befehl haben, auch sonst allen anderen die Unsere Bergwercken bauen, sich darauff enthalten und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr und sie über dieser Unser Bergordnung und allen Punkten so darin enthalten treulich, vestiglich und unverbrüchlich leben, darnach jederman weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbst gehorsamen, durch andere nachsehen, und darwieder nit handeln noch thun lassen, bey Unserer darin außgedruckter ernster und schwären Straffen, die Wir gegen die Verbrecher vollstrecken lassen und männiglich dabey schätzen und handhaben wollen, in deme allem geschehet Unser ernster Will und Meinung, in Urkund dessen mit Unserm Churf. Secret betruet und mit eigenen Händen unterzeichnet. Gegeben ic.

118. Bonn den 28. November 1669.

Max. Heinrich, Erz b. u. Churfst.

Die bei der churfürstlichen Canzlei übergeben werden, den Schriftsätze müssen von den Procuratoren deutlich geschrieben und von denselben auch die Sporteln und Gebühren prompt entrichtet werden. (Conf. hf. Cd. Saml. Bd. I. S. 505.)

Bemerk. Unterm 26. März 1698 und 18. Septbr. 1715 ist den Procuratoren befohlen worden, die Schriften mit breiterem Rande an den Seiten abzufassen und sie selbst, oder durch die Partheien, einzureichen; sodann ist am 5. Juli 1726 die Ausnahme von Schmähungen und Anzüglichkeiten in die Memoriale ic. verboten, deren Unterzeichnung durch die Verfasser befohlen, und weiter am 25. Jan. u. 6. Juni 1727 festgesetzt worden, daß auf Eingaben ohne Unterschrift des für den Inhalt verantwortlichen Concipienten, oder eines verordneten Procurators, keine Resolution erfolgen soll. (f. l. c. S. 506 u. 508.)

119. Cöln den 23. December 1669.

Deputation der Landstände des rheinischen Erzstiftes.

Obwohl bey dem am 24. Junii nechsthin zu Bonn geschlossenen allgemeinen Landtag die löbliche Landstände hiesigen Rheinischen Erzstifts dahin verabschiedet, daß die auß Gnädigstem Befehl Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen ic., unser Gnädigsten Landfürsten und Herren ic. mit gar schweren Kosten angelegte Landmaß und darauff fundirte neue Description, Wiewohl allein für dismahlen und ad probam citra ullum praejudicium, pro terminis Regum et Paschatis in folgenden 1670sten Jahr effectuirt und in dem Gang gebracht werden solle. So haben sich doch allerhand difficultates bey jegemteltem ersten termin Trium Regum erzeuget, also daß mit einer beständiger Ausschreibung, wie bereit vorhin notificirt, nicht aufzukommen gewesen, und weilten dieselbe nunmehr guten Theils überwonnen: Als thut vermög angezogenem Landtags Abscheids die höchste Noth erfordern, pro Secundo Termino Paschas auff den verglichenen durchgehenden Fuß außzuschreiben, darin bau eines jeden Anschlag in quolibet Simplo außgerechnet, wie auß heyligendem Extract zu ersehen, das Contingent, so ein jeder Statt, Ambt, Kirspelen, Dorffschafften oder Gemeind in genero angezehet ist, sollen die Beampte und Underherrn aller Orts mit Zuziehung der Scheffen, Gemeines Männern und meistberbten, krafft Landtags Abscheids, under die Eingeseffene und Beerbte nach Betrag und proportion der